

ÜBERÖRTLICHE PRÜFUNG

*der Stadt Geilenkirchen im
Jahr 2021*

Gesamtbericht

INHALTSVERZEICHNIS

Gesamtbericht	1
0. Vorbericht	5
0.1 Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Stadt Geilenkirchen	5
0.1.1 Managementübersicht	5
0.2 Ausgangslage der Stadt Geilenkirchen	8
0.2.1 Strukturelle Situation	8
0.2.2 Umgang mit Feststellungen und Handlungsempfehlungen aus vergangenen Prüfungen	10
0.3 Interkommunale Zusammenarbeit	10
0.3.1 IKZ - Zwischenergebnisse	10
0.3.2 Situation und Handlungsperspektiven für die Stadt Geilenkirchen	18
0.4 Überörtliche Prüfung	19
0.4.1 Grundlagen	19
0.4.2 Prüfungsbericht	20
0.5 Prüfungsmethodik	21
0.5.1 Kennzahlenvergleich	21
0.5.2 Strukturen	22
0.5.3 Konsolidierungsmöglichkeiten	22
0.5.4 gpa-Kennzahlenset	22
0.6 Prüfungsablauf	22
0.7 Anlage: Ergänzende Tabellen	24
1. Finanzen	31
1.1 Managementübersicht	31
1.1.1 Haushaltssituation	31
1.1.2 Haushaltssteuerung	32
1.2 Inhalte, Ziele und Methodik	32
1.3 Haushaltssituation	33
1.3.1 Haushaltsstatus	34
1.3.2 Ist-Ergebnisse	37
1.3.3 Plan-Ergebnisse	40
1.3.4 Eigenkapital	47
1.3.5 Schulden und Vermögen	49
1.4 Haushaltssteuerung	56
1.4.1 Informationen zur Haushaltssituation	57
1.4.2 Wirkung der kommunalen Haushaltssteuerung	58
1.4.3 Ermächtigungsübertragungen	62

1.4.4	Fördermittelmanagement	66
1.5	Zusätzliche Erläuterungen zu einzelnen Haushaltspositionen und Bilanzposten	69
1.6	Anlage: Ergänzende Tabellen	70
2.	Beteiligungen	78
2.1	Managementübersicht	78
2.2	Inhalte, Ziele und Methodik	78
2.3	Beteiligungsportfolio	79
2.3.1	Beteiligungsstruktur	79
2.3.2	Wirtschaftliche Bedeutung	81
2.3.3	Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt	82
2.4	Beteiligungsmanagement	83
2.4.1	Datenerhebung und -vorhaltung	83
2.4.2	Berichtswesen	85
2.5	Anlage: Ergänzende Tabellen	86
3.	Hilfe zur Erziehung	87
3.1	Managementübersicht	87
3.2	Inhalte, Ziele und Methodik	89
3.3	Strukturen	90
3.3.1	Strukturkennzahlen	90
3.3.2	Umgang mit den Strukturen	92
3.3.3	Präventive Angebote	94
3.4	Organisation und Steuerung	96
3.4.1	Organisation	96
3.4.2	Gesamtsteuerung und Strategie	97
3.4.3	Finanzcontrolling	98
3.4.4	Fachcontrolling	100
3.5	Verfahrensstandards	101
3.5.1	Prozess- und Qualitätsstandards	101
3.5.2	Prozesskontrollen	108
3.6	Personaleinsatz	109
3.6.1	Allgemeiner Sozialer Dienst	110
3.6.2	Wirtschaftliche Jugendhilfe	111
3.7	Leistungsgewährung	112
3.7.1	Fehlbetrag und Einflussfaktoren	112
3.7.2	Hilfen nach §§ 27 ff. SGB VIII	123
3.7.3	Unbegleitete minderjährige Ausländer	135
3.8	Anlage: Ergänzende Tabellen	137
4.	Bauaufsicht	144
4.1	Managementübersicht	144
4.2	Inhalte, Ziele und Methodik	145

4.3	Baugenehmigung	146
4.3.1	Strukturelle Rahmenbedingungen	146
4.3.2	Rechtmäßigkeit	148
4.3.3	Zurückgewiesene und zurückgenommene Bauanträge	150
4.3.4	Geschäftsprozesse	151
4.3.5	Prozess des einfachen Baugenehmigungsverfahrens	152
4.3.6	Laufzeit von Bauanträgen	153
4.3.7	Personaleinsatz	155
4.3.8	Digitalisierung	158
4.3.9	Transparenz	160
4.4	Anlage: Ergänzende Tabellen	161
5.	Vergabewesen	164
5.1	Managementübersicht	164
5.2	Inhalte, Ziele und Methodik	165
5.3	Organisation des Vergabewesens und allgemeine Korruptionsprävention	166
5.3.1	Organisation des Vergabewesens	166
5.3.2	Allgemeine Korruptionsprävention	171
5.4	Sponsoring	173
5.5	Bauinvestitionscontrolling	176
5.6	Nachtragswesen	178
5.6.1	Abweichungen vom Auftragswert	179
5.6.2	Organisation des Nachtragswesens	181
5.7	Maßnahmenbetrachtung	183
5.8	Anlage: Ergänzende Tabellen	184
6.	gpa-Kennzahlenset	186
6.1	Inhalte, Ziele und Methodik	186
6.2	Aufbau des gpa-Kennzahlensets	186
6.3	gpa-Kennzahlenset	188
	Kontakt	195

0. Vorbericht

0.1 Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Stadt Geilenkirchen

0.1.1 Managementübersicht

Als Ergebnis der überörtlichen Prüfung der Stadt Geilenkirchen stellt die gpaNRW nachfolgend die Haushaltssituation sowie die wesentlichen Handlungsmöglichkeiten der einzelnen Handlungsfelder dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen haben wir tabellarisch in der Anlage aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Die überörtliche Prüfung der gpaNRW erfolgte zum Zeitpunkt der Corona-Pandemie. Die verhängten Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie haben Auswirkungen auf zahlreiche Lebens- und Gesellschaftsbereiche und auch auf die Kommunen. Sie belastet die kommunalen Haushalte und beeinflusst unter anderem auch die Arbeit der in dieser überörtlichen Prüfung betrachteten Jugendämter, Bauaufsichten und Vergabestellen. Soweit möglich, haben wir diese Auswirkungen in den Teilberichten thematisiert.

Die **Jahresergebnisse** der Stadt Geilenkirchen sind aufgrund einer guten konjunkturellen Entwicklung seit 2017 positiv. Die Haushaltssicherung konnte die Stadt aufgrund von Sondereffekten in 2014 vorzeitig verlassen. Ab 2020 plant Geilenkirchen jedoch wieder mit negativen Jahresergebnissen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die tatsächlichen Jahresergebnisse der in den vergangenen Jahren oft deutlich besser waren als die Planung der Stadt. Gleichwohl haben Defizite der Vorjahre den Handlungsspielraum der Stadt eingeschränkt. Die geplanten Defizite gehen daher ab 2022 zu Lasten der **allgemeinen Rücklage**. Dabei werden die Wertgrenzen zur pflichtigen Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes nur aufgrund von Sonderregelungen des NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz (NKF-CIG) unterschritten. Auch das in einer Modellrechnung ermittelte **strukturelle Ergebnis** fällt negativ aus. Es besteht also weiterhin ein Handlungsbedarf der Stadt Geilenkirchen, die Haushaltssituation zu verbessern.

Mit ihrer **Eigenkapitalausstattung** positioniert sich die Stadt Geilenkirchen interkommunal deutlich über dem Durchschnitt. Im Kernhaushalt weist die Stadt vergleichsweise niedrige **Schulden** und **Verbindlichkeiten** aus. Auch die Gesamtverbindlichkeiten sind im Vergleich gering. Niedrige Investitionsquoten der letzten Jahre gehen allerdings zu Lasten des Anlagevermögens. Der Wert des Anlagevermögens ist seit 2013 kontinuierlich gesunken. Straßen, Kanäle und zahlreiche Gebäudesegmente haben bereits mehr als die Hälfte ihrer Lebensdauer überschritten. Dennoch befinden sich viele Gebäude in einem akzeptablen Zustand. Im Bereich der Schulen beispielsweise spiegelt sich der tatsächliche Zustand aufgrund konsumtiver Erhaltungsmaßnahmen nicht in dem fortgeschrittenen **Anlagenabnutzungsgrad** wider. Die Stadt Geilenkirchen plant in den kommenden Jahren Investitionen in Höhe von rund 50 Mio. Euro. Diese sollen überwiegend mit jährlichen Kreditaufnahmen finanziert werden, da weder größere Summen an Eigenmitteln noch positive Salden aus laufender Verwaltungstätigkeit zur Verfügung stehen. Die Verbindlichkeiten der Stadt Geilenkirchen werden sich dann in der Zukunft deutlich erhöhen.

Die Stadt Geilenkirchen verfügt über aktuelle Informationen zur **Haushaltssteuerung**. Sie informiert die Entscheidungsträger unterjährig über den Stand der Haushaltsbewirtschaftung. Somit ist die Stadt in der Lage, rechtzeitig Maßnahmen zu ergreifen, sollten Ziele der Haushaltsplanung gefährdet sein.

Der Stadt Geilenkirchen ist es in den vergangenen Jahren nicht gelungen, alle **Aufwandssteigerungen** aus eigener Kraft auszugleichen. Zukünftig sollte sie mit dem Ziel eines ausgeglichenen Haushaltes, auch im Sinne der intergenerativen Gerechtigkeit, das eigene Leistungsangebot im Blick halten. Fakt ist: der eigene selbstbestimmte Handlungsspielraum wird zukünftig kleiner und die Abhängigkeit von konjunkturabhängigen Positionen weiter steigen.

Ermächtigungsübertragungen nimmt die Stadt Geilenkirchen nur für investive Maßnahmen in Anspruch und diese in vergleichsweise geringem Umfang. Durch die Einführung eines stringenten Baukostencontrollings erwartet sie auch für die Zukunft geringe Übertragungen. Aufgrund von personellen Engpässen ist der Grad der Inanspruchnahme der Auszahlungsermächtigungen jedoch seit 2017 deutlich zurückgegangen. Die Stadt kann das geplante Investitionsvolumen somit nicht bewältigen.

Das **Fördermittelmanagement** bietet Optimierungsmöglichkeiten. Der Aufbau einer zentralen Datenbank ist ein guter und wichtiger Schritt. Verbindliche Prozesse und Dokumentationen zur Fördermittelrecherche fehlen aber noch. So sollte die Stadt bei geplanten investiven und konsumtiven Maßnahmen die Prüfung der Fördermöglichkeiten inklusive einer Aktendokumentation vorsehen und auch ein förderbezogenes Controlling implementieren.

Die Beteiligungsstruktur der Stadt Geilenkirchen ist übersichtlich. Auf lediglich drei der insgesamt neun **Beteiligungen** kann die Stadt einen mindestens maßgeblichen Einfluss ausüben. Die Komplexität des Beteiligungsportfolios stuft die gpaNRW als gering ein, ebenso wie die wirtschaftliche Bedeutung der Unternehmen und die Auswirkungen auf den Haushalt. Die damit einhergehenden niedrigen Anforderungen an das Beteiligungsmanagement erfüllt die Stadt Geilenkirchen nahezu. Die Beteiligungsberichte sollten jedoch um Informationen zu den mittelbaren Beteiligungen ergänzt und das Beteiligungsmanagement digitalisiert werden.

Eine große Aufwandsposition im Haushalt sind die Aufwendungen für die **Hilfen zu Erziehung**. Die Stadt Geilenkirchen hat 2019 einen niedrigen Fehlbetrag je Einwohner unter 21 Jahren. Dieser ist jedoch durch nachträglich vereinnahmte Kostenerstattungen beeinflusst und spiegelt nicht die tatsächlich eher belastende Situation bei den Hilfen zur Erziehung wider. Im Vergleich der **Transferaufwendungen** nämlich weist der überwiegende Teil der Vergleichsstädte niedrigere Belastungen als Geilenkirchen auf. Ursächlich hierfür ist auch eine hohe Falldichte, welche durch die eher belastende **soziostrukturelle Situation** beeinflusst wird.

Die durchschnittlichen Aufwendungen je Hilfefall sind in Geilenkirchen vergleichsweise hoch. Nur drei der 46 Vergleichsstädte haben noch höhere Aufwendungen. Hier wirkt sich ein hoher Anteil an kostenintensiven **stationären Hilfen**, insbesondere teuren Heimfällen, aus. Der Anteil an **ambulanten Hilfsmaßnahmen** ist in Geilenkirchen dagegen vergleichsweise gering.

Die Steuerung der Jugendhilfe kann durch ein strukturierteres Controlling und Berichtswesen weiter unterstützt werden. Wir empfehlen der Stadt das vorhandene **Finanzcontrolling** weiter auszubauen. Dabei kann die geplante Optimierung der Jugendamtssoftware die Arbeit sinnvoll unterstützen.

Auch das **Fachcontrolling** im Jugendamt der Stadt Geilenkirchen, welches derzeit auf Einzelhilfen ausgerichtet ist, kann durch übergeordnete Auswertungen zur Wirksamkeit der Hilfen und zur Qualität der Leistungsanbieter weiterentwickelt werden. Für die Fallsteuerung und Prozesskontrollen bei den Hilfen zur Erziehung sollten konzeptionelle **schriftliche Vorgaben** vorhanden sein, die die Verfahren standardisieren und für die Sachbearbeitung verbindlich regeln.

Die **Bauaufsicht** der Stadt Geilenkirchen ist gut organisiert, der Bearbeitungsprozess im **einfachen Baugenehmigungsverfahren** ist effektiv, die gesetzlich vorgegebenen Fristen hält die Bauaufsicht ein. Eine intensive **Bauberatung** spricht für die Bürgerfreundlichkeit der Bauaufsicht, trägt aber auch dazu bei, dass 2019 keine Anträge abgelehnt werden mussten. Mit Informationen auf der städtischen Homepage könnte die Stadt die Bürgerfreundlichkeit weiter erhöhen, aber auch den Anteil der Rücknahmen verringern. Eine Fachsoftware unterstützt zwar die Sachbearbeitung, Bauanträge werden aber bisher nur in Papierform angenommen. Die zeitnahe **Digitalisierung** ist jedoch erklärtes Ziel der Stadt Geilenkirchen.

Laufzeiten wertet die Bauaufsicht der Stadt Geilenkirchen bisher nicht getrennt nach der Verfahrensart sowie nach Bearbeitungsstand aus. Diese Informationen wären aus Sicht der gpaNRW jedoch wichtig für die Steuerung der Aufgabenerledigung und des Personaleinsatzes. Der Gesamtdurchschnitt aller Verfahren in Kalendertagen unterschreitet in Geilenkirchen den Orientierungswert der gpaNRW zu den Laufzeiten jedoch deutlich. Dieses positive Ergebnis erreicht sie mit einem durchschnittlichen **Personaleinsatz**.

Die Stadt Geilenkirchen hat eine **zentrale Vergabestelle** eingerichtet. Das Vergabeverfahren ist insgesamt gut organisiert und zeichnet sich insbesondere durch vorbildliche Vergabeakten, durchdachte und standardisierte Formulare zur Einleitung des Vergabeverfahrens und umfassende Vergabevermerke aus. Eine aktuelle **Dienstanweisung** enthält die wesentlichen Regelungen. Klare Zuständigkeitsregelungen unterstützen die Rechtmäßigkeit der Verfahren und dienen der **Korruptionsprävention**. Dazu hat die Stadt auch eine Richtlinie mit Verhaltensregeln verfasst. Zum **Sponsoring** liegen schriftliche Regelungen dagegen noch nicht vor. Die gpaNRW empfiehlt eine Dienstanweisung zum Sponsoring sowie eine jährliche Berichterstattung über vereinbarte Sponsoringleistungen.

Im Gegensatz zu zahlreichen anderen Kommunen gleicher Größenklasse sieht die gpaNRW bei der Stadt Geilenkirchen schon viele gute Ansätze bezüglich eines vollumfänglichen **Bauinvestitionscontrollings** (BIC). Ziel ist es, Abläufe und Zusammenhänge zu den Bauprojekten von Beginn an transparent und übersichtlich darzustellen. Projektverantwortliche, Amtsleitung und Verwaltungsvorstand haben stets einen Überblick über die Maßnahmen. Mögliche Abweichungen werden analysiert und ggf. Gegenlenkungsmaßnahmen ergriffen. Bei komplexen Investitionsmaßnahmen könnte die Stadt die Steuerung, Koordination und Überwachung für den gesamten Projektablauf zentral organisieren. Zudem sollte sie Regelungen und Kriterien zum BIC in einer Dienstanweisung verschriftlichen.

Auch ein zentrales **Nachtragsmanagement** hat die Stadt Geilenkirchen bereits installiert. Mit einer systematischen Auswertung der Nachträge hinsichtlich Höhe und beteiligter Unternehmen und den daraus gewonnenen Erkenntnissen und Hinweisen könnte die Stadt das Verfahren weiter optimieren.

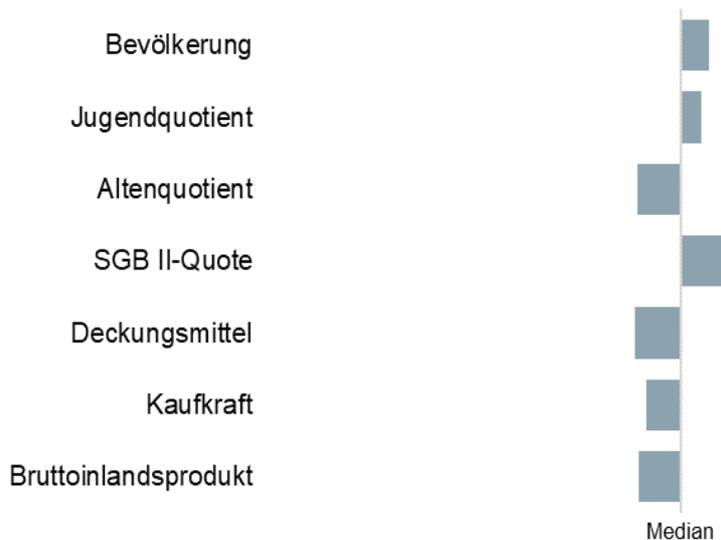
Die stichprobenweise geprüften **Vergabemaßnahmen** der Stadt Geilenkirchen bestätigen den positiven Gesamteindruck des Vergabewesens. Verbesserungspotenzial zeigt sich lediglich bei der Durchführung und Dokumentation der Vergabe- und Nachtragsverfahren.

0.2 Ausgangslage der Stadt Geilenkirchen

0.2.1 Strukturelle Situation

Das folgende Balkendiagramm zeigt die strukturellen Rahmenbedingungen der Stadt Geilenkirchen. Diese prägen die Ausgangslage der Kommune. Die Strukturmerkmale ermitteln wir aus allgemein zugänglichen Datenquellen¹. Das Diagramm enthält als Y-Achse den Mittelwert der Kommunen im jeweiligen Prüfsegment, hier der mittleren kreisangehörigen Kommunen. Eine Ausnahme bildet das Merkmal Bevölkerungsentwicklung. Hier ist der Indexwert der heutige Bevölkerungsstand der abgebildeten Kommune.

Strukturmerkmale der Stadt Geilenkirchen 2020



Die Strukturmerkmale der Stadt Geilenkirchen zeigen, wie schon in der letztem Überörtlichen Prüfung 2014, sowohl entlastende als auch belastende Wirkungen.

Geilenkirchen ist mit rund 27.000 Einwohnerinnen und Einwohnern eine mittlere kreisangehörige Kommune im Kreis Heinsberg. Die mittleren kreisangehörigen Kommunen in Nordrhein-Westfalen haben durchschnittlich 36.000 Einwohnerinnen und Einwohner. Das Stadtgebiet Geilenkirchen umfasst eine Fläche von 83 km² und entspricht damit nahezu der durchschnittlichen Fläche aller mittleren kreisangehörigen Kommunen von 82 km².

¹ IT.NRW, Bertelsmann-Stiftung, Gesellschaft für Konsumforschung (GfK)

Geilenkirchen gliedert sich in 30 Ortschaften die in 13 Stadtbezirken zusammengefasst sind. Die Zergliederung auf zahlreiche Ortschaften erfordert mehr kommunale Straßen und sonstige Infrastruktureinrichtungen. Geilenkirchen hält auf 1.000 Einwohner bezogen mehr Gebäudefläche, insbesondere Schulfläche, vor als Dreiviertel der Vergleichskommunen. Zudem erfordert diese Struktur einen teuren Schülerspezialverkehr, da der ÖPNV nur begrenzt genutzt werden kann. Die Aufwendungen für die Schülerbeförderung sind entsprechend hoch.

Für die Zukunft prognostiziert IT.NRW steigende Bevölkerungszahlen. Danach soll Geilenkirchen bis zum Jahr 2040 auf fast 28.400 Einwohnerinnen und Einwohner anwachsen. Sowohl in der Altersgruppe unter 18 Jahren, aber auch in der mittleren Generation bis 65 Jahre wird Geilenkirchen jedoch künftig weniger Einwohnerinnen und Einwohner verzeichnen. Die Anzahl der über 65-Jährigen wird dagegen nach der Prognose um fast 70 Prozent von 4.860 in 2014 auf 8.225 in 2040 steigen. Noch ist der Altenquotienten, also der Anteil der über 65-Jährigen an der Bevölkerung mit einem Alter von 20 bis unter 65 Jahren (= mittlere Generation) vergleichsweise gering. Er liegt in Geilenkirchen mit 33,7 Prozent deutlich unter dem Median der vergleichbaren Kommunen von 37,7 Prozent. Der Jugendquotient, der den Anteil der unter 20-jährigen an der mittleren Generation darstellt beträgt in Geilenkirchen im Jahr 2018 33,63 Prozent. Der Durchschnitt der vergleichbaren Kommunen liegt bei 32,2 Prozent. Das Durchschnittsalter beträgt 43,9 Jahre und ist damit geringer als im Kreis Heinsberg und in NRW. Die wesentliche Herausforderung demografischer Entwicklungen ergibt sich aus der sich wandelnden Altersstruktur einer Kommune.

Geilenkirchen ist eine Auspendlerstadt. Die Arbeitsplatzzentralität beträgt 0,9 was bedeutet, dass mehr sozialversicherungspflichtig Beschäftigte auspendeln als einpendeln. Geilenkirchen ist aber auch ein attraktiver Wirtschaftsstandort. Die Kennzahl Arbeitsplatzentwicklung der vergangenen fünf Jahre ist in den letzten Jahren positiv steigend und beträgt 2019 23,1 Prozent. Inwieweit sich aufgrund der Corona-Pandemie diese positive Entwicklung fortsetzt, bleibt abzuwarten.

Der Anteil der Einwohner der Stadt Geilenkirchen, der auf Transferleistungen nach dem SGB II angewiesen ist, ist vergleichsweise hoch. Die SGB II-Quote beträgt 7,93 Prozent und liegt damit über dem Mittelwert der mittleren kreisangehörigen Kommunen von 7,19 Prozent. Seit der letzten Prüfung hat sich die Quote zwar verringert, sie entsprach aber damals nahezu dem Mittelwert im Vergleich. Auch die Kaufkraft der Einwohnerinnen und Einwohner Geilenkirchens hat sich seit 2012 erhöht. Sie liegt aktuell wie auch 2012 rund 2.000 Euro niedriger als der Durchschnitt der Vergleichskommunen. Die wirtschaftliche Stärke der Einwohnerschaft ist in Geilenkirchen somit geringer als im Durchschnitt der mittleren kreisangehörigen Kommunen in NRW. Die Wirtschaftsstärke einer Stadt oder eines Kreises zeigt sich im Bruttoinlandsprodukt. Für den Kreis Heinsberg hat sich das durchschnittliche Bruttoinlandsprodukt je Erwerbstätigem seit der letzten Prüfung zwar deutlich erhöht, es ist jedoch aktuell mit rund 60.300 Euro das geringste im Vergleich aller Kreise.

Eine positive Entwicklung gegenüber der Prüfung 2014 zeigt sich auch bei den Deckungsmitteln, die einen Indikator für die finanzielle Leistungsfähigkeit einer Kommune darstellen. Die allgemeinen Deckungsmittel, bestehend aus der Gewerbe- und Grundsteuer, den Gemeindeanteilen an der Einkommens- und Umsatzsteuer und den Schlüsselzuweisungen, liegen in Geilenkirchen bei 1.373 Euro je Einwohner und damit unter dem Durchschnitt von 1.542. Gegenüber der letzten Prüfung sind die allgemeinen Deckungsmittel um rund 300 Euro je Einwohner erkennbar

gestiegen. Im Vergleich sind sie jedoch nach wie vor gering. Dreiviertel der Vergleichskommunen haben höhere Deckungsmittel für die Aufgabenerledigung zur Verfügung.

0.2.2 Umgang mit Feststellungen und Handlungsempfehlungen aus vergangenen Prüfungen

Der Prüfungsbericht wurde den Ratsmitgliedern der Stadt Geilenkirchen im April 2015 zur Verfügung gestellt. In der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 17. November 2015 hat die Verwaltung über die Ergebnisse der Prüfung und den Umgang mit den Feststellungen und Empfehlungen informiert. Die Vorlage enthält zu allen Empfehlungen eine Stellungnahme der Verwaltung. Einige Empfehlungen wurden bereits umgesetzt, andere wurden geprüft. Im Anschluss an eine Beratung im Ausschuss schließt sich der Rechnungsprüfungsausschuss den Stellungnahmen der Verwaltung an. Der Rat der Stadt Geilenkirchen wurde in seiner Sitzung am 09. Dezember 2015 über die Prüfungsinhalte und die Beratungsergebnisse des Rechnungsprüfungsausschusses in Kenntnis gesetzt.

0.3 Interkommunale Zusammenarbeit

Im strategisch bedeutsamen Handlungsfeld „Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ)“ erhebt die gpaNRW landesweit die interkommunalen Aktivitäten im gesamten Segment der mittleren kreisangehörigen Kommunen. IKZ bietet sich z. B. für eine wirtschaftlichere Aufgabenerfüllung durch Nutzung von Synergieeffekten und Größenvorteilen an. Vor allem aber der demografische Wandel und der damit einhergehende Fachkräftemangel werden dazu führen, dass die Aufgabenerfüllung zumindest teilweise nur mithilfe von IKZ gesichert werden kann. Unsere Zielsetzung ist es daher, das Bewusstsein und das Interesse für vorhandene und denkbare Möglichkeiten der IKZ zu stärken. Zudem wollen wir zusätzliche Impulse für einen erfolgreichen Ausbau der örtlichen IKZ-Aktivitäten geben.

Über einen Online-Fragebogen sowie ein standardisiertes, ergänzendes Interview sammeln wir die örtlichen Erfahrungen und Praxisbeispiele. Die gpaNRW wertet die Informationen aus und bereitet sie auf. Wenn alle Rückmeldungen vorliegen, fassen wir die Ergebnisse in einem Abschlussbericht zusammen. Wir werden zum Ende der Prüfungsrunde für das gesamte Segment der mittleren kreisangehörigen Kommunen landesweit darstellen, wo die Aufgabenschwerpunkte liegen und wo wir noch Perspektiven und Entwicklungsmöglichkeiten im Bereich der interkommunalen Zusammenarbeit sehen.

Unabhängig hiervon geben wir bereits zum aktuellen Zeitpunkt der Prüfung der Stadt Geilenkirchen nachfolgend einen ersten, vorläufigen Überblick über die bisher gewonnenen Erkenntnisse und leiten daraus ggf. weitere Handlungsmöglichkeiten und/ oder -perspektiven ab.

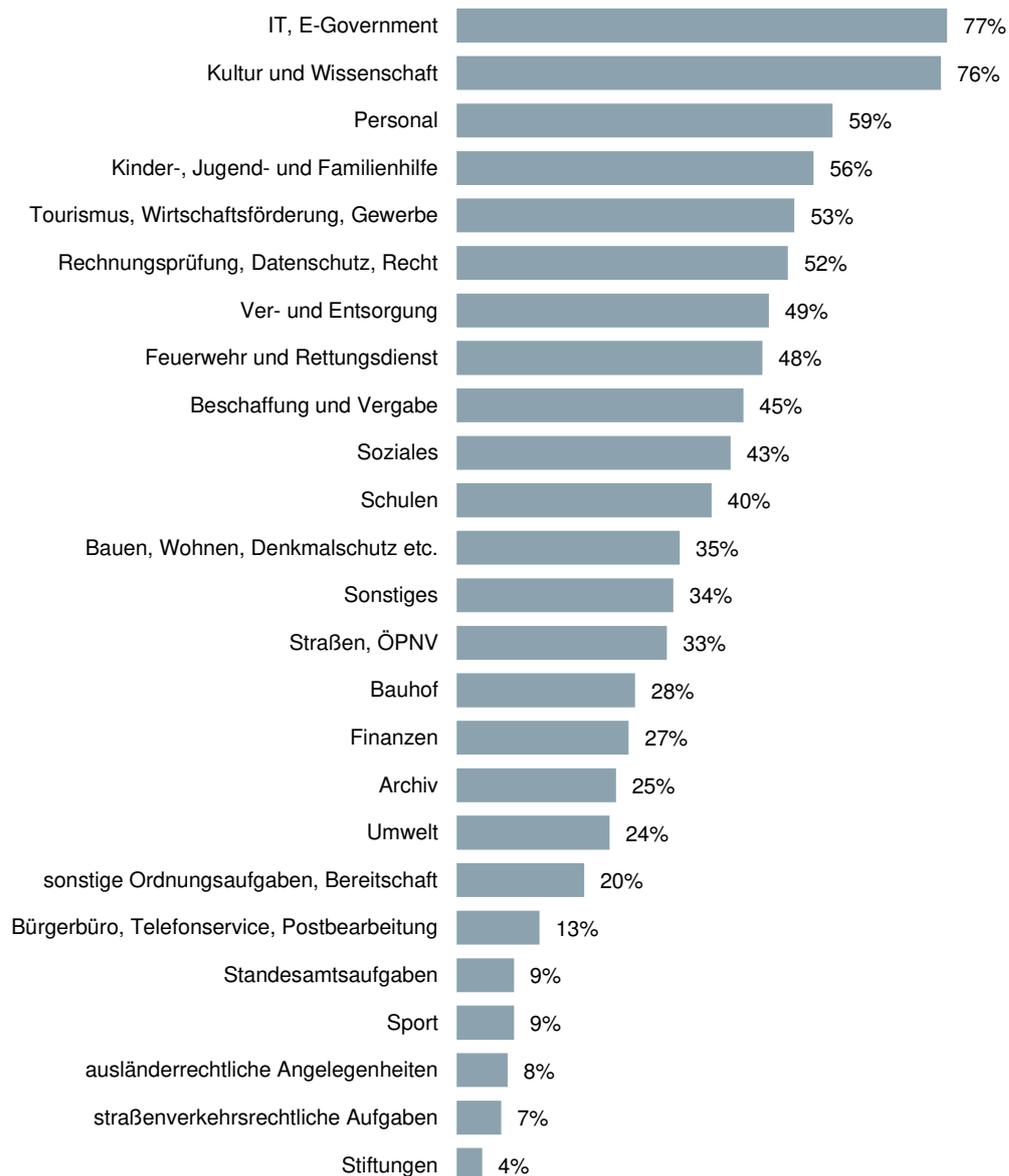
0.3.1 IKZ - Zwischenergebnisse

Bisher haben wir 128 Kommunen geprüft und stellen nachfolgend die Ergebnisse der Bestandsaufnahme vor. In unseren Auswertungen sind die Rückmeldungen der Kommunen als Prozentanteile dargestellt. Zu beachten ist, dass mögliche Mehrfachnennungen in einigen der nachfolgenden Grafiken zu einem höheren Wert als 100 Prozent führen.

0.3.1.1 Aktuelle Aufgabenfelder bereits umgesetzter IKZ-Projekte

Der nachfolgenden prozentualen Auswertung liegen als Basis die Rückmeldungen der bislang befragten Kommunen zu den Aufgabenfeldern zugrunde, in denen aktuell bereits IKZ-Projekte umgesetzt worden sind.

Aktuelle Aufgabenfelder IKZ 2020

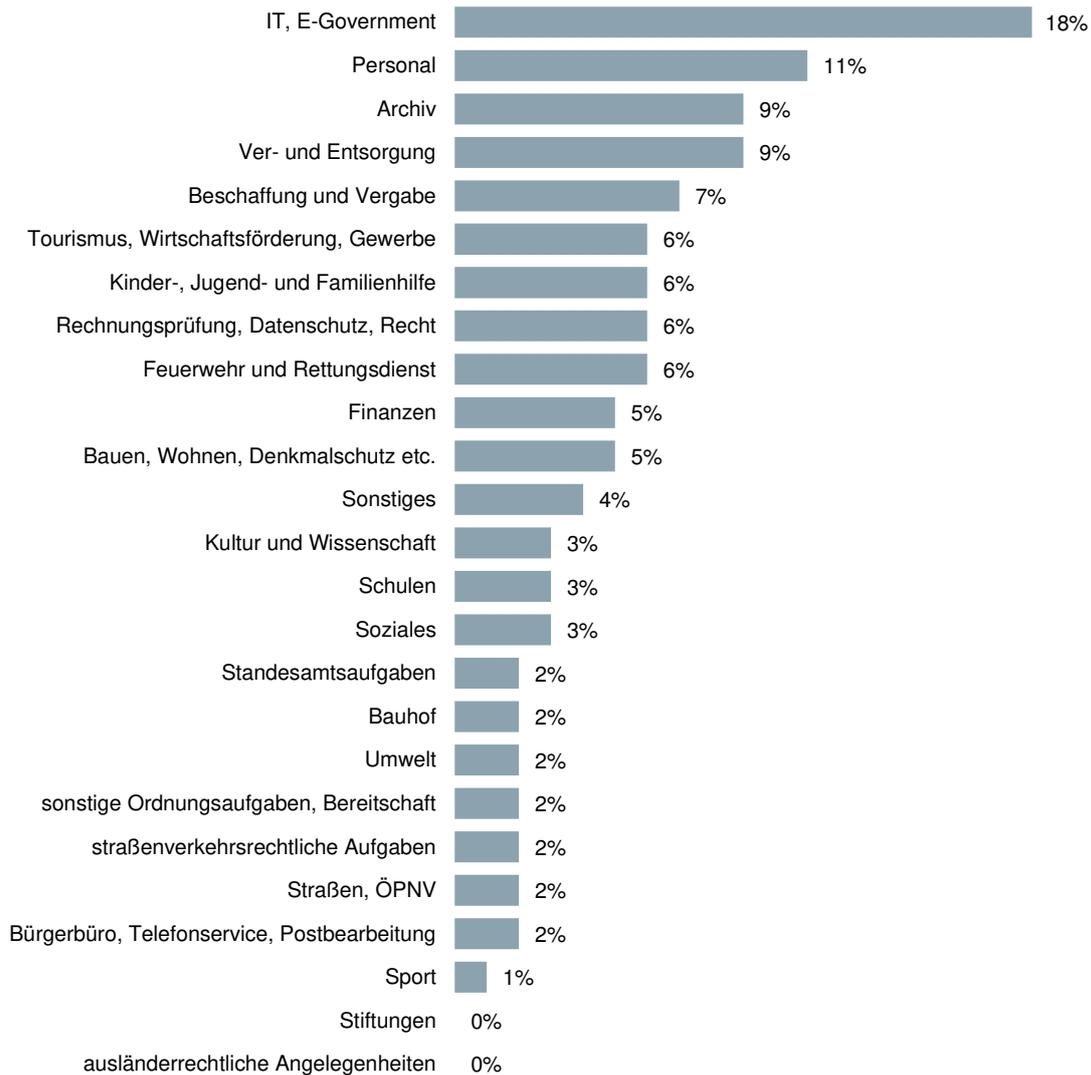


Die befragten Städte setzen IKZ-Projekte sowohl zu internen Querschnitts- als auch Fachthemen um. Dabei dominieren interkommunale Kooperationen in den Aufgabengebieten IT und E-Government sowie im Bereich Kultur und Wissenschaft. Neben formell vereinbarten Grundlagen zur dauerhaften gemeinsamen Aufgabenerfüllung bilden auch einzelne, teils zeitlich befristete Projekte, die Basis einer Kooperation.

Eher untergeordnete Bedeutung haben nach den bisherigen Auswertungen gemeinschaftliche Aufgabenwahrnehmungen im Bereich der Ordnungsverwaltung, des Standesamtswesens, des Bürger- und Telefonservices sowie im Sportbereich.

0.3.1.2 Aufgabenfelder künftig geplanter IKZ-Projekte

Geplante Aufgabenfelder IKZ



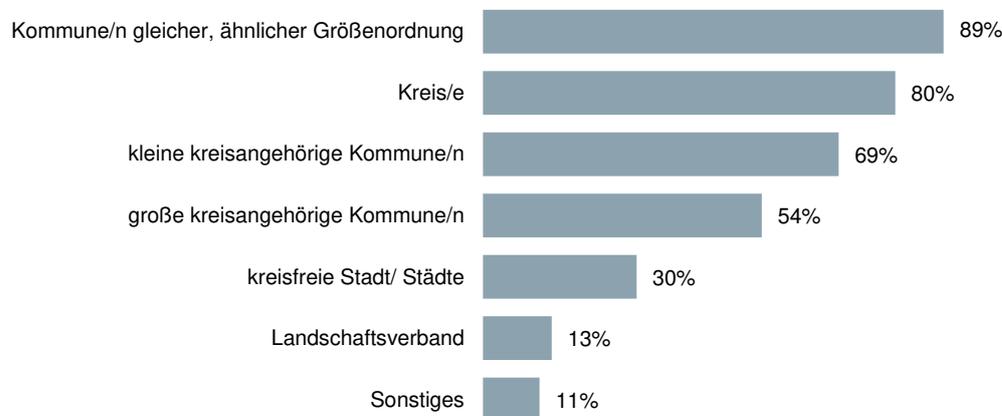
Auch bei den geplanten Aufgabenfeldern sind die Bereiche IT und E-Government dominierend. Dies überrascht nicht, da mittlerweile doch alle Kommunen gefordert sind, die Digitalisierung ihrer Verwaltungen aktiv voranzutreiben. Diesbezüglicher Handlungsbedarf hat sich aktuell auch in der Pandemie-Situation offenbart. Da dies die einzelne Kommune oftmals vor große Herausforderungen stellt, sind vermehrt Bestrebungen, bspw. auch auf Kreisebene, wahrnehmbar, gemeinsame Lösungen zu entwickeln (z.B. gemeinsame, kreisweite E-Governmentstrategie). Ge-

rade im Bereich der internen Dienstleistungen eröffnet die Digitalisierung neue, ortsunabhängige Möglichkeiten zur interkommunalen Zusammenarbeit und zum schnellen Datenaustausch. Viele Kommunen sehen hier offensichtlich noch große Effizienzpotenziale, gerade in Zeiten des zunehmenden Fachkräftemangels. Zu den meistgenannten Aufgaben gehören hier u.a. die Bereiche Personal, Archivwesen, Ver- und Entsorgung, aber auch Beschaffung/ Vergabe.

0.3.1.3 Kooperationspartner

Die nachfolgende Grafik bildet die unterschiedlichen Konstellationen interkommunaler Partnerschaften ab. Die Ergebnisse bzw. die prozentuale Verteilung basieren auf den bisherigen Rückmeldungen der bislang befragten Kommunen.

Kooperationspartner IKZ 2020

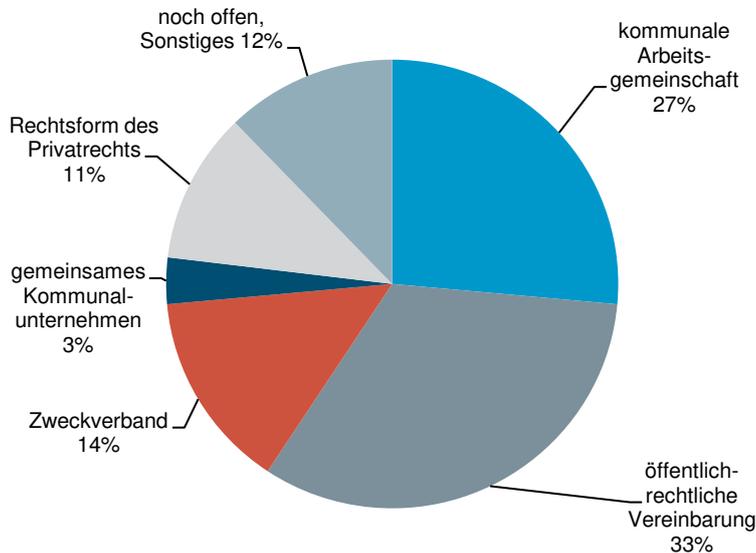


Die mittleren kreisangehörigen Kommunen arbeiten weit überwiegend mit Partnern aus dem kreisangehörigen Raum und den Kreisen zusammen. Die Größenunterschiede scheinen hier nur eine untergeordnete Rolle zu spielen. Letzteres spiegelt sich auch darin wider, dass immerhin fast ein Drittel der bisher befragten Kommunen interkommunale Kooperationen mit kreisfreien Städten eingegangen sind.

0.3.1.4 Rechtsformen

Die Kommunen arbeiten im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit in unterschiedlichen Rechtsformen zusammen. Die nachfolgende Auswertung bzw. die prozentuale Verteilung basieren auf den Rückmeldungen zur Anzahl der bislang umgesetzten IKZ-Projekte bzw. der hierfür jeweils gewählten Rechtsformen.

Rechtsformen IKZ 2020

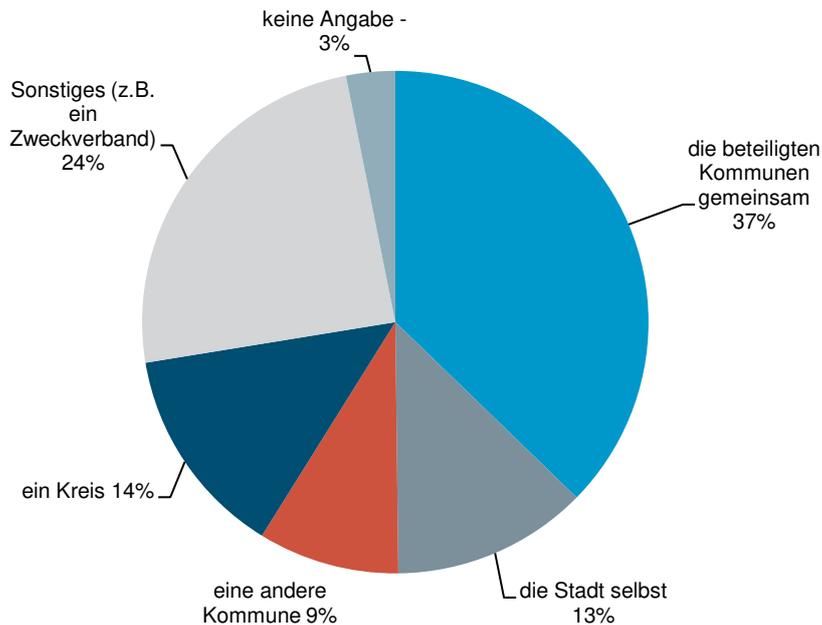


Ein Drittel der interkommunalen Zusammenarbeit basiert auf öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen, für mehr als ein Viertel aller Kooperationen sind Arbeitsgemeinschaften gebildet worden. Zusammen mit der Gründung eines Zweckverbandes sind dies die rechtlichen Grundlagen für rd. drei Viertel aller IKZ-Projekte. Mit diesen Rechtsformen sind ganz offensichtlich praktikable formelle Konstruktionen geschaffen worden, die sich in der Praxis etabliert und bewährt haben. Gerade in der kommunalen Arbeitsgemeinschaft und der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sehen die Kommunen offenbar größere Gestaltungsmöglichkeiten sowie den weiteren Vorteil, dass kein neuer Aufgabenträger geschaffen werden muss, der überdies zusätzliche Kosten und Gremienstrukturen verursacht.

0.3.1.5 Aufgabendurchführung

Die nachfolgende Grafik macht deutlich, wer in vereinbarten IKZ-Partnerschaften für die konkrete Aufgabenwahrnehmung zuständig ist. Die Grafik bildet die prozentuale Verteilung der Anzahl der jeweiligen Durchführungsvarianten der bislang befragten Kommunen ab.

Aufgabendurchführung IKZ 2020

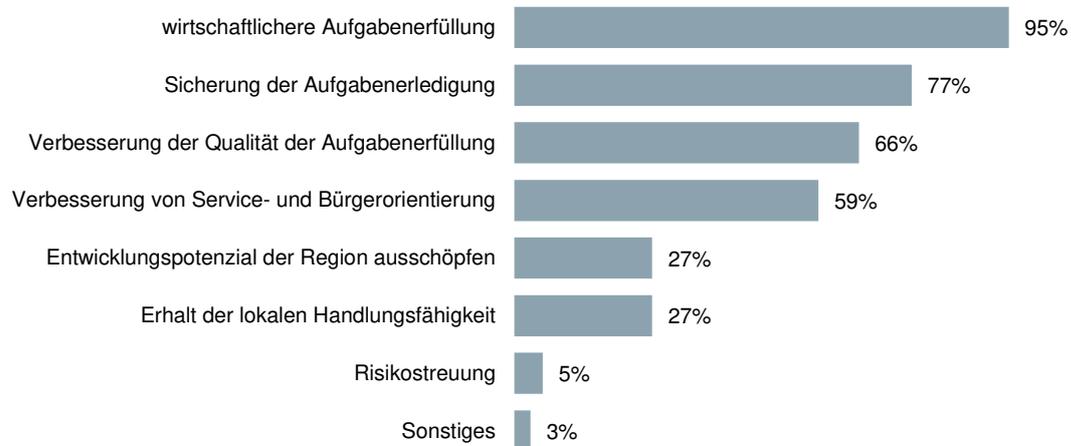


Bemerkenswert ist aus unserer Sicht, dass in knapp 40 Prozent der Kooperationsprojekte die beteiligten Kommunen die Aufgaben gemeinsam durchführen. Denn dies setzt insbesondere eine gute behördenübergreifende Aufgabenverteilung und -abgrenzung sowie klare Prozess- und Schnittstellenregelungen voraus. Bei deutlich weniger Kooperationen mit einem Anteil von insgesamt gut 20 Prozent liegt die Aufgabendurchführung entweder komplett bei der Stadt selbst oder vollständig bei der/ den beteiligten Kommune/n. Immerhin rund ein Viertel der Kommunen setzt bei der Aufgabendurchführung auf Organisationseinheiten und –modelle außerhalb der klassischen Behördenstruktur. Der Anteil der Kreise, die in vereinbarten IKZ-Partnerschaften für die Aufgabenwahrnehmung zuständig sind, ist demgegenüber deutlich geringer.

0.3.1.6 Ziele zur Initiierung und Umsetzung von IKZ-Projekten.

Abgebildet sind nachfolgend die unterschiedlichen, genannten Zielsetzungen zur Initiierung und Umsetzung von IKZ-Projekten.

Ziele IKZ



Mehr Wirtschaftlichkeit, die Sicherung der Aufgabenerfüllung sowie die Verbesserung sowohl der Qualität der Aufgabenerfüllung als auch der Service- und Bürgerorientierung sind die meistgenannten Ziele, die die bislang befragten Kommunen mit der Initiierung und Umsetzung ihrer IKZ-Projekte verfolgen.

Mit Abstand höchste Priorität genießt dabei das Kriterium der Wirtschaftlichkeit. Nahezu alle Beteiligten zielen mit ihren IKZ-Aktivitäten auf eine Verbesserung der Wirtschaftlichkeit ab.

0.3.1.7 Erfolgsfaktoren

Nach einem vereinbarten Zeitraum ist zu evaluieren, ob und inwiefern die erwarteten Ziele auch alle erreicht wurden. Dies gilt insbesondere, wenn mit der IKZ wirtschaftliche Effekte erwartet wurden. Die Frage, ob eine IKZ für die Beteiligten erfolgreich war, hängt - wie die bisherigen Rückmeldungen zeigen – von mehreren Erfolgsfaktoren ab.

Die gpaNRW hat nachfolgend speziell ausgewertet, welche Erfolgskriterien die Kommunen jeweils für sich priorisiert und konkret den Rängen 1 bis 3 zugeordnet haben.

Erfolgsfaktoren IKZ



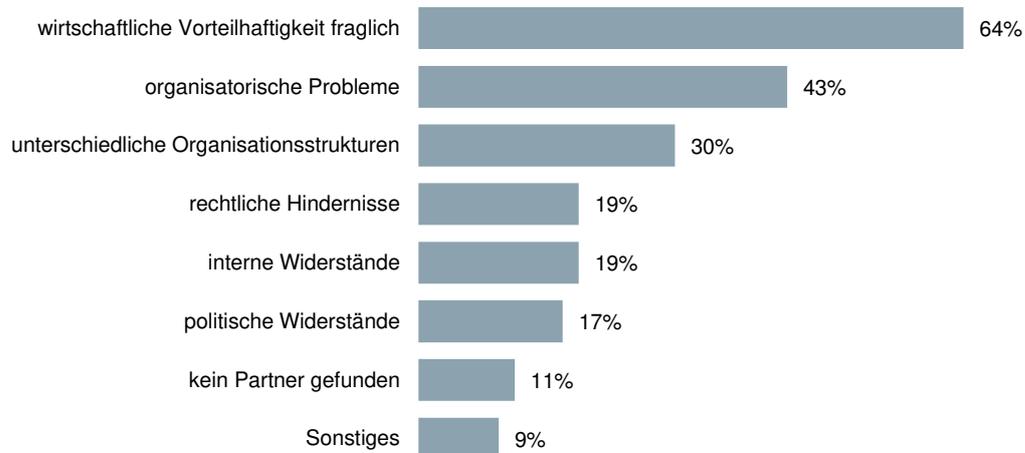
Mehr als die Hälfte der Städte setzt eine Kooperation auf Augenhöhe für eine erfolgreiche interkommunale Zusammenarbeit voraus. Auch das gegenseitige Vertrauen und klare Zielvorgaben werden von zahlreichen Kommunen als weitere wesentliche Erfolgskriterien genannt. Rund 40 Prozent erwarten den unbedingten Rückhalt der Verwaltungsführung. Offene und ehrliche Zusammenarbeit mit den Partnern, aktiv gestützt und gefördert durch die Verwaltungsspitze sind aus Sicht der befragten Städte somit die entscheidenden Voraussetzungen für das Gelingen interkommunaler Kooperationen.

Bemerkenswert ist dabei, dass vielen Kommunen die Unterstützung der Verwaltungsspitze besonders wichtig erscheint, aber nur knapp 30 Prozent der Kommunen die Rolle der Politik bzw. deren Bereitschaft zur interkommunalen Zusammenarbeit erfolgskritisch sieht. Auffällig ist auch, dass die Akzeptanz durch die Bürgerschaft offensichtlich eine untergeordnete Bedeutung für eine erfolgreiche Umsetzung von IKZ-Projekten hat.

0.3.1.8 Hindernisse

Die Kommunen, die IKZ-Projekte zwar geprüft, aber nicht umgesetzt haben, haben wir nach den Hindernissen gefragt, die in der Regel für das Scheitern von IKZ-Projekten verantwortlich sind.

Hindernisse IKZ



Korrespondierend zur Zielpriorität (vgl. Abschnitt 0.3.1.6) ist hier der meistgenannte Hinderungsgrund zur Umsetzung von IKZ die offensichtlich mangelnde Wirtschaftlichkeit. Erst mit Abstand folgen organisatorische Probleme und unterschiedliche Organisationsstrukturen als Hemmnis für die erfolgreiche Realisierung von IKZ-Vorhaben.

0.3.2 Situation und Handlungsperspektiven für die Stadt Geilenkirchen

Die Stadt Geilenkirchen arbeitet in verschiedenen Aufgabenfeldern mit anderen Partnern zusammen. Aktuell bestehen zwölf interkommunale Kooperationen. Damit deckt sie viele Bereiche ab, die auch in der landesweiten Betrachtung die Schwerpunkte interkommunaler Zusammenarbeit bilden. So kooperiert sie im Bereich der IT in verschiedenen Projekten und Aufgaben mit dem Kreis Heinsberg, beispielsweise mit einem gemeinsamen Serviceportal aller kreisangehöriger Kommunen oder beim Breitbandausbau. Die Stadt ist auch Mitgesellschafterin der Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises Heinsberg mbH und beteiligt sich darüber an der Umsetzung kommunalübergreifender Projekte.

Aktuell steht das Thema „Interkommunale Industrie- und Gewerbegebiete“ auf der Agenda. So entwickelt die Future Site InWest GmbH, gegründet vom Kreis Heinsberg und den Städten Geilenkirchen, Heinsberg und Hückelhoven sowie weiteren Partnern, eine LEP-Fläche von 240 Hektar. Geplant ist ein innovatives und nachhaltiges Industriegebiet der Zukunft.

Wie viele andere Kommunen ist die Stadt Geilenkirchen auch in den Bereichen Schule, Erwachsenenbildung und Jugend engagiert. So organisiert die Region Aachen eine gemeinsame „onleihe“ über eine Kooperationsvereinbarung. Sowohl die VHS als auch die Adoptionsvermittlung übernimmt der Kreis Heinsberg für all seine kreisangehörigen Kommunen. Zur Verwaltung eines Schulgebäudes haben die Stadt Geilenkirchen sowie die Gemeinden Gangelt und Selfkant einen Immobilienverwaltungszweckverband gegründet. Im Aufgabenfeld „Ver- und Entsorgung“ ist die Stadt an dem Verbandswasserwerk Gangelt GmbH und an den Kreiswerken beteiligt. Zur Bewirtschaftung des städtischen Waldbesitzes ist die Stadt Geilenkirchen Mitglied in der Forstbetriebsgemeinschaft Selfkant. Gemeinsam mit insgesamt 150 Kommunen in NRW ist die Stadt Geilenkirchen Mitglied der Genossenschaft KoPart eG.

Die Auflistung macht deutlich, dass die Stadt Geilenkirchen der interkommunalen Zusammenarbeit sehr aufgeschlossen gegenübersteht und deren Vorteile bereits in vielen Aufgabenfeldern nutzt. Sie verfolgt dabei das Ziel, Aufgaben wirtschaftlich erledigen zu können, aber auch zur Verbesserung der Service- und Bürgerorientierung. In Zeiten des Fachkräftemangels ist darüber hinaus die Sicherung der Aufgabenerfüllung ein vorrangiges Ziel der Stadt Geilenkirchen im Hinblick auf Interkommunale Zusammenarbeit. Dabei prüft die Stadt die Vorteilhaftigkeit und Wirtschaftlichkeit im Vorfeld einer Entscheidung. Als Erfolgsfaktoren sieht die Stadt Geilenkirchen in erster Linie Übereinstimmungen der Partner beim Handlungsdruck und bei der Ausgangssituation. Eine Kooperation auf Augenhöhe und gegenseitiges Vertrauen sind aus Sicht der Stadt ebenfalls Erfolgsfaktoren für eine Zusammenarbeit. Auch gelingt Interkommunale Zusammenarbeit aus Sicht der Stadt Geilenkirchen nur, wenn die Verwaltungsführungen voll und ganz hinter dem Projekt stehen.

Derzeit plant die Stadt Geilenkirchen keine weiteren Maßnahmen der Zusammenarbeit, gleichwohl ist sie offen gegenüber weiteren Kooperationen. Aus Sicht der gpaNRW sollte die Stadt Geilenkirchen anlassbezogen neue Themenfelder und Möglichkeiten diskutieren. Komplexer werdenden Aufgaben, einem kritischeren Anspruchsdenken bei gleichzeitigem Fachkräftemangel kann mit interkommunaler Zusammenarbeit durchaus erfolgreich begegnet werden. Die Digitalisierung von Dienstleistungen und eine regionale, zukunftsorientierte Entwicklung lassen sich ohnehin nur im Verbund gestalten. Die Stadt Geilenkirchen sollte diesen Weg gemeinsam mit dem Kreis Heinsberg und den anderen Kommunen konsequent fortsetzen.

0.4 Überörtliche Prüfung

0.4.1 Grundlagen

Zu den Aufgaben der gpaNRW gehört es zu prüfen, ob die Kommunen des Landes NRW rechtmäßig, sachgerecht und wirtschaftlich handeln. Die finanzwirtschaftliche Analyse steht dabei im Vordergrund. Grund dafür ist die äußerst schwierige Finanzlage der Kommunen und der gesetzliche Anspruch, den kommunalen Haushalt stets auszugleichen. Schwerpunkt der Prüfung sind Vergleiche von Kennzahlen. Die Prüfung stützt sich auf § 105 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Bei der Auswahl der Prüfungsschwerpunkte lässt sich die gpaNRW von ihren Zielen leiten, einen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung zu leisten, die strategische und operative Steuerung zu unterstützen und auf Risiken hinzuweisen. Dabei sind wir bestrebt, einerseits die ganze Bandbreite der kommunalen Aufgaben und andererseits deren finanzielle Bedeutung zu berücksichtigen. Die Auswahl stimmt die gpaNRW vor der Prüfung mit kommunalen Praktikern ab.

Der Prüfungsbericht richtet sich an die Verantwortlichen der Kommunen in Rat und Verwaltung. Er zielt darauf ab, diesen Personenkreis - insbesondere in Haushaltskonsolidierungsprozessen - zu unterstützen und so einen Beitrag zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit der Kommune zu leisten.

0.4.2 Prüfungsbericht

Der Prüfungsbericht besteht aus dem Vorbericht, den Teilberichten und dem gpa-Kennzahlen-set:

- Der Vorbericht informiert in der Managementübersicht über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung. Zudem enthält er Informationen über die strukturellen Rahmenbedingungen der Kommune, eine Übersicht über die in der überörtlichen Prüfung getroffenen Feststellungen und Empfehlungen, zum Prüfungsablauf sowie zur Prüfungsmethodik. Als Schwerpunktthema haben wir ein Kapitel zur Interkommunalen Zusammenarbeit mit in den Bericht aufgenommen.
- Die Teilberichte beinhalten die ausführlichen Ergebnisse der einzelnen Prüfgebiete.
- Das gpa-Kennzahlenset enthält eine Zusammenstellung aller wesentlichen Kennzahlen und eine Erläuterung, wie das Kennzahlenset aufgebaut ist.

Die in dem Bericht genannten **Rechtsgrundlagen** haben wir in der Fassung angewendet, die zum Zeitpunkt des geprüften Sachverhaltes galten.

In den verschiedenen Handlungsfeldern berechnet die gpaNRW **Personalaufwendungen** auf Basis von KGSt-Durchschnittswerten². Soweit die gpaNRW in einzelnen Handlungsfeldern davon abweicht, weisen wir im Teilbericht darauf hin.

0.4.2.1 Struktur der Berichte

Der Aufbau der Teilberichte folgt einer festen Struktur:

Wertung: Einleitend treffen wir eine wertende Aussage zu unserem Prüfungsergebnis innerhalb eines Abschnitts. Wertungen, die eine Stellungnahme nach § 105 Abs. 6 und 7 GO NRW der Kommune notwendig machen, bezeichnen wir als **Feststellung**.

Sollvorstellung: Die Sollvorstellung stellt die Inhalte und das Prüfungsziel im folgenden Abschnitt dar. Sie ist allgemein formuliert und grundsätzlich für alle Kommunen gültig, z. B. auf Basis der Gesetzeslage. Die Sollvorstellung ist *kursiv* gedruckt.

Analyse: Im Anschluss an die Sollvorstellung analysiert die gpaNRW die individuelle Situation in der geprüften Kommune.

Empfehlungen: Letztlich weisen wir die bei der Prüfung erkannten Verbesserungspotenziale als Empfehlung aus.

Feststellungen, die eine Stellungnahme der Kommune während des Prüfungsverfahrens erfordern (z. B. ein festgestellter Rechtsverstoß) werden im Prüfungsbericht mit einem Zusatz gekennzeichnet.

² KGSt-Bericht Nr. 09/2018 „Kosten eines Arbeitsplatzes“ (2018/2019) und Nr.13/2019 „Kosten eines Arbeitsplatzes“ (2019/2020)

0.4.2.2 Verfahren nach Prüfungsabschluss

Die Kommune nimmt zu allen Feststellungen und Empfehlungen des Prüfungsberichts nach § 105 Abs. 6 und 7 GO NRW Stellung.

Die Berichte der überörtlichen Prüfungen werden auf der Internetseite der gpaNRW veröffentlicht.

0.5 Prüfungsmethodik

0.5.1 Kennzahlenvergleich

Der Kennzahlenvergleich ist die prägende Prüfungsmethodik der gpaNRW. Dazu errechnen wir Kennzahlen in den Kommunen und vergleichen diese landesweit. Für den Vergleich ist eine einheitliche Ausgangsbasis erforderlich. Es gibt jedoch keine landeseinheitliche Festlegung unterhalb der Produktbereichsebene, so dass die Produktgruppen häufig unterschiedliche Produkte und die Produkte unterschiedliche Leistungen enthalten. Daher ist der Vergleich nicht unmittelbar aus den Daten der Jahresrechnungen heraus möglich. Wir haben deshalb Aufgabenblöcke mit den dazu gehörenden Grunddaten einheitlich definiert und erheben diese vor Ort.

Die Kommune soll ihren Kennzahlenwert gut einordnen können. Deshalb stellen wir folgende Werte dar:

- die Extremwerte, also das Minimum und das Maximum, und
- drei Viertelwerte.

Viertelwerte teilen eine nach Größe geordnete statistische Reihe in vier Viertel. Der erste Viertelwert teilt die vorgefundenen Werte so, dass 25 Prozent darunter und 75 Prozent darüber liegen. Der zweite Viertelwert entspricht dem Median und liegt in der Mitte der statistischen Reihe, d.h. 50 Prozent der Werte liegen unterhalb und 50 Prozent oberhalb dieses Wertes. Der dritte Viertelwert teilt die vorgefundenen Werte so, dass 75 Prozent darunter und 25 Prozent darüber liegen.

Ebenfalls nennen wir die Anzahl der Werte, die in den Vergleich eingeflossen sind. In den interkommunalen Vergleich hat die gpaNRW die Werte aller mittleren kreisangehörigen Kommunen einbezogen.

Im Prüfgebiet Finanzen erfassen und analysieren wir die wichtigsten materiellen und formellen Rahmenbedingungen der Haushaltswirtschaft. Wir machen den haushaltsbezogenen Handlungsbedarf transparent. Die Prüfung setzt dabei auf den Ergebnissen der örtlichen Prüfung auf.

Nicht immer kann eine Kommune alle Grundzahlen erheben. Ebenso sind aus unterschiedlichsten Gründen einzelne Kennzahlen nicht mit den Kennzahlen anderer Kommunen vergleichbar. In beiden Fällen kennzeichnet die gpaNRW in Grafiken und Tabellen den Wert der Kommune mit „k.A.“. Sollte die Kennzahl der Kommune nicht mit den Kennzahlen der Vergleichskommunen vergleichbar sein, so erläutert die gpaNRW textlich den Grund hierfür. Die Angabe „k.A.“ deutet somit nicht automatisch auf eine mangelnde Datenlieferung der Kommune hin.

0.5.2 Strukturen

Die Haushaltswirtschaft in den Kommunen hängt von verschiedenen externen und internen Einflussfaktoren ab. Diese können zum Teil unmittelbar gesteuert werden. Es gibt jedoch auch Einflüsse, die struktureller Natur und somit nicht oder nur langfristig beeinflussbar sind. Unter Strukturmerkmalen versteht die gpaNRW verschiedene, von außen auf die Kommune einwirkende, Einflussfaktoren. Faktoren, die Ergebnisse kommunalpolitischer Beschlüsse sind, zählen nicht dazu, da diese ausdrücklich der Willensbildung unterliegen. Dennoch beeinflussen sie das Gesamtbild einer Kommune. Wir gehen darauf - soweit möglich und erforderlich – in den Teilberichten sowie unter „Ausgangslage der Kommune“ ein.

0.5.3 Konsolidierungsmöglichkeiten

Die gpaNRW macht den unterschiedlichen Ressourceneinsatz durch den Vergleich der Kommunen transparent und zeigt Ansätze für Veränderungen auf.

Der in den Kommunen festgestellte Ressourceneinsatz ist im interkommunalen Vergleich sehr unterschiedlich. Die gpaNRW zeigt in einzelnen Handlungsfeldern auf, wie dieser reduziert werden kann. Orientierung bieten Richtwerte oder der Überblick über die Streuung der Werte, insbesondere im Vergleich zu den Viertelwerten.

Der Prüfung liegt keine vollständige Betrachtung von Kernverwaltung, Sondervermögen und Beteiligungen zugrunde. Es ist daher möglich, dass in anderen Bereichen weitere Verbesserungsmöglichkeiten bestehen, die über in diesem Prüfungsbericht beschriebene Handlungsmöglichkeiten hinausgehen.

0.5.4 gpa-Kennzahlenset

Steuerungsrelevante Kennzahlen der von der gpaNRW betrachteten kommunalen Handlungsfelder stellen wir im gpa-Kennzahlenset dar. Die Übersicht enthält Kennzahlen aus Handlungsfeldern, die in vorangegangenen Prüfungen betrachtet wurden. Ergänzt wird das gpa-Kennzahlenset durch Kennzahlen, die wir erstmalig in der aktuellen Prüfung der mittleren kreisangehörigen Kommunen erhoben haben.

Die Fortschreibung der örtlichen Kennzahlen sowie der interkommunalen Vergleichswerte ermöglicht den Kommunen eine aktuelle Standortbestimmung. Zusammen mit den aus früheren Prüfungen bekannten Analysen, Handlungsempfehlungen sowie Hinweisen auf mögliche Konsolidierungsmöglichkeiten können die Kommunen sie für ihre interne Steuerung nutzen.

0.6 Prüfungsablauf

Die Prüfung in der Stadt Geilenkirchen hat die gpaNRW von Januar bis September 2021 durchgeführt.

Zunächst hat die gpaNRW die erforderlichen Daten und Informationen zusammengestellt und mit der Stadt Geilenkirchen hinsichtlich ihrer Vollständigkeit und Richtigkeit abgestimmt. Auf dieser Basis haben wir die Daten analysiert.

Für den interkommunalen Vergleich verwenden wir in der Stadt Geilenkirchen die Daten des Jahres 2019. Basis der Finanzprüfung ist der Jahresabschluss 2019 sowie die Haushaltsplanung bis 2021 inklusive der mittelfristigen Planung.

Neben den Daten früherer Jahre haben wir ebenfalls aktuelle Entwicklungen und Besonderheiten der Kommune berücksichtigt, um Aussagen für die Zukunft machen zu können.

Geprüft haben:

Leitung der Prüfung	Birgit Cramer-Görtz
Finanzen	Stefanie Köster
Beteiligungen	Jan Müller
Hilfe zur Erziehung	Thomas Riemann
Bauaufsicht	Marion Engbers
Vergabewesen	Marion Engbers

Das Prüfungsergebnis haben die Prüfenden mit den beteiligten Beschäftigten in den betroffenen Organisationseinheiten erörtert.

Am 05. Oktober 2021 haben wir die Ergebnisse der Überörtlichen Prüfung der Bürgermeisterin und weiteren Verantwortlichen der Verwaltung der Stadt Geilenkirchen vorgestellt.

Es ist vorgesehen, die Ergebnisse der Überörtlichen Prüfung in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Geilenkirchen am 20. Januar 2022 zu präsentieren.

Herne, den 13. Januar 2022

Im Auftrag

gez.

Dagmar Klossow

Abteilungsleitung

Im Auftrag

gez.

Birgit Cramer-Görtz

Teamleitung

0.7 Anlage: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2021– Handlungsfelder

Feststellung		Empfehlung	
Haushaltssteuerung			
F1	Investive Auszahlungsermächtigungen überträgt die Stadt in geringerem Umfang als die Vergleichskommunen. Dabei ist der Grad der Inanspruchnahme der investiven Auszahlungen in den letzten Jahren stark zurückgegangen. Der Stadt Geilenkirchen ist es in den letzten Jahren nicht gelungen, das geplante Investitionsvolumen zu bewältigen. Die Stadt konnte in allen Jahren eine ausreichende Finanzierung ihrer Investitionstätigkeit sicherstellen.	E1	Die Stadt sollte einzelne Parameter bei der Übertragung von investiven Auszahlungen noch stringenter überprüfen. Ziel sollte es sein, nur Maßnahmen in den Haushaltsplan aufzunehmen, die die Anforderungen des § 13 KomHVO NRW erfüllen und deren Umsetzung im Planjahr realistisch ist.
F2	Die Stadt Geilenkirchen hat noch Optimierungsmöglichkeiten bei der Akquise von Fördermitteln. Es fehlt es an verbindlichen Prozessen und Dokumentationen zur Fördermittelrecherche.	E2.1	Die Stadt Geilenkirchen sollte die strategische Zielvorgabe formulieren, dass Fördermöglichkeiten bei der Planung aller Unterhaltungs- und Investitionsmaßnahmen standardisiert zu prüfen sind.
		E2.2	Klare und einheitliche Regelungen, die bei geplanten investiven und konsumtiven Maßnahmen die Prüfung der Fördermöglichkeiten inklusive einer Aktendokumentation vorsehen, würden für einen standardisierten, nachprüfbaren Prozess sorgen.
F3	Die Stadt Geilenkirchen hat kein förderbezogenes Controlling und –berichtswesen etabliert. Dabei fehlt es auch im Bereich der Fördermittelbewirtschaftung an verbindlichen Strukturen zur Durchführung und Dokumentation. Ein transparent dokumentiertes Vorgehen bei der Fördermittelbewirtschaftung würde unterstützend dazu beitragen, Rückforderungen zu vermeiden.	E3.1	Die Stadt Geilenkirchen sollte ihre aktuell gelebten Prozessabläufe verbindlich und transparent festlegen. Gegebenenfalls macht es Sinn, den Prozessablauf und weitere sinnvolle Vorgaben in einer Dienstanweisung zu Regeln.
		E3.2	Die gelebte Praxis der Stadt Geilenkirchen zur adressatenorientierten und regelmäßigen Berichterstattung sollte um ein förderbezogenes Controlling mit einem standardisierten Berichtswesen ergänzt werden.
Beteiligungen			
F1	Die Datenerhebung und -vorhaltung entspricht überwiegend den Anforderungen, die sich aus dem Beteiligungsportfolio der Stadt Geilenkirchen ergeben.	E1	Die Stadt Geilenkirchen sollte auf eine Digitalisierung des Beteiligungsmanagements hinwirken.

Feststellung		Empfehlung	
Hilfe zur Erziehung			
F1	Die Stadt Geilenkirchen kennt ihre Sozialstrukturen und führt bereits quartiersbezogene Auswertungen dazu durch, um demografische und soziale Strukturen in Geilenkirchen auf kleinräumiger Ebene besser erfassen und nutzen zu können. Diese sollen künftig in die Jugendhilfeplanung einfließen.	E1	Für die zielgerichtete Ausrichtung der Hilfen zur Erziehung ist es unumgänglich, soziostrukturelle Daten und auch Informationen zur Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung nach Quartieren bzw. Sozialräumen auszuwerten und diese in die Jugendhilfeplanung mit einzubeziehen. Die Stadt Geilenkirchen sollte diese Auswertungen wir geplant forcieren.
F2	In der Stadt Geilenkirchen gibt es für alle relevanten Zielgruppen präventive Angebote sowohl auf kommunaler wie auch auf Kreisebene. Ressourcen für die Koordination der Präventionsangebote setzt die Stadt gezielt ein. Jedoch funktionieren die angebotenen Maßnahmen und Projekte wegen der verschiedenen Trägerschaften zum Teil unabhängig voneinander und eigenständig und sind durch die Stadt nur eingeschränkt steuerbar.	E2	Die Stadt Geilenkirchen sollte das Präventionsangebot zu Präventionsketten ausbauen. Notwendige zusätzliche Akteurinnen und Akteure sollte sie in die bereits vorhandenen Netzwerke mit einbinden oder neue Kooperationen schließen.
F3	Die Stadt Geilenkirchen verfügt nicht über eine schriftlich fixierte Gesamtstrategie für die Hilfe zur Erziehung, die von Politik, Verwaltungsführung und Jugendamt gemeinsam getragen wird. Strategische Planungen obliegen derzeit der Jugendamtsleitung. Diese sind nachvollziehbar aber wenig konkret und dadurch kaum messbar.	E3.1	Politik, Verwaltungsführung und Jugendamtsleitung sollten für die Hilfe zur Erziehung eine auf Geilenkirchen ausgerichtete Gesamtstrategie festlegen.
		E3.2	Die Stadt Geilenkirchen sollte bei der strategischen Ausrichtung der Hilfe zur Erziehung und zu Steuerungsoptimierung konkrete Ziele, Zielwerte und Kennzahlen zur Messbarkeit des Zielerreichungsgrades festlegen. Dazu könnte sie auch die Kennzahlen dieses Berichts weiter fortschreiben.
F4	Das Finanzcontrolling bei den Hilfen zur Erziehung in der Stadt Geilenkirchen überwacht schwerpunktmäßig die Abweichungen zu den Haushaltsansätzen. Gut für die Transparenz ist dabei, dass es für jede einzelne Hilfeart ein eigenes Sachkonto im Haushalt gibt. Ein Berichtswesen, welches auf steuerungsrelevanten Kennzahlen basiert, kommt für die Hilfen zur Erziehung bisher nicht zum Einsatz.	E4	Die Stadt Geilenkirchen sollte für die Hilfe zur Erziehung einen auf Kennzahlen und Zielwerten basierenden Controlling Bericht erstellen und quartalsmäßig fortschreiben.
F5	Das Fachcontrolling der Stadt Geilenkirchen bezieht sich weitestgehend auf den Einzelfall. Für die einzelne Hilfe bewerten die Beteiligten auch deren Wirksamkeit. Übergeordnete Auswertungen zur Wirksamkeit der Hilfen und zur Qualität der Leistungsanbieter gibt es noch nicht.	E5	Die Stadt Geilenkirchen sollte die Ergebnisse bei den Hilfen zur Erziehung anbieterbezogen nach ihrer Wirksamkeit und Aufwand aufbereiten und hieraus Erkenntnisse für Qualitätsdialoge mit den freien Trägern ziehen.

Feststellung		Empfehlung	
F6	Die Stadt Geilenkirchen verfügt nicht über schriftlich fixierte Prozess- und Qualitätsstandards im Bereich der Hilfen zur Erziehung. Die Einhaltung von Prozessschritten und Verfahrensabläufen basieren auf der gelebten Praxis.	E6.1	Die Stadt Geilenkirchen sollte die Prozesse im Arbeitsfeld Hilfe zur Erziehung beschreiben und in den Prozessbeschreibungen klären, wer, mit wem was bis wann zu regeln hat. Bei Bedarf sind auch detailliertere Teilprozesse zu definieren. Zusätzlich sollte sie die Prozesse in Form von Ablaufdiagrammen und komprimierten Kurzübersichten darstellen. Eine Aussage zu Bearbeitungszeiten einzelner Teilprozesse kann eine Personalbemessung unterstützen.
		E6.2	Das Jugendamt sollte im Zuge der Implementierung der neuen Jugendamtssoftware zeitnah auf die elektronische Aktenführung umstellen, um Mehrarbeit zu vermeiden.
F7	Die Stadt Geilenkirchen verfügt nicht über eine Prozessbeschreibung des Hilfeplanverfahrens. Jedoch unterstützen standardisierte Vordrucke die ASD-Kräfte im Hilfeplanprozess und tragen zu einer einheitlichen Sachbearbeitung bei. Das schafft eine gewisse Transparenz bei der Bewilligung und Begleitung von Hilfen zur Erziehung. Die Einbindung der Wirtschaftlichen Jugendhilfe in wirtschaftliche Entscheidungsprozesse im Hilfeplanverfahren zeigt Optimierungspotenzial.	E7.1	Die Stadt Geilenkirchen sollte Verfahrensstandards für das Hilfeplanverfahren mit Zuständigkeiten, Abläufen und Fristen für die Bearbeitung formulieren und verbindlich festlegen.
		E7.2	Die Stadt Geilenkirchen sollte die WiJu intensiver in Fallbesprechungen und –entscheidungen des ASD einbeziehen. Dadurch kann die Wirtschaftlichkeit der Hilfe zur Erziehung stärker in den Fokus genommen werden.
F8	Die Stadt Geilenkirchen steuert und betreut die HzE-Hilfefälle aus der gelebten Praxis heraus und kann sich nur zum Teil auf strukturierte Prozesse im Hilfeplanverfahren stützen. Dennoch erfüllt sie in weiten Teilen die durch die gpaNRW vorgegebenen Verfahrensstandards. Insbesondere die Fallsteuerung bei den stationären Hilfen zeigt Optimierungsbedarf hinsichtlich des Anbieterverzeichnisses.	E8	Die Stadt Geilenkirchen sollte auch für die stationären Leistungsanbieter ein detailliertes Anbieterverzeichnis erstellen und pflegen, welches allen Fachkräften möglichst digital zur Verfügung steht. Es sollte Informationen über das Leistungsangebot, die Kosten bzw. Betreuungspauschalen für stationäre Leistungen sowie die Erfahrungen des Jugendamtes mit dem Leistungsanbieter enthalten. Auch Informationen zu Rückführungs- und Verselbständigungskonzepten sind sinnvoll.
F9	Kostenerstattungsansprüche werden in Geilenkirchen stringent verfolgt und realisiert. Die Arbeitsabläufe basieren jedoch nicht auf definierten Prozessen und Standards.	E9	Die Stadt Geilenkirchen sollte Standards für das Aufgabenportfolio der WiJu entwickeln, verschriftlichen und deren Einhaltung verbindlich regeln.
F10	Eine Vollzeit-Fachkraft im ASD der Stadt Geilenkirchen bearbeitet im Vergleichsjahr 2019 mehr Fälle als in Dreiviertel der Vergleichskommunen. Eine aktuelle Personalbemessung für den ASD gibt es in Geilenkirchen nicht.	E10	Die Stadt Geilenkirchen sollte im Zuge der Prozessoptimierung und Fortschritte in der digitalen Bearbeitung durch die neuen Softwaremodule die Personalressourcen im ASD überprüfen und bei Bedarf anpassen.

Feststellung		Empfehlung	
F11	Die Anzahl der Hilfefälle je Vollzeitstelle in der WiJu ist etwas geringer als in der Hälfte der Vergleichskommunen. Die Stadt Geilenkirchen begründet dies mit Personalwechseln, Einarbeitungsphasen und dem ausschließlichen Einsatz von Teilzeitkräften in der WiJu.	E11	Die Stadt Geilenkirchen sollte vorhandene Personalressourcen in der WiJu für die Prozessoptimierung einsetzen. Im Anschluss daran sollten das Aufgabenportfolio angepasst und eine Stellenbemessung durchgeführt werden.
F12	Die überwiegende Zahl der Vergleichskommunen ist durch die Aufwendungen für die Hilfe zur Erziehung geringer belastet, was auf einen hohen Anteil an stationären Hilfensteigende stationäre Aufwendungen in Geilenkirchen zurückzuführen ist. Mehr als die Hälfte dieser stationären Fälle sind kostenintensive Heimfälle. Der Anteil an kostengünstigen ambulanten Hilfsmaßnahmen ist in Geilenkirchen dagegen vergleichsweise gering.	E12	Die Stadt Geilenkirchen sollte die Gründe für den Kostenanstieg bei den stationären Fällen eruieren und nach Möglichkeit gegensteuern.
F13	Die Stadt Geilenkirchen profitiert bei der Falldichte von einem starken Rückgang der UMA-Fallzahlen im stationären Bereich sowie einer Reduzierung der ambulanten Hilfen. Gleichwohl ist die Falldichte im Vergleichsjahr 2019 höher als in 50 Prozent der Vergleichskommunen.	E13	Die Stadt Geilenkirchen sollte hinsichtlich der Fallzahlenentwicklung bei den eigenen Fällen Gegenmaßnahmen ergreifen. Diese können aus der Optimierung von Laufzeiten der Hilfen oder präventive Maßnahmen resultieren.
F14	Der vergleichsweise niedrige Anteil an kostengünstigeren ambulanten Hilfefällen wirkt sich in der Stadt Geilenkirchen belastend auf den Fehlbetrag aus.	E14	Die Stadt Geilenkirchen sollte bei der Stabilisierung der Falldichte den Ausbau eines hohen Anteils bei den ambulanten Hilfefällen anstreben und einen Zielwert vorgeben.
F15	Ein niedriger Anteil an Vollzeitpflegefällen an den stationären Hilfefällen belastet in der Stadt Geilenkirchen den Fehlbetrag der Hilfe zur Erziehung je Einwohner unter 21 Jahre stärker als in der Mehrzahl der Vergleichsstädte und führt auch zu vergleichsweise hohen Aufwendungen je Hilfefall.	E15	Nach Möglichkeit sollte die Stadt Geilenkirchen den Anteil der Vollzeitpflege als günstige Alternative zu den anderen stationären Hilfen weiter ausbauen und einen Zielwert vorgeben.
F16	75 Prozent der Vergleichskommunen erzielen bei der SPFH niedrigere Aufwendungen je Hilfefall. Das ist insbesondere auf eine vergleichsweise hohe Anzahl an Hilfefällen mit einer langen Verweildauer zurückzuführen.	E16	Die Stadt Geilenkirchen sollte bei der SPFH auf eine Reduzierung der langen Bearbeitungszeiten hinwirken und entsprechende Ziele im Hilfeplanverfahren vereinbaren, diese dokumentieren und auswerten.
F17	Im Jahr 2019 überwiegen in der Stadt Geilenkirchen die Vollzeitpflegefälle nach § 33 SGB VIII mit Kostenerstattungsanspruch. Die Aufwendungen je Fall für die eigenen Pflegekinder sind in Geilenkirchen aufgrund der Gewährung von zusätzlichen ambulanten Hilfen und der Unterbringung von derzeit fünf Kindern in kostenintensiven professionellen Erziehungsstellen vergleichsweise hoch.	E17.1	Die Stadt Geilenkirchen sollte hinterfragen, warum seit 2017 immer weniger Kinder durch das Jugendamt in Vollzeitpflegeverhältnisse vermittelt werden können und Maßnahmen ergreifen, um die Vollzeitpflege auszubauen.

Feststellung		Empfehlung	
		E17.2	Die Stadt Geilenkirchen sollte bei zukünftigen Prozesskontrollen die Vollzeitpflegefälle stärker in den Fokus nehmen.
F18	Die Heimunterbringungen in der Stadt Geilenkirchen sind geprägt durch teure Intensivfälle und Zusatzleistungen und verursachen deutlich höhere Aufwendungen je Hilfefall als in den meisten Vergleichskommunen. Außerdem führen steigende Fallzahlen und sinkende Rückführungsquoten zu einer hohen Falldichte und belasten den Fehlbetrag.	E18.1	Die Stadt Geilenkirchen sollte die Zugangssteuerung bei den Heimfällen, die Auswahl der Leistungsanbieter sowie den Rückgang an Rückführungen hinterfragen und geeignete Maßnahmen ergreifen, um gegenzusteuern.
		E18.2	Um die Verweildauer zu verkürzen, sollte bei den Unterbringungen nach § 34 SGB VIII eine intensivere Rückführungs- und Vonselbständigungsarbeit durch die ASD-Fachkräfte betrieben werden.
F19	Hohe Aufwendungen bei der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII entstehen der Stadt Geilenkirchen für die Integrationshelfer/Schulbegleitungen und für kostenintensive stationäre Unterbringung bei 1,20 Fällen. Insgesamt sind die fallbezogenen Transferaufwendungen bei der Eingliederungshilfe aber noch vergleichsweise niedrig. Die Prüfung der Teilhabebeeinträchtigung durch den Spezialdienst ist sehr detailliert und fundiert. Rund zehn Prozent der Anträge werden abgelehnt. Die Falldichte ist geringfügig höher als in der Hälfte der Vergleichskommunen.	E19	Die Stadt Geilenkirchen sollte nach Möglichkeit weitere Poollösungen für Integrationshelfer auch an den eigenen Grundschulstandorten anstreben.
F20	Bei den Hilfen für junge Volljährige hat die Stadt Geilenkirchen 2019 im stationären Bereich hohe Aufwendungen je Hilfefall. Dies ist auf fehlende Standards bei der Prüfung der Anträge auf Hilfen für junge Volljährige zurückzuführen. Hier sollte die Stadt Geilenkirchen ihre Prozesse optimieren.	E20	Das Jugendamt sollte auch für die Arbeit mit den jungen Volljährigen gesonderte Verfahrensstandards erarbeiten und verbindlich festlegen. Dabei sollte den hohen Kosten bei Heimunterbringungen entgegengewirkt werden. Prozesskontrollen sollten die Einhaltung der neuen Standards überprüfen.
Bauaufsicht			
F1	Die Stadt Geilenkirchen führt ihre Bauberatung serviceorientiert und bürgerfreundlich durch. Bezüglich des Serviceangebotes im Internet sehen wir noch Optimierungsmöglichkeiten.	E1	Die Stadt Geilenkirchen sollte zeitnah den Internetauftritt der Bauaufsicht ausbauen, indem sie Erläuterungen zu deren Dienstleistungen sowie Vorabinformationen und Antragsformulare für Bauherren online zur Verfügung stellt. Eine Verbesserung der Aufklärung künftiger Bauherren kann dazu beitragen, den Anteil der zurückgenommenen Bauanträge zu verringern.
F2	Der Prozessablauf ist durch vorgegebene Standards einheitlich geregelt. Weitere Optimierungen strebt die Stadt durch eine Neustrukturierung der Verantwortungsbereiche an.	E2	Die Stadt Geilenkirchen sollte auch bei der Neustrukturierung der Verantwortungsbereiche darauf achten, die Zuständigkeiten der Sachbearbeitenden regelmäßig zu wechseln. Die flexible Zuordnung der Anträge wie auch die Einführung des Rotationsverfahrens unterstützt eine effektive Korruptionsprävention.

Feststellung		Empfehlung	
F3	Die Stadt Geilenkirchen kann die Laufzeiten bislang nicht getrennt nach den jeweiligen Verfahrensarten auswerten. Beim Gesamtdurchschnitt erreicht die Stadt einen positiv niedrigen Wert.	E3	Die Stadt Geilenkirchen sollte die Voraussetzungen dafür schaffen, die Laufzeiten der Bauanträge (ab Vollständigkeit und Gesamtlaufzeiten) gesondert nach den jeweiligen Genehmigungsverfahren auswerten zu können. Damit werden Optimierungsbedarfe im Soll-Ist-Vergleich und im interkommunalen Vergleich erkennbar.
F4	Die Stadt Geilenkirchen weist bei der Bearbeitung von Bauanträgen im Jahr 2019 nahezu durchschnittliche Leistungswerte auf. Der Kennzahlenwert der Stadt verringert sich gegenüber dem Vorjahr, da sich die Fallzahlschwankungen durch den gleichbleibenden Personaleinsatz entsprechend auswirken.	E4	Die Stadt Geilenkirchen sollte zukünftig die Fallzahlen zu Bauanträgen, Vorlagen im Freistellungsverfahren und förmlichen Bauvoranfragen in Relation zum Personaleinsatz setzen. Zusammen mit weiteren Kennzahlen, z.B. zu den Laufzeiten, kann sie so die Auslastung des Personals umfassend dokumentieren und analysieren sowie frühzeitig auf Unter- oder Überlastungen reagieren.
F5	Die Stadt Geilenkirchen setzt eine fachspezifische Software zur Bearbeitung der Bauanträge ein. Die Möglichkeiten einer elektronischen Unterstützung des Baugenehmigungsprozesses nutzt sie noch nicht vollumfänglich. Geilenkirchen beabsichtigt, in absehbarer Zeit eine elektronische Antragsannahme und –bearbeitung einzuführen.	E5	Die Stadt Geilenkirchen sollte die Planung zur Digitalisierung des Bauantragsverfahrens und des Papieraktenarchivs zeitnah vorantreiben. So kann sie das Genehmigungsverfahren weiter optimieren und Bauanträge vollständig medienbruchfrei bearbeiten und archivieren.
F6	Die Bauaufsicht der Stadt Geilenkirchen hat Ziele zur Aufgabenerfüllung mit den Beschäftigten festgelegt. Sie könnte die Steuerung verbessern, indem sie Qualitätsstandards definiert und Kennzahlen bildet.	E6	Die Stadt Geilenkirchen sollte Qualitätsstandards definieren und deren Einhaltung mittels Kennzahlen überprüfen, damit Optimierungsmöglichkeiten im Soll-Ist-Vergleich erkennbar werden. Dazu kann sie beispielsweise die im Rahmen dieser Prüfung ermittelten Kennzahlen fortschreiben.
Vergabewesen			
F1	Das örtliche Rechnungsprüfungsamt ist in der Stadt Geilenkirchen gut in das Vergabeverfahren eingebunden. Zu einzelnen Aspekten gibt es noch Verbesserungsmöglichkeiten.	E1	Die Stadt Geilenkirchen sollte die verfassten Regelungen hinsichtlich der Einbindung der örtlichen Rechnungsprüfung bei der Durchführung von Vergabeverfahren ergänzen. Zudem sollte sie Regelungen aufnehmen, dass das Rechnungsprüfungsamt über Abnahmetermine informiert wird und dass es sich vorbehalten kann, an diesen Terminen teilzunehmen.
F2	Die Vorgaben des Korruptionsbekämpfungsgesetzes werden von der Stadt Geilenkirchen im Wesentlichen erfüllt. Die gpaNRW sieht noch Optimierungsmöglichkeiten.	E2.1	Die Stadt Geilenkirchen sollte unter Einbeziehung der Bediensteten eine aktuelle Gefährdungsanalyse durchführen. Dadurch werden neue Erkenntnisse über mögliche Schwachstellen bekannt und die Bediensteten haben die Möglichkeit, sich aktiv einzubringen.
		E2.2	Die Stadt Geilenkirchen sollte die Veröffentlichung der Auskünfte gemäß § 16 KorruptionsK-G durchzuführen. Zudem sollte die Stadt die Zuständigkeiten für die Veröffentlichungen nach §§ 16 und 17 KorruptionsB-G in ihre Dienstanweisung aufnehmen.

Feststellung		Empfehlung	
F3	Die Stadt Geilenkirchen hat bisher keine allgemeinen Regelungen zum Sponsoring getroffen. Sie nutzt nur selten Sponsoring als Finanzierungsquelle. Vereinbarungen zu Sponsoringleistungen hält die Stadt in Sponsoringverträgen fest.	E3	Die Stad Geilenkirchen sollte Regelungen zum Sponsoring für alle Beschäftigten verbindlich in einer Dienstanweisung festlegen. Darüber hinaus sollten die Öffentlichkeit und der Rat der Stadt jährlich über Sponsoringleistungen unterrichtet werden. Mit einer regelmäßigen Zusammenstellung sämtlicher Sponsoringleistungen erhält die Stadt zudem einen Gesamtüberblick über ihre Sponsoringvereinbarungen.
F4	Die Stadt Geilenkirchen hat wesentliche Elemente eines systematischen Bauinvestitionscontrollings bereits eingeführt. Zu einzelnen Aspekten gibt es noch Verbesserungspotential.	E4.1	Die Stadt Geilenkirchen sollte bei komplexen Investitionsmaßnahmen ihr bestehendes Vorgehen zu einem vollumfänglichen Bauinvestitionscontrolling ausbauen indem sie die Steuerung, Koordination und Überwachung für den gesamten Projekt- ablauf zentral organisiert.
		E4.2	Die Stadt Geilenkirchen sollte Regelungen und Kriterien zum Bauinvestitionscontrolling (BIC) in einer Dienstanweisung festschreiben. So kann sie das bestehende BIC weiter optimieren.
F5	Die Stadt Geilenkirchen verfügt über ein zentrales Nachtragsmanagement. Die Abläufe zum Nachtragswesen sind gut geeignet, Nachträge nachvollziehbar und transparent abzuwickeln. Eine zentrale Erfassung sowie eine Auswertung der Nachträge und Abweichungen findet nicht statt.	E5	Die Stadt Geilenkirchen sollte die fixierten Regelungen hinsichtlich der Einbindung der örtlichen Rechnungsprüfung bei der Beauftragung von Nachtrags- und Ergänzungsleistungen ergänzen. Zudem sollte sie ihr zentrales Nachtragsmanagement weiter ausbauen. Dazu gehört nach Ansicht der gpaNRW auch eine systematische Auswertung der Nachträge hinsichtlich Höhe und beteiligter Unternehmen.

3. Hilfe zur Erziehung

3.1 Managementübersicht

Die wesentlichen Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Stadt Geilenkirchen im Prüfgebiet Hilfe zur Erziehung stellt die gpaNRW nachfolgend zusammenfassend dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen haben wir tabellarisch in der Anlage aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Die überörtliche Prüfung der gpaNRW erfolgte zum Zeitpunkt der Corona-Pandemie. Die verhängten Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie haben Auswirkungen auf zahlreiche Lebens- und Gesellschaftsbereiche. Auch die Kinder- und Jugendhilfe ist hiervon betroffen. Die Einschätzungen und Erfahrungen der Jugendämter zum Umgang und zu den Auswirkungen der Pandemie sind unterschiedlich. Die Corona-Pandemie stellt seit dem Frühjahr 2020 die Jugendämter vor neue Herausforderungen in der Organisation und Steuerung der Hilfe zur Erziehung. Die Arbeitsweise im Bereich der Hilfe zur Erziehung hat sich u.a. durch eine eingeschränkte persönliche Zusammenarbeit mit den Familien und den Leistungsanbietern sowie fehlende Frühwarnsysteme aufgrund von geschlossenen Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder verändert. Das zeigen auch verschiedene Untersuchungen und Befragungen.

Es ist derzeit nicht abzuschätzen und zu beurteilen, wie sich die Auswirkungen der Pandemie künftig auf die Fallzahlen und Aufwendungen in der Hilfe zur Erziehung auswirken werden. Sie können daher nicht in die Analyse der Kennzahlen der geprüften Jahre 2018 und 2019 und die Ergebnisse der überörtlichen Prüfung in der Hilfe zur Erziehung einfließen.

Hilfe zur Erziehung

Die Stadt Geilenkirchen weist insgesamt belastende soziostrukturelle Rahmenbedingungen auf. Insbesondere die hohe SGB II-Quote sowie ein vergleichsweise hoher Anteil alleinerziehender Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II sind prägnant. Das könnten mit Gründe dafür sein, dass die Stadt Geilenkirchen zum Prüfungszeitpunkt eine hohe Falldichte und im Vergleich sehr hohe Aufwendungen je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahren aufweist.

Den Fehlbetrag bei den Hilfen zur Erziehung ist im Jahr 2019 zwar geringer als in der Hälfte der Vergleichskommunen, er wird jedoch durch nachträglich vereinnahmte Kostenerstattungen positiv beeinflusst. Das zeigen die erheblichen Schwankungen insbesondere in den Jahren 2016 und 2019. So konnten in 2019 zusätzliche 516 Tsd. Euro als Ertrag im Rahmen von Kostenerstattungen vereinnahmt werden. In 2019 zusätzlich vereinnahmte Erträge verbessern das Ergebnis im Vergleichsjahr mehr als deutlich. Es spiegelt aber nicht die tatsächliche eher belastende Situation bei den HzE in Geilenkirchen wider.

Diese wird im Vergleich der Transferaufwendungen deutlich. Hier fließen überwiegend die Aufwendungen für die Leistungserbringung der Hilfen durch die freien Träger mit ein. Der überwiegende Teil der Vergleichsstädte weist hier niedrigere Belastungen auf. Im Zeitverlauf von 2016 bis 2019 haben sich die Transferaufwendungen um rund acht Prozent auf 5,13 Mio. Euro erhöht.

Auch die HzE-Aufwendungen je Helfefall sind in Geilenkirchen vergleichsweise hoch. Hier wirkt sich ein hoher Anteil an kostenintensiven stationären Hilfen aus. Geilenkirchen hat einen höheren Anteil stationärer Hilfen als die meisten Vergleichskommunen. Mehr als die Hälfte dieser stationären Fälle sind kostenintensive Heimfälle, mit durchschnittlichen Aufwendungen je Helfefall von mehr rund 76.500 Euro. Damit liegt die Stadt Geilenkirchen fast am Maximum der Vergleichsstädte. Aber auch die durchschnittlichen Kosten eines Vollzeitpflegeplatzes sind in Geilenkirchen vergleichsweise hoch. Der Anteil an kostengünstigen ambulanten Hilfsmaßnahmen ist in Geilenkirchen vergleichsweise gering.

Die Stadt Geilenkirchen verfügt über keine schriftlich fixierte Gesamtstrategie von Politik, Verwaltungsführung und Jugendamt für die Hilfe zur Erziehung. Es gibt jedoch erste strategische Ansätze. So soll eine Sozialraumanalyse Informationen für die Jugendhilfeplanung liefern. Eine Gesamtstrategie sollte wesentliche Ziele, Zielwerte und deren Stand mithilfe von steuerungsrelevanten Kennzahlen beschreiben.

Das Finanzcontrolling bei den Hilfen zur Erziehung in der Stadt Geilenkirchen zeigt Optimierungsbedarf. Es überwacht schwerpunktmäßig die Abweichungen zu den Haushaltsansätzen. Positiv ist dabei, dass es für jede einzelne Hilfeart ein eigenes Sachkonto im Haushalt gibt. Ein Berichtswesen, welches auf steuerungsrelevanten Kennzahlen basiert, kommt für die Hilfen zur Erziehung bisher nicht zum Einsatz. Es gibt bereits Überlegungen, die Steuerung zu optimieren, um Wirkungszusammenhänge bei den Hilfen zur Erziehung transparent zu machen.

Das Fachcontrolling bei den Hilfen zur Erziehung bezieht sich in Geilenkirchen auf die Einzelhilfen. Fallübergreifende Ergebnisse werden nicht zusammengeführt und ausgewertet. Die Bemessung der Wirksamkeit einzelner Hilfeplanverfahren erfolgen im Rahmen der sozialpädagogischen Diagnostik durch die ASD-Fachkräfte. Die Helfefälle stehen unter einem Entscheidungsvorbehalt durch die Leitung „Soziale Dienste“. Dabei durchlaufen die Helfefälle im Vorfeld mindestens eine oder mehrere kollegiale Beratungen. Das Hilfeplanverfahren nutzt in nachvollziehbarer Weise Ziele, um die Wirksamkeit der Hilfen aufzuzeigen. Verbesserungspotenzial sieht die gpaNRW insbesondere bei übergeordneten Auswertungen zur Wirksamkeit der Hilfen und zur Qualität der Leistungsanbieter.

Für die Fallsteuerung und Prozesskontrollen bei den Hilfen zur Erziehung gibt es in der Stadt Geilenkirchen keine konzeptionellen Vorgaben. Außerdem fehlt die technische Unterstützung durch die Fachanwendung, da automatisierte Kontrollen z. B. zu Fristen, Altersgrenzen und Wiedervorlagen nicht möglich sind. Daher unterliegen die wesentlichen Abläufe im ASD und die finanziellen Entwicklungen der Hilfen zur Erziehung in der Stadt Geilenkirchen nur stichprobenartigen Prozesskontrollen durch die Leitungskräfte und das Rechnungsprüfungsamt.

Das Personal im ASD der Stadt Geilenkirchen weist eine hohe Fallbelastung auf. Aus Sicht der gpaNRW sollte der Personalbedarf auch hinsichtlich notwendiger Prozessoptimierungen und Einhaltung von Standards überprüft werden.

3.2 Inhalte, Ziele und Methodik

Das Prüfgebiet Hilfe zur Erziehung umfasst nach der Definition der gpaNRW die Hilfen nach dem zweiten Kapitel, vierter Abschnitt SGB VIII §§ 27 bis 35, 35a, 41 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII).

Die Hilfe zur Erziehung ist in der Finanzstatistik⁵ der Produktgruppe 363 „Sonstige Leistungen zur Förderung junger Menschen und Familien“ zugeordnet. Nicht betrachtet werden die eigenen Einrichtungen der Erziehungshilfe der Produktgruppe 367.

Wesentliche Rechtsgrundlage für die Gewährung von Hilfen zur Erziehung ist das SGB VIII in Verbindung mit den dazu ergangenen landesrechtlichen Ausführungsgesetzen. Auf Hilfe zur Erziehung besteht für die Personensorgeberechtigten und ihr Kind nach § 27 Abs. 1 SGB VIII ein Rechtsanspruch, wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

Ziel der Prüfung ist es, auf Steuerungs- und Optimierungspotenziale hinzuweisen und Handlungsmöglichkeiten aufzuzeigen, die das finanzwirtschaftliche Ergebnis perspektivisch verbessern können.

Dazu werden die Erträge und Aufwendungen sowie die Fallzahlenentwicklung und Personalausstattung analysiert.

Im Fokus der Betrachtung steht ein wirtschaftlicher Ressourceneinsatz unter Berücksichtigung fachlicher Standards der Aufgabenerfüllung.

Mittels interkommunaler Kennzahlenvergleiche steigt die gpaNRW in die Analyse ein. Für die tiefergehende Analyse werten wir örtliche Unterlagen und Ergebnisse aus Gesprächen aus. Darüber hinaus bezieht die gpaNRW Besonderheiten der Leistungsorganisation, der Leistungserbringung und der Angebotssteuerung des Jugendamtes in ihre Betrachtung ein.

Die Erträge und Aufwendungen beziehen sich auf das Haushaltsjahr. Die Falldaten ermittelt die gpaNRW schwerpunktmäßig über einen Jahresdurchschnittswert, der den Anteil des Falles im Kalenderjahr abbildet. Abweichende Zählweisen gelten für die Erfassung von Verweildauer und Betreuungsdauer. Dort werden die Anzahl der Monate vom Beginn bis zur Beendigung der Hilfefewährung, für die im jeweiligen Jahr beendeten Hilfefälle, berücksichtigt. Bei der Erfassung zu Rückführungen in die Herkunftsfamilie wird die absolute Fallzahl im jeweiligen Kalenderjahr abgebildet.

⁵ Nach den Vorschriften über die Zuordnung von Aufgaben und Leistungen zu den Produktgruppen (ZOVPG)

3.3 Strukturen

- Ein hoher Anteil Kinder und Jugendlicher an der Gesamtbevölkerung sowie ein hoher Anteil alleinerziehender Bedarfsgemeinschaften im SGB II-Bezug in der Stadt Geilenkirchen stellen belastende Faktoren im Zusammenhang mit den Hilfen zur Erziehung dar. Auch eine hohe SGB II-Quote im Vergleich kann sich belastend auf den Fehlbetrag der Hilfe zur Erziehung auswirken

Soziostrukturelle Rahmenbedingungen können die Gewährung von Hilfen zur Erziehung beeinflussen. Die Stadt Geilenkirchen ist dem Jugendamtstyp fünf und der Belastungsklasse drei nach der Statistik der AKJ TU Dortmund⁶ zugeordnet.

Die Kategorie fünf beinhaltet Jugendämter kreisangehöriger Gemeinden mit unter 50.000 Einwohner. Die Belastungsklasse drei stuft die Kinderarmut in Geilenkirchen als gering ein. Eine geringe Kinderarmut bedeutet nach der Statistik, dass der Anteil der SGB II-Anteil der unter 15-Jährigen zwischen 12,65 Prozent und 18 Prozent liegt. Geilenkirchen hat 2019 nach den Daten „Wegweiser Kommune der Bertelsmann-Stiftung“ einen Anteil von 14,5 Prozent. Eine geringe Kinderarmut weisen neben der Stadt Geilenkirchen 30 weitere kreisangehörige Kommunen unter 50.000 Einwohner auf. 36 kreisangehörige Kommunen unter 50.000 Einwohner haben eine sehr geringe Kinderarmut. Laut AKJ Bericht 2019 haben Immerhin 19 kreisangehörige Kommunen unter 50.000 Einwohner weisen eine hohe oder sehr hohe Kinderarmut auf.

3.3.1 Strukturkennzahlen

Soziostrukturelle Rahmenbedingungen der Stadt Geilenkirchen im Jahr 2019

Kennzahlen	Geilenkirchen	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Anteil der Einwohner von 0 bis unter 21 Jahren an der Gesamtbevölkerung in Prozent	21,51	17,39	19,20	20,02	20,81	24,63	129
Anteil Alleinerziehende Bedarfsgemeinschaften SGB II an den Bedarfsgemeinschaften SGB II gesamt in Prozent	22,69	12,05	17,62	18,85	20,16	25,29	129

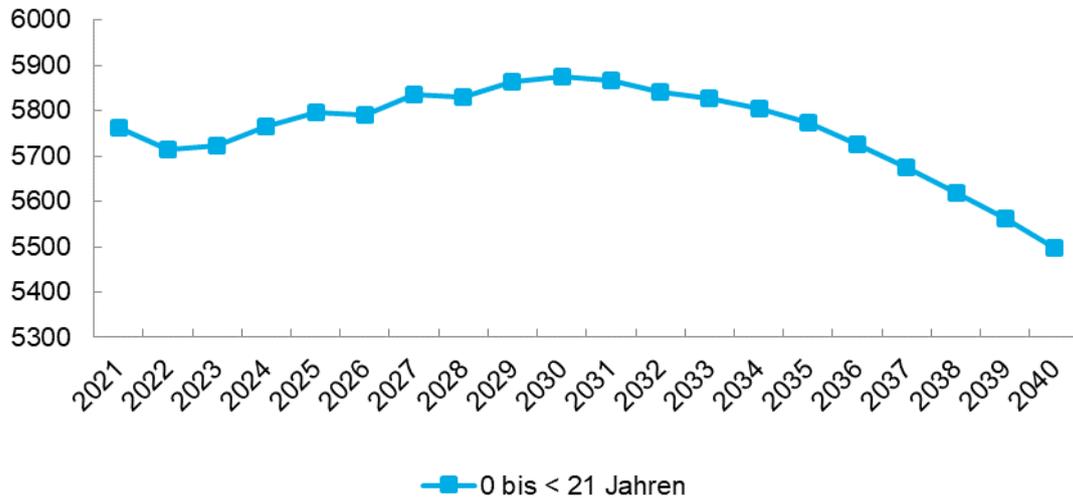
Für eine zielgerichtete Kinder- und Jugendhilfeplanung ist es wichtig, Erkenntnisse über die sozialen Strukturen im Stadtgebiet zu gewinnen. Nur so können Umfang und Bedarf der Hilfestellung im Wirkungsbereich des ASD besser eingeschätzt werden.

Der Anteil der Einwohner von 0 bis unter 21 Jahren an der Gesamtbevölkerung ist in der **Stadt Geilenkirchen** höher als in 75 Prozent der Vergleichskommunen. Demnach zählen etwas mehr

⁶ Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik Forschungsverbund Deutsches Jugendinstitut/Technische Universität Dortmund

als ein Fünftel der Einwohner in Geilenkirchen zur potenziellen Zielgruppe für Hilfen zur Erziehung.

Einwohnerprognose IT.NRW von 2021 bis 2040



Nach den Prognosedaten von IT.NRW wird die Anzahl der Einwohner unter 21 Jahren in Geilenkirchen bis zum Jahr 2030 weiter leicht ansteigen. Erst für den Zeitraum danach prognostiziert IT.NRW einen kontinuierlichen Rückgang der Einwohner in dieser Altersgruppe.

Laut Mitteilung der Fachverantwortlichen nutzt die Stadt Geilenkirchen die IT.NRW-Prognose Daten für Auswertungen zur Bevölkerungsentwicklung. Jedoch weist die Stadt in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die aktuellen Bevölkerungszahlen von IT.NRW von den Zahlen der Stadt Geilenkirchen aus verschiedenen Gründen abweichen. Dazu zählen der Zensus Effekt, die Umstellung des Meldewesens, Wanderungsbewegungen Schutzsuchender in den Jahren 2015/16 und unterschiedliche Einwohnerdefinitionen. Hinsichtlich der Abweichungen in der Altersgruppe der Einwohner von 0 bis unter 21 Jahren fällt diese im Jahr 2019 mit 42 Kindern aber gering aus.

Die Stadt Geilenkirchen weist auch einen hohen Anteil der Alleinerziehenden SGB II-Bedarfsgemeinschaften an den Bedarfsgemeinschaften SGB II auf.

Laut dem Bericht „Monitor Hilfen zur Erziehung 2018“ der AKJ wirkt sich neben dem Transferleistungsbezug (Sozialhilfe) auch der Familienstatus auf die Hilfen zur Erziehung aus. Sowohl ambulante als auch stationäre Hilfen werden vermehrt von Alleinerziehenden in Anspruch genommen. Bei gleichzeitigem Bezug von Transferleistungen verstärkt sich dieser Umstand deutlich. Insofern kann sich der hohe Anteil der Alleinerziehenden im SGB II-Bezug belastend auf die Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung auswirken.

Folgende weitere Faktoren können dazu führen, dass verstärkt Hilfen zur Erziehung in Anspruch genommen werden:

- SGB II-Quote

- Bildungsarmut
- Jugendarbeitslosigkeit (Entfällt in Geilenkirchen wegen fehlender vergleichbarer Daten der Agentur für Arbeit)
- Anteil Familien mit Migrationshintergrund

Über die SGB II-Quote erfährt die Stadt Geilenkirchen eine zusätzliche Belastung. Diese ist 2019 im landesweiten Vergleich der mittleren kreisangehörigen Kommunen mit 7,9 Prozent erhöht (Median: 7,2 Prozent).

Bildungsarmut steht in einem engen Zusammenhang mit der sozioökonomischen Herkunft. In kaum einem anderen Land bestimmt die soziale Lage eines Kindes so sehr seine Bildungsbe- teiligung und Bildungschancen wie in Deutschland⁷. So beschreibt es das deutsche Jugendinsti- tut auf seiner Homepage. Bescheinigt wird der Zusammenhang zwischen Bildungschancen und sozialer Herkunft durch eine PISA-Studie (Deutsches PISA-Konsortium, 2001). In Geilenkirchen könnten die zuvor genannten Belastungen hinsichtlich der SGB II-Quote und des Anteils der Al- leinerziehenden im SGB II-Bezug zu einer höheren Bildungsarmut führen. Die Fachverantwortli- chen in Geilenkirchen vermuten ebenfalls aufgrund der sozialen Ungleichheit in der Bevölke- rung eine höhere Bildungsarmut in Geilenkirchen.

Im Vergleichsjahr 2019 hat der Zuzug von Flüchtlingsfamilien nach Aussage der Verantwortli- chen keine besonderen Auswirkungen auf die Entwicklung der Hilfe zur Erziehung in Geilenkir- chen mehr. Auch die Fallzahlenentwicklungen bei den UMA sind in 2019 unauffällig. Deren An- teil an den Hilfefällen insgesamt beträgt lediglich rund drei Prozent. Wir gehen später im Bericht noch etwas genauer darauf ein.

3.3.2 Umgang mit den Strukturen

→ Feststellung

Die Stadt Geilenkirchen kennt ihre Sozialstrukturen und führt bereits quartiersbezogene Aus- wertungen dazu durch, um demografische und soziale Strukturen in Geilenkirchen auf klein- räumiger Ebene besser erfassen und nutzen zu können. Diese sollen künftig in die Jugend- hilfeplanung einfließen.

Eine Kommune sollte Transparenz über die Strukturdaten haben. Hierbei sollte eine kleinteilige Aufgliederung des Stadtgebietes vorliegen. Die Arbeit sollte nach Sozialräumen ausgerichtet sein. Stadtteilbezogene Belastungen oder soziale Brennpunkte sollten bekannt sein.

Die **Stadt Geilenkirchen** verfügt über ein städtisches Zentrum mit guter infrastruktureller Anbin- dung und Versorgung. In den Außenbereichen ist Geilenkirchen sehr dünn besiedelt und dörf- lich strukturiert. Im westlichen Stadtgebiet grenzt Geilenkirchen an die Niederlande. Der Ortsteil Teveren in Geilenkirchen ist Standort eines NATO-Flugplatzes mit mehr als 3.000 beschäftigten Personen aus unterschiedlichen Nationen. Als Kasernenstandort verfügt die Stadt Geilenkir- chen partiell über ehemalige Wohnunterkünfte für Soldaten und deren Familien, die von Inves- toren zu familiengerechten Wohngebieten - zum Teil über den Bedarf hinaus - saniert wurden.

⁷ Deutsches Jugendinstitut Homepage „Über uns“ www.dji.de/ueber-uns, Download 26.01.2020

Laut Mitteilung des Fachamtes hat das den Zuzug von sozialschwachen Familien nach Geilenkirchen spürbar verstärkt.

Die Stadt Geilenkirchen hat 2016 gemeinsam mit dem Kreis Heinsberg und der RWTH Aachen eine detaillierte Quartiersanalyse erstellt. Diese unterstützt die Stadt bei der Analyse der örtlichen Strukturen. Geilenkirchen wurde seinerzeit als Modellkommune für die Untersuchung ausgewählt, da sie die städtischen und ländlichen Strukturen im Kreis Heinsberg am besten widerspiegelt. Die Untersuchung teilt Geilenkirchen in zwei Sozialräume und sieben Quartiere ein. Im Fokus der Betrachtung lagen die:

- Bevölkerungsstruktur
- Sozioökonomische Situation (Einkommen, Arbeit)
- Familiäre Situation in den Sozialräumen
- Infrastruktur für ältere und jüngere Menschen

Die Untersuchung wurde durch die Stadt Geilenkirchen auch als Entscheidungshilfe für Investitionen im sozialen Bereich, wie z.B. Kindertagesstätten, herangezogen.

Zum Prüfungszeitpunkt erfasst die „Wirtschaftliche Jugendhilfe“ (WiJu) die HzE-Daten quartierbezogen. Nach deren Erkenntnissen lebt etwa die Hälfte der 28.653 Einwohner in Geilenkirchen im Jahr 2019 im städtischen Zentrum. In diesem Sozialraum 1 konzentrieren sich über 50 Prozent aller jungen Menschen bis 26 Jahre. Auch die Meldungen zu Kindeswohlgefährdungen erfasst die Stadt nach Quartieren.

Die Stadt Geilenkirchen kommt durch ihre Auswertungen zu dem Ergebnis, dass es in Geilenkirchen Brennpunkte mit vermutetem hohem HzE-Aufkommen gibt. Dazu zählen laut Angaben des Fachamtes die Lütticherstraße sowie die Ortsteile Bauchem (Dichterviertel) und Teveren.

Aktuell erstellt das Jugendamt eine Sozialraumanalyse für acht Quartiere als Basis für die Jugendhilfeplanung. Damit will die Stadt die demografischen und sozialen Strukturen in Geilenkirchen auf kleinräumiger Ebene besser erfassen. Zusätzlich greift die Jugendhilfeplanung beispielsweise auf Daten wie die Arbeitsmarktstatistik der Bundesagentur für Arbeit zurück. Auch werden Daten der allgemeinbildenden Schulen zu wie z.B. die Schulabgängerinnen und Schulabgänger ohne Hauptschulabschluss nach Schulform, Geschlecht und Nationalität erfasst. Dazu kommen Angaben zu wohngeldbeziehenden Haushalten und die SGB II-Quote sowie Unterhaltsvorschussfälle nach Quartieren. Zusätzlich gibt es Informationsaustausche mit den Streetworkern vom Jugendzentrum Zille oder dem Quartiersmanagement Fliegerhorst Teveren. Bisher hat das Fachamt wegen personeller Vakanzen die Hilfe zur Erziehung nicht in die Jugendhilfeplanung direkt mit einbezogen. Das soll sich nun nach Angaben des Fachamtes ändern, da personelle Vakanzen aktuell nicht mehr ins Gewicht fallen.

→ **Empfehlung**

Für die zielgerichtete Ausrichtung der Hilfen zur Erziehung ist es unumgänglich, soziostrukturelle Daten und auch Informationen zur Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung nach Quartieren bzw. Sozialräumen auszuwerten und diese in die Jugendhilfeplanung mit einzu beziehen. Die Stadt Geilenkirchen sollte diese Auswertungen wie geplant forcieren.

Die Stadt Geilenkirchen verfügt nach Angaben des Fachamtes nur über wenige stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Dazu zählen eine regional ansässige Mutter-Kind-Einrichtung, ein stationäres Angebot für geflüchtete Jugendliche sowie ein Therapiezentrum für Suchterkrankte. Für ambulante Hilfen gibt es laut dem Anbieterverzeichnis des ASD sechs Träger vor Ort. Der überwiegende Teil der ambulanten Hilfen wird überregional in Anspruch genommen. Aus Sicht der gpaNRW kann ein geringes regionales Anbieterangebot zu Mehrbelastungen im ASD führen, weil beispielsweise für Hilfeplangespräche größere Entfernungen in Kauf genommen werden müssen.

3.3.3 Präventive Angebote

→ Feststellung

In der Stadt Geilenkirchen gibt es für alle relevanten Zielgruppen präventive Angebote sowohl auf kommunaler wie auch auf Kreisebene. Ressourcen für die Koordinierung der Präventionsangebote setzt die Stadt gezielt ein. Jedoch funktionieren die angebotenen Maßnahmen und Projekte wegen der verschiedenen Trägerschaften zum Teil unabhängig voneinander und eigenständig und sind durch die Stadt nur eingeschränkt steuerbar.

Ein direkter Zusammenhang zwischen präventiven Angeboten und dem Umfang an Leistungen für Hilfe zur Erziehung ist weder messbar noch nachweisbar. Dennoch können präventive Angebote und eine Netzwerkarbeit einen positiven Einfluss auf die Lebensbedingungen, das Aufwachsen und die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen haben. Deshalb sollte die Stadt bedarfsgerechte präventive Angebote entwickeln und die hierfür erforderlichen Strukturen aufbauen. Dabei sollte sie die maßgeblichen örtlichen Akteure und freien Träger der Jugendhilfe miteinbeziehen und alle Angebote steuern und koordinieren.

Ein kommunales Gesamtkonzept zur Prävention gibt in der **Stadt Geilenkirchen** nicht. Es erfolgt jedoch kreisweit eine enge Abstimmung und Zusammenarbeit unter den Jugendämtern, um Synergieeffekte zu erzielen. Maßgeblich zuständig für diese Aufgabe ist die Sachgebietsleitung Soziale Dienste.

Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang die interkommunale Zusammenarbeit bei den frühen Hilfen, an der das Jugendamt Geilenkirchen beteiligt ist. Dabei besteht eine Einbindung in das Netzwerk „Frühe Hilfen“. Bei dieser Kooperation wirken die Jugendämter aus Erkelenz, Hückelhoven und Heinsberg sowie das Jugendamt des Kreises Heinsberg mit. Hierzu wurde eine Koordinierungsstelle als Stabsstelle beim Kreisjugendamt eingerichtet. Diese unterhält einen Familienhebammendienst und fördert den weiteren Ausbau des Präventionsangebotes im Netzwerk „Frühe Hilfen“. Zu nennen sind hier beispielsweise die Beratungsstellen für Eltern, Kinder und Jugendliche eines freien Trägers im Kreisgebiet, der auch einen Standort in Geilenkirchen bereitstellt. Darüber hinaus schöpft das Netzwerk Finanzmittel der „Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“ ab. Der quantitative und qualitative Ausbau des Netzwerkes „Frühe Hilfen“ wird begleitet durch die Arbeitsgemeinschaft „Frühe Hilfen“ gemäß § 78 SGB VIII, die sich zweimal im Jahr zur Beratung trifft. Diese setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern der am Netzwerk „Frühe Hilfen“ beteiligten Institutionen wie beispielsweise kirchliche Träger, Wohlfahrtsverbände, Jugendämter, Gesundheitsämter und Mediziner. Das kreisweite Angebot richtet sich an die Altersgruppe der null bis drei Jahre alten Kinder. Darüber hinaus finden weitere Kooperationen in Form von Arbeitsgemeinschaften nach

§ 78 SGB VIII im Kreis Heinsberg zu den Themen Hilfe zur Erziehung und Kindertagesbetreuung statt. Weiterhin tauschen sich die Suchtberatungsstellen im Kreis Heinsberg zweimal im Jahr aus. Geilenkirchen ist Außenstandort des Gesundheitsamtes des Kreis Heinsberg mit einer Suchtberatungsstelle.

Zusätzlich bietet die Stadt Geilenkirchen weitere Präventionsmaßnahmen. Dazu zählen die Familienpatenschaften. Diese Hilfeleistung wird mittlerweile kreisweit angeboten und durch einen externen Träger koordiniert. Dabei geht es insbesondere darum, Belastungssituationen bei Erziehungsberechtigten, die die Entwicklung von Kindern beeinträchtigen können, frühzeitig zu erkennen und ihnen dauerhaft entgegenzuwirken. Die Unterstützung der Familien erfolgt durch die Einrichtung von Patenschaften mit dem Ziel, die Mütter und Familien zu beraten und zu entlasten. Dadurch können nach Aussage der Verantwortlichen Kindeswohlgefährdungen frühzeitig erkannt und geeignete Hilfen durch den ASD eingeleitet werden.

Darüber hinaus fördert die Stadt Geilenkirchen noch ein weiteres präventives Angebot im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit. Dabei kooperiert sie mit einem kirchlichen Träger. Zu nennen ist hier das Jugendzentrum „Zille“. Dessen Angebotsschwerpunkte sind die Hausaufgabenbetreuung und der Nachhilfeunterricht. Weiterhin wird ein Kurs zum Thema Mobbing angeboten. Das Angebot richtet sich an Kinder ab dem 12. Lebensjahr. Die Stadt Geilenkirchen übernimmt die gesamten Personalaufwendungen für zwei pädagogische Fachkräfte. Zusätzlich finanziert sie einen Teil der Sachaufwendungen.

Auch beschäftigt die Stadt Geilenkirchen einen Streetworker. Dieser trifft sich nach Angaben des Fachamtes alle drei Monate zum Informationsaustausch mit der Jugendpflegerin und dem Leiter „Soziale Dienste“.

Ein weiteres präventives Angebot in Geilenkirchen bildet die Schulsozialarbeit. Hier geht es insbesondere darum, Bildungsbenachteiligungen abzubauen und soziale Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler zu stärken. Bisher wurden die Schulsozialarbeiter und -sozialarbeiterinnen in Geilenkirchen ausschließlich durch das Land NRW eingesetzt und finanziert. Laut Mitteilung des Fachamtes sollen zukünftig auch städtische Schulsozialarbeiter zunächst an den Grundschulen zum Einsatz kommen. Die Finanzierung soll über die Corona-Ausgleichs-Finanzierungshilfen des Landes NRW erfolgen.

Im Kreis Heinsberg gibt es insgesamt drei Erziehungsberatungsstellen, die von zwei Trägern betrieben werden. Eine Erziehungsberatungsstelle befindet sich in Geilenkirchen. Diese wird vom Kreis Heinsberg finanziert. Eine Beteiligung der Stadt Geilenkirchen erfolgt anteilig über die Kreisumlage.

Die bestehenden Präventionsangebote in der Stadt Geilenkirchen bedienen alle relevanten Altersgruppen von null bis unter 21 Jahren. Jedoch unterliegt das Angebot keinem kommunalen Gesamtsystem in Form einer Präventionskette. Eine solche bezieht alle lokal mit Kindern und Jugendlichen operierenden Institutionen mit ein und dient der effizienten Förderung von Kindern und Familien von der Geburt bis zur Verselbstständigung.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Geilenkirchen sollte das Präventionsangebot zu Präventionsketten ausbauen. Notwendige zusätzliche Akteurinnen und Akteure sollte sie in die bereits vorhandenen Netzwerke mit einbinden oder neue Kooperationen schließen.

3.4 Organisation und Steuerung

Die Aufgabenerledigung und das Ergebnis der Hilfe zur Erziehung werden durch die angestrebten Ziele, die Intensität der Steuerung, die Form der Organisation und den aufgewendeten Ressourceneinsatz geprägt.

3.4.1 Organisation

- Die Zuordnung der Ämter „Jugend- und Sozialamt“ und „Schulverwaltungs-, Sport-, und Kulturamt“ im gleichen Dezernat in Geilenkirchen bietet eine geeignete Grundlage der Zusammenarbeit bei Zielgruppenüberschneidungen, insbesondere in den Bereichen Jugend und Schule. Im ASD sind die Aufgaben für Pflegekinder, für UMA sowie für die Eingliederungshilfe spezialisiert.

Eine gute Organisation zeichnet sich durch klare Strukturen und Zuständigkeiten sowie optimierte Arbeitsabläufe aus.

Die Ämter „Jugend- und Sozialamt“ und „Schulverwaltungs-, Sport-, und Kulturamt“ sind als eigenständige Verwaltungseinheiten in der **Stadt Geilenkirchen** eingerichtet und dem Dezernat III zugeordnet. Aus Sicht der gpaNRW ist diese Aufgabenverteilung sachgerecht, um kurze Kommunikationswege zu gewährleisten und Mehraufwand bei gemeinsamen Maßnahmen beider Ämter zu vermeiden.

Das Jugendamt ist zentral im Rathaus der Stadt Geilenkirchen untergebracht und hat keine Außenstellen. Die Aufgaben der Hilfe zur Erziehung sind der Abteilung „Soziale Dienste“ zugeordnet. Dazu zählen neben dem ASD auch Spezialdienste für Pflegekinder (PKD), Eingliederungshilfe und UMA. Außerdem umfasst das Sachgebiet noch folgende Aufgabenbereiche, die bei der weiteren Analyse jedoch weitestgehend außen vor bleiben:

- Jugendhilfe im Strafverfahren
- Jugendhilfeplanung und
- Jugendarbeit/Jugendschutz

Der ASD ist in Geilenkirchen in fünf Bezirke aufgeteilt. Er verfügt im Vergleichsjahr 2019 über insgesamt 5,1 Vollzeit-Stellen. Die Stadt hat im ASD einen PKD als Spezialdienst mit insgesamt 1,4 Vollzeit-Stellen eingerichtet. Er ist zuständig für die Vermittlung und Betreuung von Kindern in Bereitschafts- und Vollzeitpflege. Für die Bearbeitung der Anträge auf Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII wurden ab November 2019 erstmals geringfügige Stellenanteile berücksichtigt. Aktuell enthält dieser Spezialdienst Eingliederungshilfe 0,8 Vollzeit-Stellen. Für die UMA gibt es aufgrund geringer Fallzahlen keinen Spezialdienst mehr.

Die ASD-Leitung obliegt der der Abteilungsleitung „Soziale Dienste“. Sie hat die uneingeschränkte Fach- und Dienstaufsicht über die Fachkräfte im ASD. Die ASD-Leitung informiert einmal im Monat alle Beschäftigten der Abteilung „Sozialen Dienste“. Jeden Dienstagsvormittag besteht die Möglichkeit der kollegialen Fallbesprechung. Zusätzlich gibt es einmal im Monat separate Besprechung für die Sachgebiete PKD, Eingliederungshilfe, Jugendhilfeplanung und Jugendhilfe im Strafverfahren. Treffen zwischen ASD-Leitung und ASD-Fachkräften finden einmal

wöchentlich morgens statt. Für gesonderte Fallbesprechungen mit der Abteilungsleitung sind kurzfristige Terminvereinbarungen möglich. Die Leitung des Amtes für Jugend und Soziales lässt sich jeweils montags in einem Jour fix über die aktuelle Situation im ASD informieren. Darüber hinaus treffen sich Amts- und Abteilungsleitung bei Bedarf zu weiteren Besprechungen.

Die WiJu ist in der Stadt Geilenkirchen als Stabsstelle mit insgesamt 1,8 Vollzeit-Stellen in 2019 direkt der Amtsleitung zugeordnet. Sie ist verantwortlich für die Bescheiderteilung und Zahlung für erzieherische Hilfen sowie die Vereinnahmung von Kostenbeiträgen und Kostenerstattungen. Zusätzlich prüft sie die örtliche und sachliche Zuständigkeit sowie Übergabe- und Abgabeanfragen von anderen Kommunen. Die WiJu in Geilenkirchen nimmt nicht an den kollegialen Beratungen und Hilfeplangesprächen teil. Im Rahmen der Zuständigkeitsprüfung wird sie jedoch mithilfe des Vordruckes „Fall-Mitteilung“ zu Beginn der Hilfeplanung mit eingebunden. Bei komplexeren Fällen erfolgt die Einbindung der WiJu durch die ASD-Fachkräfte und die ASD-Leitung auch schon früher.

Eine Jugendhilfeplanung existiert in Geilenkirchen erst seit September 2020 und ist in der Abteilung „Soziale Dienste“ angesiedelt. Die Erstellung eines Jugendhilfeplans sowie eines Kinder- und Jugendförderplans mit Einbindung der Informationen zu den Hilfen zur Erziehung befindet sich zum Prüfungszeitpunkt noch in der Anfangsphase. Dabei geht es darum, eine aktuelle Sozialraumanalyse für Geilenkirchen zu erstellen und die daraus resultierenden Daten zu eruieren und in die Planungen einfließen zu lassen. Zu diesem Zweck läuft u.a. gegenwärtig auf der Homepage der Stadt Geilenkirchen eine Online-Umfrage. Deren Ziel ist es, die Wünsche und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen im Alter von zehn bis 21 Jahren sowie deren Haltung zu den vorhandenen Freizeitangeboten zu ermitteln. Die Planung für die Kindertagesbetreuung erfolgt durch das Sachgebiet „Jugend“.

Nach § 78 SGB VIII sollen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben, in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind. Wie bereits im Kapitel 3.3.3 „Präventive Angebote“ beschrieben ist die Stadt Geilenkirchen Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft „Frühe Hilfen“. Darüber hinaus wirkt sie in drei weiteren kreisweiten Arbeitskreisen zum Thema Erziehungsberatung, Hilfen zur Erziehung und Tageseinrichtungen für Kinder mit. Einen intensiveren Austausch der Arbeitsgemeinschaften mit den „Offenen Ganztagschulen“ hält das Fachamt aktuell für notwendig. Das Jugendamt erwartet einen steigenden Hilfebedarf bei Schülern und Schülerinnen durch die Folgewirkungen der Corona Pandemie.

3.4.2 Gesamtsteuerung und Strategie

→ Feststellung

Die Stadt Geilenkirchen verfügt nicht über eine schriftlich fixierte Gesamtstrategie für die Hilfe zur Erziehung, die von Politik, Verwaltungsführung und Jugendamt gemeinsam getragen wird. Strategische Planungen obliegen derzeit der Jugendamtsleitung. Diese sind nachvollziehbar aber wenig konkret und dadurch kaum messbar.

Eine Kommune sollte über eine von Politik, Verwaltungsführung und Jugendamt getragene Gesamtstrategie für den Aufgabenbereich HzE verfügen. Die Entwicklung der Gesamtstrategie sollte die gesamte Kinder-, Jugend- und Familienhilfe und weitere angrenzende Aufgabenbereiche einbeziehen. Am Gesamtziel ist zu messen, welche Ressourcen erforderlich sind, um das

vereinbarte Ziel und die gewünschten Wirkungen zu erreichen. Die Gesamtsteuerung sollte sicherstellen, dass eine Kommune ihre gesetzten Ziele durch geeignete Maßnahmen erreicht. Bei Abweichungen muss sie zeitnah Nachsteuern und Maßnahmen anpassen.

Die **Stadt Geilenkirchen** verfügt bei den Hilfen zur Erziehung über keine niedergeschriebene Gesamtstrategie sowie daraus hergeleiteten strategischen Zielsetzungen, die mit Kennzahlen hinterlegt sind, um die Zielerreichung messen zu können. Schwerpunktsetzungen sind nach Angaben des Fachamtes seit Herbst 2020 die Erstellung einer Sozialraumanalyse und damit einhergehend die Entwicklung eines Jugendhilfeplans. Dieser bezieht die Themen Hilfe zur Erziehung, Kinder- und Jugendarbeit, Schule, Tagesbetreuung und OGS mit ein. Die Jugendhilfeplanung sieht das Fachamt als strategische Notwendigkeit, um andere Angebote außerhalb der Hilfe zur Erziehung zu installieren. Grund hierfür sind die vielfältigen Problemlagen bei Eltern, die immer weniger in der Lage sind, auch mit einer entsprechenden Hilfe eine günstige Lebensperspektive für ihre Kinder zu schaffen. Die Hilfe zur Erziehung in ihrem sozialrechtlichen Kontext als eine Möglichkeit, Familien und vor allem Kinder zu unterstützen, wird aus Sicht des Fachamtes in den nächsten Jahren nicht ausreichend sein.

→ **Empfehlung**

Politik, Verwaltungsführung und Jugendamtsleitung sollten für die Hilfe zur Erziehung eine auf Geilenkirchen ausgerichtete Gesamtstrategie festlegen.

Das Fachamt hat erkannt, dass im ASD in der Vergangenheit Hilfen oft nicht oder nur wenig zielgerichtet installiert worden sind. Daher wurde eine sozialpädagogische Diagnostik als Qualitätsstandard in der Falleingangsphase einer Hilfe zur Erziehung implementiert. Dabei geht es schwerpunktmäßig darum, den genauen erzieherischen Bedarf der Familie zu ermitteln und die Mitwirkungsbereitschaft der Familienmitglieder zu eruieren. Dazu wurde im Jahr 2018 durch ein externes Jugendhilfeeinstitut eine Schulung der Fachkräfte im ASD/PKD und der Leitung Soziale Dienste mit dem Themenschwerpunkt der sozialpädagogischen Diagnostik durchgeführt.

Der Haushalt der Stadt Geilenkirchen enthält im Produkt „Sonstige Leistungen zur Förderung junger Menschen und Familien“ zwar die Rubrik Kennzahlen, jedoch ist hier nur der Aufwandsdeckungsgrad in einer Zeitreihe aufgeführt. Zielsetzungen und dazugehörige Kennzahlen enthält das Produkt nicht.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Geilenkirchen sollte bei der strategischen Ausrichtung der Hilfe zur Erziehung und zu Steuerungsoptimierung konkrete Ziele, Zielwerte und Kennzahlen zur Messbarkeit des Zielerreichungsgrades festlegen. Dazu könnte sie auch die Kennzahlen dieses Berichts weiter fortschreiben.

3.4.3 Finanzcontrolling

→ **Feststellung**

Das Finanzcontrolling bei den Hilfen zur Erziehung in der Stadt Geilenkirchen überwacht schwerpunktmäßig die Abweichungen zu den Haushaltsansätzen. Gut für die Transparenz ist dabei, dass es für jede einzelne Hilfeart ein eigenes Sachkonto im Haushalt gibt. Ein Berichtswesen, welches auf steuerungsrelevanten Kennzahlen basiert, kommt für die Hilfen zur Erziehung bisher nicht zum Einsatz.

Ein produktorientiertes Finanzcontrolling sollte Transparenz in der Entwicklung von Finanz-, Fall- und Stellendaten herstellen und diese anhand von aussagefähigen Kennzahlen und Berichten für die Steuerungsebenen aufbereiten. Anhand von steuerungsrelevanten Kennzahlen sollte gemessen werden, ob die vereinbarten Ziele erreicht werden. Auf Basis der Kennzahlen sollten als Grundlage für die Steuerung regelmäßige Auswertungen und Controllingberichte erstellt werden. Hierdurch wird Transparenz zum Ressourceneinsatz und –verbrauch und zur Entwicklung der Aufwendungen und Fallzahlen geschaffen. Abweichungen von den gesetzten Zielen können durch einen Soll-Ist-Vergleich erkannt und es kann zeitnah gegengesteuert werden. Die Steuerung anhand von Zielen und Kennzahlen ist ein wichtiger Faktor für eine wirtschaftliche Steuerung der HzE. Auswirkungen von Maßnahmen und Entwicklungen auf den Fehlbetrag können transparent dargestellt werden. Ein wirksames Finanzcontrolling setzt einen eng verzahnten Austausch zwischen dem Fachamt und der Finanzabteilung sowie eine Schnittstelle zwischen Fachsoftware und Finanzsoftware voraus.

Das strategische Finanzcontrolling obliegt in der **Stadt Geilenkirchen** der Amtsleitung sowie der Abteilungsleitung „Soziale Dienste“. Die WiJu ist verantwortlich für das operative Finanzcontrolling. Dazu nimmt die WiJu einen quartalsmäßigen Abgleich der Ist-Aufwendungen und Haushaltsansätze auf der Produkt- und Sachkontenebene vor. Entsprechend orientieren sich Auswertungen bei den Hilfen zur Erziehung in Geilenkirchen ausschließlich an der Einhaltung der Haushaltsplanungen. Stadtteilbezogene Auswertungen erfolgen zusätzlich im Rahmen der Planung von Quartiersentwicklungen. Ziele und Kennzahlen beinhalten die Auswertungen beim Finanzcontrolling nicht. Entsprechend gibt es im Finanzcontrolling auch keine Zielwerte und darauf aufbauende Abweichungsanalysen. Diese basieren daher ausschließlich auf buchhalterischen Auswertungen zu den finanziellen Entwicklungen. Da im Produktbereich „Soziale Dienste“ alle Hilfearten eigenen Produktsachkonten zugeordnet sind, kann das Fachamt Auswertungen nach Hilfearten durchführen. Außerdem sind die Jugendamts- und Finanzsoftware der Stadt Geilenkirchen über eine Schnittstelle miteinander verbunden. Aktuell erfolgt der Informationsaustausch hinsichtlich Zahlungen und Sollstellungen beim ASD im wöchentlichen Rhythmus.

Das Finanzcontrolling für die Hilfe zur Erziehung könnte das Fachamt optimieren, indem es Fall- und Finanzdaten miteinander verknüpft. So würde deutlich, wie sich die Aufwendungen bei den einzelnen Hilfearten und kumuliert im Zeitvergleich entwickeln. Das wiederum gäbe der Leitungsebene konkrete Anhaltspunkte für die Steuerung. Es können Zielvorgaben abgeleitet und Maßnahmen zur Gegensteuerung entwickelt werden. Nach Angaben des Fachamtes gibt es dazu erste Überlegungen.

Darauf aufbauend könnte das Fachamt quartalsmäßig einen Controlling Bericht erstellen. Dieser sollte adressatengerecht aufbereitet sein, um eine gute Akzeptanz bei allen Beteiligten wie Amtsleitung, Verwaltungsvorstand und Politik zu erzielen. Zudem würde den Führungskräften frühzeitig eine Handlungsnotwendigkeit aufgezeigt. Neben der Entwicklung der Falldichte, der Gesamtaufwendungen und der Aufwendungen je Hilfefall sollten in den einzelnen Hilfearten auch abgeleitete Zielvorgaben, geplante Maßnahmen zur Kostenminimierung und bereits erreichte Zielwerte dargestellt werden. Ebenso bietet es sich an, die Laufzeiten der Hilfen und die Beendigungsgründe auszuwerten.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Geilenkirchen sollte für die Hilfe zur Erziehung einen auf Kennzahlen und Zielwerten basierenden Controlling Bericht erstellen und quartalsmäßig fortschreiben.

3.4.4 Fachcontrolling

→ **Feststellung**

Das Fachcontrolling der Stadt Geilenkirchen bezieht sich weitestgehend auf den Einzelfall. Für die einzelne Hilfe bewerten die Beteiligten auch deren Wirksamkeit. Übergeordnete Auswertungen zur Wirksamkeit der Hilfen und zur Qualität der Leistungsanbieter gibt es noch nicht.

Eine Kommune sollte ein Fachcontrolling für die Hilfen zur Erziehung eingerichtet haben. Dieses soll die Wirksamkeit der Hilfen und die qualitative Zielerreichung sowie die Einhaltung von Verfahrens- und Qualitätsstandards überprüfen. Die Ergebnisse bilden die Grundlage für eine kontinuierliche Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung.

In der **Stadt Geilenkirchen** obliegt das Fachcontrolling für die Hilfen zur Erziehung der Leitung „Soziale Dienste“. Das Fachcontrolling bezieht sich auf die Einzelhilfen. Fallübergreifende Ergebnisse werden nicht zusammengeführt und ausgewertet. Die Einschätzung der Wirksamkeit einzelner Hilfen erfolgt im Rahmen der sozialpädagogischen Diagnostik durch die ASD-Fachkräfte. Dazu formulieren sie Ziele nach den S.M.A.R.T.-Regeln⁸. Im Hilfeplanverfahren werden die Ziele dann mit allen Beteiligten genau evaluiert. Der Zielerreichungsgrad wird anhand von Bewertungsskalen dargestellt. Aus Sicht der gpaNRW ist diese Vorgehensweise gut geeignet, die Wirksamkeit von Hilfen anhand der Zielerreichung darzustellen. Zusätzlich werden fallbezogene Informationen im Rahmen der kollegialen Beratungen ausgetauscht.

Im Hinblick auf die Qualität der Leistungsanbieter erfolgen anlassbezogen Qualitätsdialoge mit den ortsansässigen Trägern. Diese richten sich nach den Empfehlungen des Landschaftsverband Rheinland (LVR). Eine generelle Überprüfung und Auswertung der Wirksamkeit der Hilfen einzelner Leistungsanbieter findet jedoch nicht statt. Die anstehende Implementierung der neuen Jugendamtssoftware bietet dazu nach Angaben des Fachamtes zukünftig bessere Erfassungs- und Auswertemöglichkeiten.

Aus Sicht der gpaNRW zielt ein Fachcontrolling zusätzlich auf grundsätzliche Aussagen zur Umsetzung von Qualitäts- und Verfahrensstandards. Wir verweisen hierzu auf das nachfolgende Kapitel 3.5. Dazu kommt die Evaluierung der Wirksamkeit der Hilfen. Informationen dazu geben beispielsweise trägerbezogene Auswertungen zum Grad der Zielerreichung, der Verweil- oder Betreuungsdauer, der Anzahl der geleisteten Fachleistungsstunden oder auch die Zahl der unplanmäßigen Beendigungen. Das Fachamt sollte dann die Ergebnisse zusammenfassen, analysieren und ein Wissensmanagement aufbauen. Aus den Erkenntnissen können genauere Vorgaben - beispielsweise für präventive Maßnahmen oder für das Leistungsangebot der freien Träger - konzipiert werden. Die Ergebnisse sollten in die Qualitätsdialoge mit den Trägern einfließen.

⁸ Spezifisch, messbar, aktivierend, realistisch, terminiert

→ **Empfehlung**

Die Stadt Geilenkirchen sollte die Ergebnisse bei den Hilfen zur Erziehung anbieterbezogen nach ihrer Wirksamkeit und Aufwand aufbereiten und hieraus Erkenntnisse für Qualitätsdialoge mit den freien Trägern ziehen.

Positiv für das Fachcontrolling in Geilenkirchen wirkt der Umstand, dass für die ambulanten Leistungsanbieter im Kreis Heinsberg qualitative und wirtschaftliche Standards für die Fachleistungsstunden gelten. Die günstigen ambulanten Aufwendungen je Helfefall könnten damit im Zusammenhang stehen. Dazu kommt, dass das ambulante Anbieterverzeichnis durchgängig die Preise für die Fachleistungsstunden der Leistungsanbieter enthält. Dadurch lassen sich wirtschaftliche Gesichtspunkte bei der Auswahl der Leistungsanbieter durch die Leitungskräfte gut nachvollziehen.

Die Entscheidungskompetenz über die Gewährung und Fortführung einer Hilfe zur Erziehung obliegt in Geilenkirchen der Leitung „Soziale Dienste“ und der fallzuständigen ASD-Fachkraft. Im Vorfeld erörtern die ASD-Fachkräfte ihre Vorschläge zur Hilfestellung in Teamsitzungen und kollegialen Beratungen. Dabei orientiert sich der ASD an den Methoden eines Bundesmodellprojektes zur Hilfeplanung im ASD.

3.5 Verfahrensstandards

3.5.1 Prozess- und Qualitätsstandards

→ **Feststellung**

Die Stadt Geilenkirchen verfügt nicht über schriftlich fixierte Prozess- und Qualitätsstandards im Bereich der Hilfen zur Erziehung. Die Einhaltung von Prozessschritten und Verfahrensabläufen basieren auf der gelebten Praxis.

Verbindliche Verfahrensstandards helfen, die Prozessqualität zu sichern. Sie sind eine zwingende Voraussetzung für eine strukturierte, zielgerichtete und nachvollziehbare Fallsteuerung durch die Fachkräfte im ASD.

Eine Stadt sollte Standards und Abläufe der Aufgabenerfüllung schriftlich beschreiben. Hierzu gehören Prozesse, Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten sowie Fristen. Diese Prozess- und Qualitätsstandards sollten allen Beschäftigten zur Verfügung stehen.

Detailliert beschriebene Arbeitsabläufe und Prozessbeschreibungen, die auf das Jugendamt der **Stadt Geilenkirchen** ausgerichtet sind und alle Bereiche der Hilfe zur Erziehung mit einbeziehen, fehlen weitestgehend. Erste Ansätze zur Standardisierung von Arbeitsabläufen zeigen sich bei der Vorgehensweise in der sozialpädagogischen Diagnostik. Hierzu erfolgen schwerpunktmäßig Unterweisungen zu Inhalten und Methoden der diagnostischen Verfahren.

Schriftlich fixierte und anschaulich dargestellte Prozessbeschreibungen zur Fallbearbeitung, zu beachtende Standards im Hilfeplanverfahren wie Fristen, Termine und Zuständigkeiten gibt es bisher nicht. Auch die Prozesse zur Fallsteuerung und Entscheidungsfindung müssen im ASD der Stadt Geilenkirchen noch entwickelt werden. Sie sind aus Sicht der gpaNRW aber Voraussetzung für eine qualifizierte, verbindliche und einheitliche Sachbearbeitung. Aktuell können die

ASD-Fachkräfte zumindest auf Dokumentationsvorlagen für Anamnesebögen, Fallmitteilungen, Hilfeplanprotokolle und Fachgespräche zurückgreifen, sodass Prozessabläufe in den Akten eine gewisse Transparenz aufweisen.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Geilenkirchen sollte die Prozesse im Arbeitsfeld Hilfe zur Erziehung beschreiben und in den Prozessbeschreibungen klären, wer, mit wem was bis wann zu regeln hat. Bei Bedarf sind auch detailliertere Teilprozesse zu definieren. Zusätzlich sollte sie die Prozesse in Form von Ablaufdiagrammen und komprimierten Kurzübersichten darstellen. Eine Aussage zu Bearbeitungszeiten einzelner Teilprozesse kann eine Personalbemessung unterstützen.

Mit der Einführung des erweiterten Fachverfahrens im Januar 2022 haben die Fachkräfte die Möglichkeit, alle Verwaltungsprozesse bei den Hilfen zur Erziehung digital zu bearbeiten. Das ist mit der jetzigen Version nur eingeschränkt möglich. Daher werden HzE-Fälle in Geilenkirchen aktuell noch als Papierakte geführt. Das führt zu einem erhöhten Bearbeitungsaufwand durch manuelle Tätigkeiten. Mit dem neuen Fachverfahren soll im Bereich der Hilfe zur Erziehung die digitale Akte eingeführt werden. Vom Grundsatz her bietet das Fachverfahren für die HzE-Prozesse einheitliche Workflows für die Fachkräfte sowie Auswerte- und Kontrollmöglichkeiten für die Leitungskräfte und die WiJu. Die gpaNRW sieht in dieser Vorgehensweise deutliches Optimierungspotenzial hinsichtlich der Verfahrensabläufe bei den Hilfen zur Erziehung. Die Fachverfahren bieten in der Regel einheitliche Vorgaben für das Hilfeplanverfahren. Auf diese kann sich die Stadt Geilenkirchen bei den Prozessbeschreibungen zu den Hilfen zur Erziehung stützen.

→ **Empfehlung**

Das Jugendamt sollte im Zuge der Implementierung der neuen Jugendamtssoftware zeitnah auf die elektronische Aktenführung umstellen, um Mehrarbeit zu vermeiden.

3.5.1.1 Ablauf Hilfeplanverfahren

→ **Feststellung**

Die Stadt Geilenkirchen verfügt nicht über eine Prozessbeschreibung des Hilfeplanverfahrens. Jedoch unterstützen standardisierte Vordrucke die ASD-Kräfte im Hilfeplanprozess und tragen zu einer einheitlichen Sachbearbeitung bei. Das schafft eine gewisse Transparenz bei der Bewilligung und Begleitung von Hilfen zur Erziehung. Die Einbindung der wirtschaftlichen Jugendhilfe in wirtschaftliche Entscheidungsprozesse im Hilfeplanverfahren zeigt Optimierungspotenzial.

Für die Gewährung von HzE nach §§ 27 ff. SGB VIII ist die Durchführung eines Hilfeplanverfahrens nach § 36 Abs. 2 SGB VIII vorgesehen, in dem die Personensorgeberechtigten und das Kind/der Jugendliche zu beteiligen sind.

Eine schriftliche Prozessbeschreibung des Hilfeplanverfahrens sollte die Zuständigkeiten, die Abläufe, die Fristen, die Fortschreibung des Hilfeplans und die beteiligten Personen verbindlich regeln. Die Einhaltung der Regelungen sollte regelmäßig durch die Vorgesetzten überprüft werden. Die gpaNRW hält für das schriftlich zu dokumentierende Hilfeplanverfahren folgende Mindeststandards für erforderlich:

- *Nach einer Meldung sollte eine zeitnahe Kontaktaufnahme erfolgen und bei Krisen umgehend interveniert werden.*
- *Die Personensorgeberechtigten und Minderjährigen/Volljährigen werden beraten und informiert.*
- *Die fallverantwortliche Fachkraft schätzt den erzieherischen Bedarf ein und ermittelt eine geeignete Hilfe sowie einen passenden Leistungserbringer.*
- *Mehrere Fachkräfte (mindestens drei) reflektieren den erzieherischen Bedarf und die im Einzelfall geeignete und erforderliche Hilfe in einer Teamkonferenz.*
- *Die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme sollte beachtet und die WiJu in das Hilfeplanverfahren eingebunden werden.*
- *Der Personensorgeberechtigte und der Minderjährige/Volljährige werden über die in der Teamkonferenz ermittelten geeigneten Hilfeangebote informiert.*
- *Zur Ausgestaltung der Hilfe wird gemeinsam mit dem Personensorgeberechtigten und dem Minderjährigen/Volljährigen ein Hilfeplan erstellt.*
- *Eine verbindliche Leistungsentscheidung wird getroffen.*
- *Die Hilfe wird entsprechend der Zielvereinbarung im Hilfeplan durchgeführt.*
- *Die Familie erhält, soweit erforderlich, ergänzende Beratung und Unterstützung zur Verbesserung der Erziehungsbedingungen.*
- *Der Hilfeplan wird regelmäßig und zeitnah überprüft.*
- *Bei stationären Hilfen werden mögliche Rückkehroptionen geprüft.*

Das Hilfeplanverfahren ist in der **Stadt Geilenkirchen** nicht explizit beschrieben. In den Dokumentationen zur sozialpädagogischen Diagnostik wird aber das Hilfeplanverfahren im Ablaufdiagramm „Zugang zur sozialpädagogischen Diagnostik“ grob skizziert. Nach Angaben des Fachamtes werden die Abläufe im Hilfeplanverfahren insbesondere durch verbindliche Dokumentenvorlagen nachvollziehbar. Aus Sicht der gpaNRW gilt das nur eingeschränkt., insbesondere, weil die Fallakten keine Checklisten aufweisen, die den aktuellen Sachstand im Hilfeplanverfahren dokumentieren.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Geilenkirchen sollte Verfahrensstandards für das Hilfeplanverfahren mit Zuständigkeiten, Abläufen und Fristen für die Bearbeitung formulieren und verbindlich festlegen.

Der Eingang eines Hilfeersuchens beim ASD der Stadt Geilenkirchen wird durch drei mögliche Anliegen definiert:

- Allgemeines Anliegen zu pädagogischen Fragen gem. § 16 SGB VIII
- Antrag auf Leistungen gem. § 27 ff SGB VI

- Mitteilung über Anhaltspunkte einer möglichen Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII

In der gelebten Praxis erfolgt die erste Kontaktaufnahme durch die aufnehmende ASD-Fachkraft im Hinblick auf die Gefährdungseinschätzung nach Eingang des Hilfeersuchens bzw. der Meldung. Dazu erfasst sie die eingehenden Informationen in einem standardisierten Meldebogen. Außerhalb der Dienstzeiten des ASD nimmt die Rufbereitschaft des Jugend- und Sozialamtes der Stadt Geilenkirchen diese Aufgabe wahr. Hinzu kommt eine kreisweit bestehende Kooperation mit dem „Evangelischen Verein für Jugend- und Familienhilfen gGmbH, Abteilung Pädagogische Ambulanz“ aus Kaarst. Die „Pädagogische Ambulanz“ nimmt zusätzlich Aufgaben des Jugendamtsnotdienstes wahr. Sie gewährleistet in Notsituationen (Inobhutnahmen) auch eine kurzfristige Unterbringung von Minderjährigen. In den anderen Fällen überprüft die aufnehmende ASD-Fachkraft, ob es Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gibt. In diesem Fall wird eine sofortige Gefährdungseinschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte (Ad-hoc Team) vorgenommen. Bei Bedarf erfolgt eine umgehende Kontaktaufnahme ggf. in Form eines Hausbesuches.

Das Ablaufdiagramm zur sozialpädagogischen Diagnostik weist auf die Prüfung der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit hin, enthält hierzu aber keine weiteren Angaben. Im täglichen Dienstgeschäft leitet die ASD-Fachkraft nach Antragseingang den Fall per Meldebogen an die WiJu („Mitteilung an WJH bei neuen Fällen zur Zuständigkeitsprüfung“) weiter. Diese prüft die örtliche und sachliche Zuständigkeit und dokumentiert das Ergebnis im standardisierten Vordruck „Vermerk im Jugendhilfefall“. Die WiJu in Geilenkirchen nimmt weder an Hilfeplangesprächen noch an kollegialen Beratungen teil. Bei schwierigen Fallkonstellationen wird aber mit der WiJu Rücksprache gehalten.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Geilenkirchen sollte die WiJu intensiver in Fallbesprechungen und –entscheidungen des ASD einbeziehen. Dadurch kann die Wirtschaftlichkeit der Hilfe zur Erziehung stärker in den Fokus genommen werden.

Die Hilfeersuchen werden in kollegialen Fallberatungen vorgestellt. Der Ablauf der Beratung ist durch die Arbeitshilfe „Arbeitsablauf der kollegialen Beratung und Entscheidung“ detailliert beschrieben. Das Beratungsergebnis erfassen die ASD-Fachkräfte in dem standardisierten Dokument „Abschließende Einschätzung aus Sicht der Fachkräfte“. Wird in der kollegialen Beratung der erzieherische Bedarf festgestellt, leitet die fallzuständige ASD-Fachkraft die sozialpädagogische Diagnostik ein. Sie erfordert eine enge Einbeziehung der hilfeersuchenden Familie und zusätzliche Abfragen bei Dritten, wie z.B. Ärzten und Schulen. Im Anschluss daran informiert die fallverantwortliche Fachkraft die Leistungsnehmer über das mögliche Hilfsangebot. Nach deren Zustimmung erfolgt ggf. eine weitere kollegiale Beratung im ASD. Auf Basis dieser Ergebnisse wird dann eine geeignete Hilfeart vorgeschlagen und in einem oder mehreren Fachgesprächen mit der Abteilungsleitung Soziale Dienste erörtert. Dabei werden auch die möglichen Leistungsanbieter besprochen. Bei ambulanten Anbietern zählt nach Angaben des Fachamtes eher die Passgenauigkeit, da sich die Fachleistungsstunden-Entgelte in den Hilfearten nur wenig unterscheiden. Im stationären Bereich fällt die Wahl bei gleichem Leistungsangebot auf den günstigeren Anbieter. Die gpaNRW weist in diesem Zusammenhang auf die hohen stationären Aufwendungen je Hilfefall in Geilenkirchen hin. Letztlich dient das Fachgespräch dazu, eine Entscheidung hinsichtlich der Hilfeart und des Leistungsanbieters herbeizuführen. Der Leiter soziale Dienste und die fallzuständige ASD-Fachkraft entscheiden dabei einvernehmlich.

Mit der hilfeersuchenden Familie und dem Leistungsanbieter führt die ASD-Fachkraft anschließend ein Hilfeplangespräch. Darin geht es um die Formulierung von Aufträgen, um erste Handlungsvereinbarungen, den zeitlichen Verlauf und die Festlegung von Zielen nach dem S.M.A.R.T. Prinzip. Der Hilfeplan wird von der ASD-Fachkraft gegengezeichnet und an die sorgeberechtigten Eltern, den Leistungserbringer und die WiJu versendet. Die WiJu bewilligt die Hilfe und wickelt die Maßnahme kostenmäßig ab.

Die fallverantwortliche ASD-Fachkraft greift spätestens nach sechs Monaten - oder bei Krisenfällen schon nach drei Monaten - das Hilfeplanverfahren wieder auf. In der Regel liefern die Träger zu diesen Terminen Berichte über den Maßnahmenverlauf. Bei Bedarf erinnert die ASD-Fachkraft die Träger.

Auf Basis des Berichtes kann die fallzuständige ASD-Fachkraft bei Bedarf erneut eine kollegiale Fallberatung einberufen. Dabei geht es darum, geeignete ergänzende Maßnahmen für das weitere Vorgehen aufzuzeigen und die Fallsteuerung zu reflektieren. Es folgt dann ein Hilfeplangespräch mit der betroffenen Familie und dem Träger. Sollte die Hilfe weiter fortgeführt oder ergänzt werden, wird das durch die fallverantwortliche Fachkraft in einem Hilfeplanprotokoll dokumentiert. Alternativ erfolgt nach Abschluss der Hilfsmaßnahme die Beendigung der Hilfe. Dazu erstellt die ASD-Fachkraft einen Abschlussbericht und informiert die WiJu über die Beendigung der Hilfe, damit die Zahlung eingestellt wird.

Die Stadt Geilenkirchen verfügt über kein eigenes Rückführungskonzept bei stationären Unterbringungen. Jedoch werden in jedem Hilfeplangespräch mögliche Rückkehroption besprochen und falls hilfreich, parallel eine ambulante Hilfe unterstützend eingesetzt. Nach Angaben des Fachamtes fragt der ASD bei Bedarf gezielt Träger mit entsprechenden Rückführungs- und Verselbständigungskonzepten an. Wir gehen später in den entsprechenden Kapiteln zu den stationären Hilfen noch genauer darauf ein.

3.5.1.2 Fallsteuerung

→ Feststellung

Die Stadt Geilenkirchen steuert und betreut die HzE-Hilfefälle aus der gelebten Praxis heraus und kann sich nur zum Teil auf strukturierte Prozesse im Hilfeplanverfahren stützen. Dennoch erfüllt sie in weiten Teilen die durch die gpaNRW vorgegebenen Verfahrensstandards. Insbesondere die Fallsteuerung bei den stationären Hilfen zeigt Optimierungsbedarf hinsichtlich des Anbieterverzeichnisses.

Jeder Hilfefall sollte in einem strukturierten Prozess gesteuert und betreut werden. Dabei sind unter Berücksichtigung der vorgegebenen Verfahrensstandards folgende Schritte von besonderer Bedeutung:

- *Eine strukturierte fachliche Zugangssteuerung.*
- *Die frühzeitige Einbindung der WiJu, insbesondere zu Fragen der sachlichen Zuständigkeit (Kostenerstattungsansprüche).*
- *Die Auswahl eines passenden Leistungserbringers erfolgt z.B. mit Unterstützung eines Anbieterverzeichnisses, in dem die Leistungserbringer mit Angeboten und Kosten sowie*

den bisherigen Erfahrungswerten aus einer Zusammenarbeit enthalten sind. Bei mehreren grundsätzlich infrage kommenden Anbietern wird der wirtschaftlichste ausgewählt.

- *Es besteht ein enger Kontakt mit dem Leistungserbringer auf der Grundlage der Vereinbarungen in der Hilfeplanung mit dem Ziel, die Wirkung der Hilfe regelmäßig zu evaluieren und einem unplanmäßigen Abbruch der Hilfe entgegenzuwirken. Es erfolgt eine regelmäßige Fortschreibung des Hilfeplanes in nicht zu langen Intervallen.*
- *Die Laufzeit der Hilfe wird auf das notwendige Maß begrenzt und, soweit fachlich vertretbar, eine zeitnahe Anpassung bzw. schrittweise Reduzierung der Hilfe eingeleitet.*

Der fachliche Zugang erfolgt in **Geilenkirchen** während des normalen Tagesgeschäftes durch die ASD-Fachkräfte. Deren Zuständigkeit richtet sich nach fünf sozialraumorientierten Stadtbezirken, die in einem Stadtplan farblich gekennzeichnet sind. Ein weiteres Dokument ordnet dann tabellarisch die ASD-Fachkräfte den entsprechenden Sozialräumen und den dazugehörigen Straßen zu.

Der Spezialdienst Pflegekinderdienst erhält alle Vollzeit- und Bereitschaftspflegefälle. Im Spezialdienst Eingliederungshilfe erfolgt die Fallzuteilung nach Buchstaben.

Im Erstgespräch mit den Personensorgeberechtigten und dem Kind/Jugendlichen wird zunächst Priorität auf die Klärung von Anliegen und Problemstellungen gelegt. In der kollegialen Beratung wird dann der erzieherische Hilfebedarf ermittelt. Das betrifft mit Blick auf die Zugangsteuerung auch Kontakte, bei denen noch nicht klar ist, ob eine Hilfe zur Erziehung oder Beratung notwendig ist. Damit hat die Stadt Geilenkirchen vom Grundsatz her ein effektives Mittel, um nicht notwendige HzE-Fälle zu vermeiden.

Die WiJu wird bereits nach Eingang des Antrages auf Jugendhilfe per Meldebogen zur Prüfung der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit informiert.

Im Anschluss an die kollegiale Beratung erfolgt die sozialpädagogische Diagnostik. Wir weisen hierzu auf unsere Ausführungen zum Hilfeplanverfahren. Sie dient dazu, den Hilfebedarf zu konkretisieren. Sofern notwendig, beruft die ASD-Fachkraft eine weitere kollegiale Beratung ein.

Die Anbietersauswahl erfolgt bei den ambulanten Hilfen auf Basis eines Anbieterverzeichnisses. Neben dem Namen der Einrichtung enthält diese Tabelle zusätzlich Angaben zu den angebotenen Hilfearten und den Entgelten für Fachleistungsstunden. Das ermöglicht die Trägervorauswahl auch nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Über ein eigenes stationäres Anbieterverzeichnis verfügt die Stadt Geilenkirchen nicht. Das erschwert aus Sicht der gpaNRW die Trägerauswahl, auch im Hinblick auf Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkte erheblich. Die hohen Aufwendungen bei den Heimunterbringungen in der Stadt Geilenkirchen könnten diese Annahme bestätigen.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Geilenkirchen sollte auch für die stationären Leistungsanbieter ein detailliertes Anbieterverzeichnis erstellen und pflegen, welches allen Fachkräften möglichst digital zur Verfügung steht. Es sollte Informationen über das Leistungsangebot, die Kosten bzw. Betreuungspauschalen für stationäre Leistungen sowie die Erfahrungen des Jugendamtes mit dem Leistungsanbieter enthalten. Auch Informationen zu Rückführungs- und Verselbständigungskonzepten sind sinnvoll.

Die Jugendämter im Kreis Heinsberg und der Kreis Heinsberg haben gemeinsame Qualitätsstandards für die Leistungserbringer entwickelt. Dazu zählen Vorgaben zur Strukturqualität der Leistungserbringung. Darunter fallen Mindestvoraussetzungen für die personelle Ausstattung des Leistungserbringers. Zusätzlich gibt es fachliche, inhaltliche und organisatorische Anforderungen. Maßgeblich für eine wirtschaftliche Leistungserbringung sind jedoch die Vorgaben zur Kalkulation und Abrechnung der Fachleistungsstunden sowie die Abrechnung der Personalaufwendungen des Leistungserbringers bei ambulanten Hilfen. In Geilenkirchen führt das dazu, dass die Aufwendungen für ambulante Hilfen je Hilfefall niedriger als bei den meisten anderen Vergleichskommunen sind.

Während der Zeit der Hilfgewährung gibt es für den Leistungserbringer Berichtspflichten. Zusätzlich berichtet der Träger aber auch jederzeit auf Aufforderung durch die ASD-Fachkraft. Rechnungen der Leistungsanbieter müssen Angaben zum Betreuungsumfang enthalten. Die Prüfung der Rechnungen der Leistungsanbieter erfolgt durch die WiJu.

Sofern möglich, wirken die Fachkräfte in Geilenkirchen auf eine Reduzierung von Fachleistungsstunden hin. Festgelegte Obergrenzen gibt es jedoch nicht, auch keine Statistiken, wie z.B. Auswertungen zur durchschnittlichen Anzahl von Fachleistungsstunden oder Laufzeiten bzw. Verweildauern, auch trägerbezogen. Die ASD-Fachkräfte steuern den Umfang der Hilfeleistung über das individuelle Hilfeplanverfahren und die darin enthaltenen Zielvorgaben.

Sollte bei einem Leistungsanbieter ein Maßnahmenabbruch drohen, veranlasst die zuständige Fachkraft ein vorzeitiges Hilfeplangespräch mit den Sorgeberechtigten, dem Kind bzw. Jugendlichen und dem Leistungserbringer. Es werden Maßnahmen erörtert und beschossen, die den Hilfeabbruch verhindern sollen. Das können bei stationären Fällen auch zusätzliche ambulante Hilfen sein.

3.5.1.3 Kostenerstattungsansprüche

→ Feststellung

Kostenerstattungsansprüche werden in Geilenkirchen stringent verfolgt und realisiert. Die Arbeitsabläufe basieren jedoch nicht auf definierten Prozessen und Standards.

Grundsätzlich ist für die Gewährung von HzE das örtliche Jugendamt zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ist in §§ 86 ff. SGB VIII geregelt. Unter bestimmten Voraussetzungen hat das Jugendamt, das die Hilfen zur Erziehung gewährt, gegenüber einem anderen örtlichen oder überörtlichen Träger der Jugendhilfe gemäß §§ 89 ff. SGB VIII einen Kostenerstattungsanspruch auf Erstattung der Aufwendungen. Die Prüfung und Geltendmachung von Kostenerstattungsansprüchen erfolgt in der Regel durch die WiJu. Diese sollte deshalb möglichst früh in den Hilfeplanprozess einbezogen werden. Für die Prüfung und Geltendmachung von Kostenerstattungsansprüchen sollten Prozesse und Standards definiert sein, um zu gewährleisten, dass diese zeitnah und umfassend geltend gemacht werden.

In der **Stadt Geilenkirchen** erfolgt die Prüfung und Geltendmachung von Kostenerstattungsansprüchen in der WiJu. Standards und Checklisten gibt es in der WiJu der Stadt Geilenkirchen nicht.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Geilenkirchen sollte Standards für das Aufgabenportfolio der WiJu entwickeln, verschriftlichen und deren Einhaltung verbindlich regeln.

Lediglich die Zuständigkeiten in der WiJu sind nach Angaben des Fachamtes klar geregelt. Die Verteilung der HzE-Fälle auf die einzelnen WiJu-Fachkräfte richtet sich nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens. Für die Eingliederungshilfe und die UMA ist jeweils ein Sachbearbeiter in der WiJu zuständig. Laut Angaben des Fachamtes setzt die Überprüfung der Kostenerstattungsansprüche ein, sobald ein neuer Fall mit allen erforderlichen Unterlagen vom ASD bei der WiJu eingeht. Bei laufenden Fällen wird sie über relevante neue Sachverhalte informiert. Dazu erhält die WiJu die Durchschriften aller geänderten Hilfeplanverfahren. Sobald die Voraussetzungen für Kostenerstattungsansprüche bekannt sind, werden die Anträge zur Geltendmachung von Kostenerstattungsansprüchen gestellt. Dabei ist die zuständige WiJu-Fachkraft für die Bezifferung der Höhe der Kostenerstattung und Einhaltung der Fristen und Zahlungseingänge verantwortlich. In den Jahren 2017 und 2018 kam es aufgrund von Personalwechsellern und Fluktuationen in der WiJu zu Verzögerungen bei der Geltendmachung von Kostenerstattungen. Die Erträge aus Kostenerstattungen konnten deshalb teilweise erst in 2019 verbucht werden.

In Geilenkirchen besteht bei der Mehrzahl der Vollzeitpflegefälle ein Kostenerstattungsanspruch. Wir gehen später im Bericht im Kapitel 3.7.2 Hilfen nach §§ 27 ff. SGB VIII noch genauer darauf ein.

3.5.2 Prozesskontrollen

→ **Feststellung**

Die wesentlichen Abläufe im ASD und die finanziellen Entwicklungen der Hilfe zur Erziehung in der Stadt Geilenkirchen unterliegen nur stichprobenartigen Prozesskontrollen durch die Leitungskräfte und das Rechnungsprüfungsamt. Die aktuell eingesetzte Jugendamtssoftware bietet nur unzureichende technische Unterstützung für automatisierte Kontrollen.

Für die Aufgabenerledigung im Bereich der HzE sollten prozessintegrierte Kontrollmaßnahmen, technische Plausibilitätsprüfungen und prozessunabhängige Kontrollen vorhanden sein. Mit den Prozesskontrollen sollte erreicht werden, dass die Beachtung und Einhaltung von festgelegten Vorgaben für den Workflow und die Verfahrensstandards sowie die rechtmäßige Aufgabenerledigung nachvollzogen werden können.

Im Jugendamt der **Stadt Geilenkirchen** gibt es kein internes Kontrollsystem. Die Leitung Soziale Dienste überprüft stichprobenartig die Vorgaben zur Erfassung von Daten und zur Datenqualität in den standardisierten Vorlagen. Dazu kommen stichprobenartige Rechtmäßigkeitsüberprüfungen durch das Rechnungsprüfungsamt. Wie bereits beim Hilfeplanverfahren beschrieben, ist die Leitung Soziale Dienste bei den Entscheidungen zu den Hilfen beteiligt. Sie ist somit über die Arbeitsabläufe und Vorgehensweisen in den einzelnen Hilfefällen informiert und kann im Bedarfsfall steuernd eingreifen. Aus Sicht der gpaNRW sollte das Jugendamt auch Verfahrensstandards für Prozesskontrollen definieren. Dabei geht es insbesondere um die Einbindung der Führungskräfte und ob die Kontrollen routinemäßig oder stichprobenartig bei bestimmten Hilfearten erfolgen sollen.

→ **Empfehlung**

Das Jugendamt sollte bei auffälligen und kostenintensiven Hilfen routinemäßig standardisierte Prozesskontrollen durchführen.

Die aktuelle Fachanwendung bietet derzeit zumindest eine technische Plausibilitätsprüfung bei den Anweisungen der wöchentlichen bzw. monatlichen Rechenläufe. Diese müssen im Vier-Augen-Prinzip kontrolliert und unterschrieben werden.

Darüber hinaus sind keine Kontrollfunktionen vorhanden. So fehlen beispielsweise automatisierte Wiedervorlagen. Diese weisen auf die Notwendigkeit der Fortschreibung des Hilfeplanes hin oder machen auf die Erreichung der Altersgrenze usw. aufmerksam. Das Gleiche gilt für Warnlisten. Diese sortieren die zu bearbeitenden Fälle nach Prioritäten und zeigen diese automatisiert auf. Die Jugendamtssoftware ermöglicht aktuell auch keine Prozesskontrollen, da das Hilfeplanverfahren nicht darüber abgewickelt wird.

→ **Empfehlung**

Bei der Einführung der neuen Fachanwendung im Bereich des ASD der Stadt Geilenkirchen sollte viel Wert auf die Einrichtung von automatisierten Kontrollmechanismen gelegt werden.

3.6 Personaleinsatz

Zum Personaleinsatz im Handlungsfeld HzE betrachtet die gpaNRW schwerpunktmäßig die Stellenausstattung im ASD und in der WiJu. Es sind die tatsächlich im Vergleichsjahr besetzten Ist-Stellen berücksichtigt. Diese sind als Vollzeit-Stellen erfasst. Nicht durchgängig besetzte Stellen sind entsprechend der tatsächlichen Anwesenheit eingeflossen. Langzeiterkrankungen sind bereinigt. Eine Langzeiterkrankung liegt dann vor, wenn der Ausfall im Betrachtungsjahr länger als sechs Monate dauert. Vertretungskräfte für krankheitsbedingte Ausfälle sind berücksichtigt.

- In Geilenkirchen entfallen 2019 auf eine Vollzeit-Stelle mehr Hilfeplanfälle, als in Dreiviertel der Vergleichskommunen. Die WiJu der Stadt bearbeitet dagegen vergleichsweise wenig Fälle.

Eine Kommune sollte die notwendigen Personalressourcen vorhalten, um die Aufgaben im Prüfgebiet Hilfe zur Erziehung qualitativ gut bearbeiten zu können. Dies setzt eine sowohl quantitativ als auch qualitativ ausreichende Personalausstattung voraus. Hierfür ist eine Personalbedarfsplanung notwendig, die geplante und ungeplante Fluktuationen berücksichtigt. Außerdem sollte die Stadt ihr Personal auch qualitativ gut einarbeiten, qualifizieren und fortbilden.

Personaleinsatz 2019

Kennzahlen	Geilenkirchen	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Hilfeplanfälle je Vollzeit-Stelle ASD	36	11	27	30	35	53	46

Kennzahlen	Geilenkirchen	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Hilfeplanfälle je Vollzeit-Stelle WiJu	125	48	94	128	157	212	45

3.6.1 Allgemeiner Sozialer Dienst

Für die Stellenausstattung des ASD hat die gpaNRW einen Personalrichtwert ermittelt. Der Personalrichtwert ist ein Erfahrungswert aus vorausgegangen überörtlichen Prüfungen. Dieser liegt bei 30 Hilfeplanfällen nach § 36 SGB VIII je Vollzeit-Stelle. Der Personalrichtwert dient als Orientierung für die Personalausstattung des ASD im interkommunalen Vergleich. Er kann eine eigene Stellenbemessung nicht ersetzen.

→ Feststellung

Eine Vollzeit-Fachkraft im ASD der Stadt Geilenkirchen bearbeitet im Vergleichsjahr 2019 mehr Fälle als in Dreiviertel der Vergleichskommunen. Eine aktuelle Personalbemessung für den ASD gibt es in Geilenkirchen nicht.

Im Jahr 2019 waren bei der **Stadt Geilenkirchen** 5,1 Stellen im ASD tatsächlich besetzt. Auch der Pflegekinderdienst ist in diesen Stellen enthalten. Bezogen auf die rd. 184 Hilfefälle im Jahresdurchschnitt bearbeitet eine Vollzeit-Stelle demnach 36 Hilfeplanfälle. Dieser Leistungswert übersteigt den gpa-Personalrichtwert von 30 Fällen je Vollzeit-Stelle im ASD deutlich.

Beim ASD orientiert sich die Personalbemessung in Geilenkirchen an den Empfehlungen der gpaNRW. Eigene Richtwerte zur Bemessung der Stellenausstattung hat die Stadt Geilenkirchen nicht ermittelt. Es finden jedoch zweimal jährlich zwischen Leitung Soziale Dienste und jeder einzelnen ASD-Fachkraft Gespräche über die Fallbelastung statt. Nach Angaben des Fachamtes besteht im ASD eine Übereinstimmung der Soll- und Ist-Stellen, es gibt also keine freien Stellen. Überlastungen wurden nicht angezeigt. Im ASD werden vakante Stellen zeitnah besetzt. Dies betrifft insbesondere Fälle mit Elternzeit. Langzeiterkrankungen gibt es im Prüfungszeitraum nicht. Es gibt auch keine Springerstellen.

In Situationen mit zu niedriger Ist-Personalausstattung bzw. Überlastung priorisiert die Leitung Soziale Dienste die HzE-Fälle. Dabei haben Fälle mit Kindeswohlgefährdungen absoluten Vorrang.

Vakante Stellen im ASD konnten bisher in Geilenkirchen zeitnah mit gut qualifizierten Kräften nachbesetzt werden, obwohl die Anzahl der Bewerber auch hier rückläufig ist. Die Einarbeitung der neuen Fachkräfte basiert auf einem Einarbeitungskonzept, das im August 2020 durch den ASD erstellt wurde. Es dient den einarbeitenden ASD-Fachkräften als Orientierungshilfe, sodass keine relevanten Inhalte ausgelassen werden. Die einzelnen Einarbeitungsprozesse sind in einem Leitfaden erfasst und abschließend zu dokumentieren. Darüberhinausgehende Qualifizierungen und Supervisionen finden nach Angaben des Fachamtes regelmäßig statt.

Aus Sicht der gpaNRW sollte die Stadt Geilenkirchen im Zuge einer Prozessoptimierung und im Anschluss an die Implementierung der neuen Software eine Neubemessung der Stellenausstattung durchführen. Eine sachgerechte und rechtssichere Fallbearbeitung bei den Hilfen zur Erziehung erfordert ausreichende personelle Ressourcen.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Geilenkirchen sollte im Zuge der Prozessoptimierung und Fortschritte in der digitalen Bearbeitung durch die neuen Softwaremodule die Personalressourcen im ASD überprüfen und bei Bedarf anpassen.

3.6.2 Wirtschaftliche Jugendhilfe

Für die Stellenausstattung der WiJu hat die gpaNRW einen Personalrichtwert ermittelt. Dieser liegt bei 140 Hilfeplanfällen nach § 36 SGB VIII je Vollzeit-Stelle. Der Personalrichtwert dient als Orientierung für die Personalausstattung der WiJu im interkommunalen Vergleich. Er kann eine eigene Stellenbemessung nicht ersetzen.

→ **Feststellung**

Die Anzahl der Hilfefälle je Vollzeitstelle in der WiJu ist etwas geringer als in der Hälfte der Vergleichskommunen. Die Stadt Geilenkirchen begründet dies mit Personalwechseln, Einarbeitungsphasen und dem ausschließlichen Einsatz von Teilzeitkräften in der WiJu.

Die **Stadt Geilenkirchen** setzt im Jahr 2019 in der WiJu 1,47 Vollzeit-Stellen zur Aufgabenerledigung in der Sachbearbeitung ein. Bei rund 184 zu bearbeitenden Fällen ergibt das einen Leistungswert von 125 Hilfefällen je Vollzeit-Stelle. Damit unterschreitet die WiJu in der Stadt Geilenkirchen den gpa-Richtwert deutlich und positioniert sich auch im interkommunalen Vergleich etwas unter dem Median von 128 Hilfeplanfällen.

Die Mehrzahl der Vergleichsstädte weist in der WiJu eine höhere Fallbelastung je Vollzeit-Stelle als Geilenkirchen aus. Ein Grund dafür könnte sein, dass in Geilenkirchen die Einarbeitung einer neuen Fachkraft in der WiJu zeitliche Ressourcen erforderte. Dazu kommt ein erhöhter Bearbeitungsaufwand durch zahlreiche Fälle mit Kostenerstattung bei der Vollzeitpflege. Zusätzlich kommt in Geilenkirchen zum Tragen, dass in der WiJu ausschließlich Teilzeitkräfte beschäftigt sind. Dadurch erhöhen sich Anlauf- und Rüstzeiten.

Bei der WiJu basiert die Stellenausstattung auf Einschätzungen der Leitungskräfte. Aus Sicht der gpaNRW sollte ein Personalbemessungsverfahren für die WiJu im Rahmen der Prozessoptimierung durchgeführt werden. Diese sollte auch eine Einbindung der WiJu bei der Anbieterauswahl im Rahmen des Hilfeplanverfahrens vorsehen. Auch sollten Stellenanteile für unterstützende Controlling Maßnahmen wie z.B. die Auswertung von Fall- und Finanzdaten auf Kennzahlenbasis und die darauf aufbauende Erstellung von HzE-Berichten berücksichtigt werden.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Geilenkirchen sollte vorhandene Personalressourcen in der WiJu für die Prozessoptimierung einsetzen. Im Anschluss daran sollten das Aufgabenportfolio angepasst und eine Stellenbemessung durchgeführt werden.

3.7 Leistungsgewährung

3.7.1 Fehlbetrag und Einflussfaktoren

- Aufgrund der im Jahr 2019 nachträglich für Vorjahre vereinnahmten Kostenerstattungen ist der Fehlbetrag der Hilfe zur Erziehung je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahren in Geilenkirchen vergleichsweise niedrig. Sie kompensieren einen Teil der hohen Transferaufwendungen.

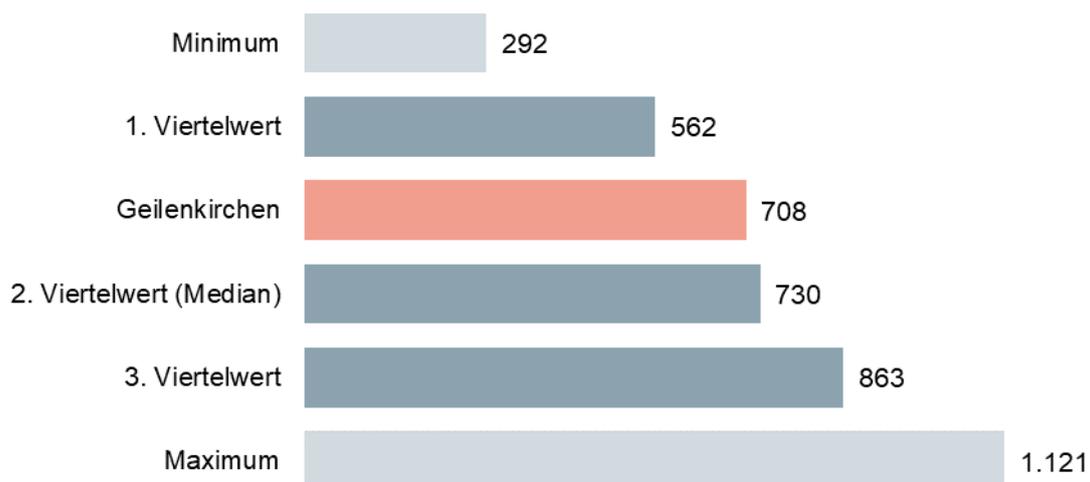
Eine Kommune sollte den Fehlbetrag HzE unter Berücksichtigung einer bedarfsgerechten Versorgung durch geeignete Steuerungsmaßnahmen so niedrig wie möglich halten.

Der Fehlbetrag Hilfe zur Erziehung beinhaltet das ordentliche Ergebnis zuzüglich der internen Leistungsverrechnungen für Gebäudeaufwendungen, sofern diese nicht im ordentlichen Ergebnis enthalten sind.

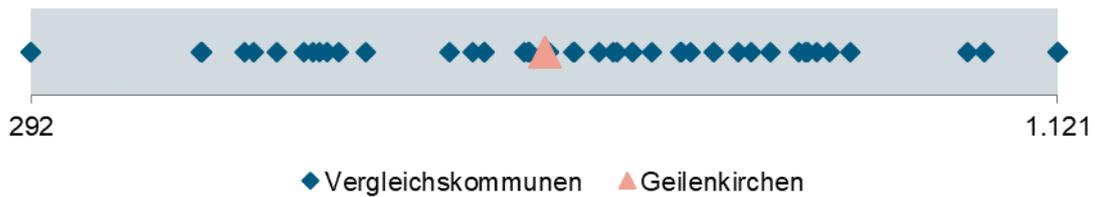
Das diesem Bericht zugrundeliegende ordentliche Ergebnis für die Hilfe zur Erziehung der **Stadt Geilenkirchen** ist nicht mit dem ordentlichen Ergebnis des Produktes 06.363.01 „Sons-tige Leistungen zur Förderung junger Menschen und Familien“ des Haushaltplanes der Stadt Geilenkirchen gleichzusetzen. Das Jugendamt der Stadt Geilenkirchen hat die Aufwendungen und Erträge nach den Vorgaben zur Datenanforderung der gpaNRW zusammengestellt und aufbereitet. Beispielsweise enthält das ordentliche Ergebnis im oben genannten Produkt die Unterhaltsvorschussleistungen. Diese werden in dieser Prüfung nicht berücksichtigt und bereinigt.

Im Vergleichsjahr 2019 beläuft sich der Fehlbetrag bei den Hilfen zur Erziehung auf rund 4,1 Mio. Euro. In Bezug zu den 5.854 Einwohnern der Altersgruppe 0 bis unter 21 Jahre ergibt sich im interkommunalen Vergleich folgende Kennzahlenpositionierung:

Fehlbetrag HzE je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahre in Euro 2019



In den interkommunalen Vergleich sind Werte von 45 Kommunen eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



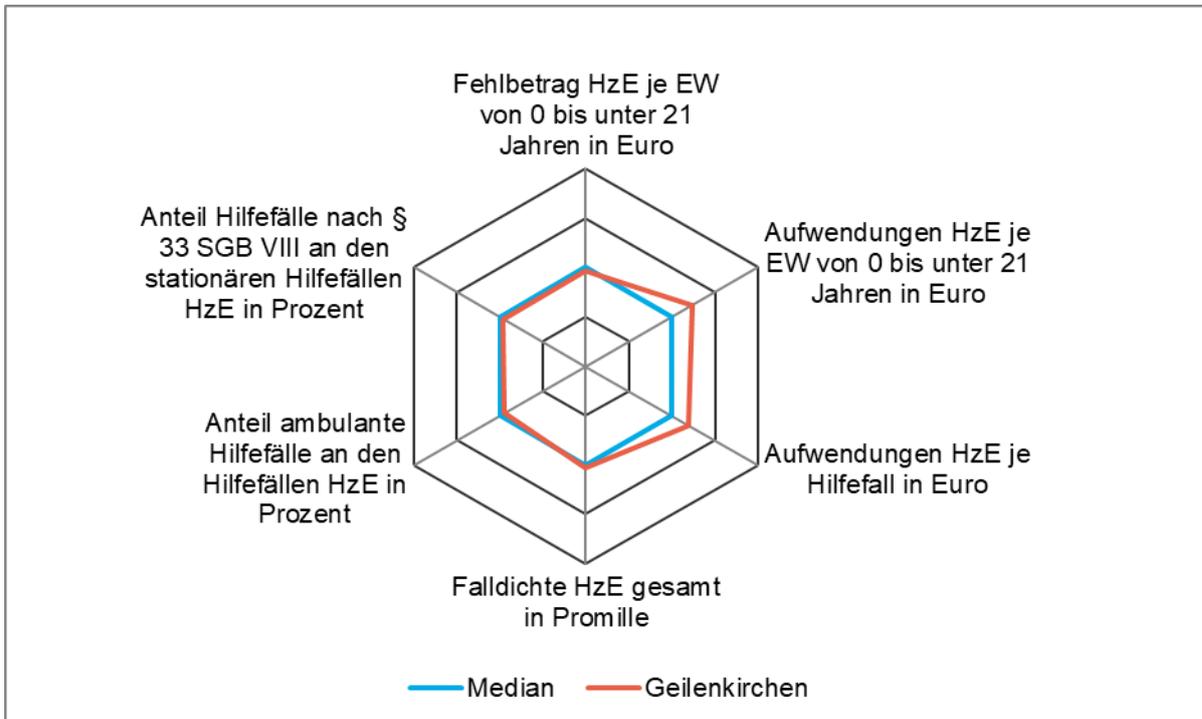
Fehlbetrag HzE je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahre in Euro

2016	2017	2018	2019
704	824	864	708

Obwohl sich die Höhe der HzE-Transferleistungen seit 2018 nur wenig verringert, sinkt der Fehlbetrag HzE je Jungeinwohner im Vergleichsjahr deutlich. Das liegt hauptsächlich an nachträglich vereinnahmten Erträgen aus Kostenerstattungen der Vorjahre. Deshalb fallen die Fehlbeträge der Jahre 2017 und 2018 wegen der fehlenden Erträge auch deutlich höher aus. Die zeitversetzte Geltendmachung und Vereinnahmung von Kostenerstattungen verzerrt die Darstellung des Fehlbetrages bei der Hilfen zur Erziehung in Geilenkirchen erheblich.

Der Fehlbetrag Hilfe zur Erziehung wird durch verschiedene Faktoren beeinflusst. Die gpaNRW betrachtet sie nachfolgend.

Einflussfaktoren Fehlbetrag Hilfe zur Erziehung 2019



Der Index (blaue Linie) bildet den Median der obigen Kennzahlen im interkommunalen Vergleich ab. Die rote Linie stellt die Positionierung der Kommune im Verhältnis zum Index dar. Dabei bildet ein Wert der Kommune außerhalb des Index einen höheren und innerhalb einen niedrigeren Wert als der Index ab.

Die Kennzahlen des dargestellten Netzdiagramms weisen deutliche Zusammenhänge auf. Die einwohnerbezogenen Kennzahlen „Fehlbetrag HzE je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahre“ und „Aufwendungen HzE je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahre“ werden von den Kennzahlen „Falldichte HzE gesamt“ und „Aufwendungen HzE je Hilfsfall“ beeinflusst.

Auf die „Aufwendungen HzE je Hilfsfall“ wirken sich wiederum der „Anteil ambulanter Hilfsfälle an den Hilfsfällen HzE gesamt“ und der „Anteil der Hilfsfälle nach § 33 SGB VIII an den stationären Hilfsfällen“ aus. Die „Falldichte HzE gesamt“ ist in erheblichem Maße von den Steuerungsleistungen des Jugendamtes abhängig.

- Die wichtigsten Einflussgrößen auf den HzE-Fehlbetrag in der Stadt Geilenkirchen weisen insgesamt belastende Größenordnungen auf. So sind die Aufwendungen und die Falldichte vergleichsweise hoch, während der Anteil der ambulanten Hilfsfälle an den gesamten Hilfsfällen im Vergleich gering ist, wie auch der Anteil der Vollzeitpflege an den stationären Hilfsfällen.

Die Entwicklung der Kennzahlen des Netzdiagrammes in der Zeitreihe der Jahre 2016 bis 2019 wird in Tabelle 3 im Anhang zu diesem Berichtsteil dargestellt.

Die einzelnen Kennzahlen werden im Folgenden näher dargestellt und analysiert.

3.7.1.1 Aufwendungen Hilfe zur Erziehung

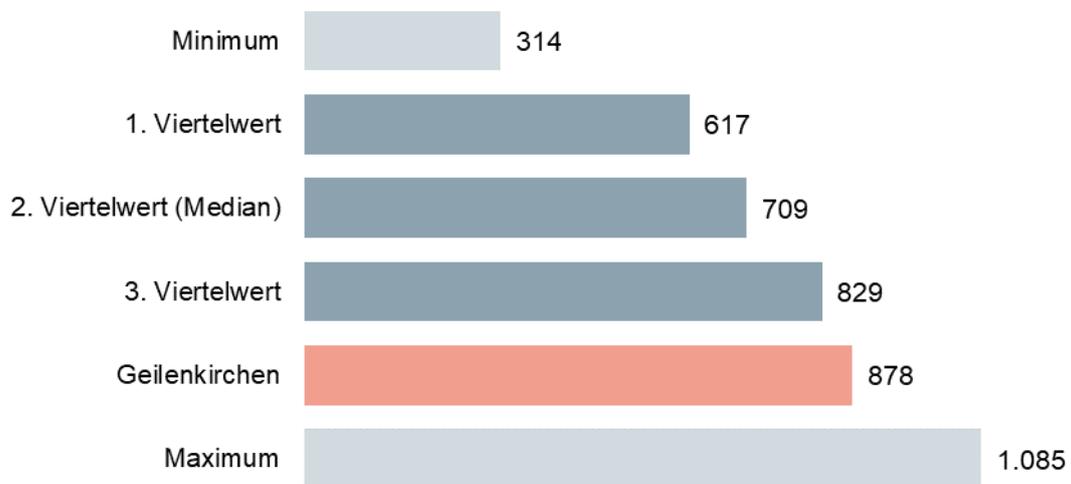
Die Aufwendungen Hilfe zur Erziehung umfassen die Transferaufwendungen für die ambulanten und stationären Hilfen nach den §§ 27 bis 35, 35a und 41 SGB VIII.

Soweit für ambulante erzieherische Hilfen eigenes Personal für die Leistungserbringung eingesetzt wird (eigener ambulanter Dienst), werden die Personalkosten auf der Grundlage der KGSt-Arbeitsplatzkosten entsprechend der Vollzeit-Stellenanteile und der Entgeltgruppe in die Aufwendungen eingerechnet. Soweit Kinder/Jugendliche in eigenen Einrichtungen der Erziehungshilfe der Kommune betreut werden, sind die Aufwendungen für die Betreuungskosten auf der Grundlage der internen Leistungsverrechnungen (iLV) zu berücksichtigen. Sollten keine iLV ausgewiesen sein, wird ersatzweise ein fiktiver Tagessatz analog von in den eigenen Einrichtungen untergebrachten auswärtigen Kindern/Jugendlichen in die Aufwendungen eingerechnet.

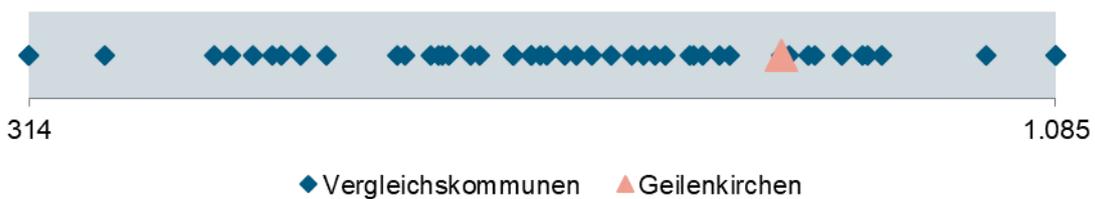
→ Feststellung

Die überwiegende Zahl der Vergleichskommunen ist durch die Aufwendungen für die Hilfe zur Erziehung geringer belastet, was auf einen hohen Anteil an kostenintensiven stationären Hilfen in Geilenkirchen zurückzuführen ist. Mehr als die Hälfte dieser stationären Fälle sind kostenintensive Heimfälle. Der Anteil an kostengünstigen ambulanten Hilfsmaßnahmen ist in Geilenkirchen dagegen vergleichsweise gering.

Aufwendungen HzE je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahre in Euro 2019

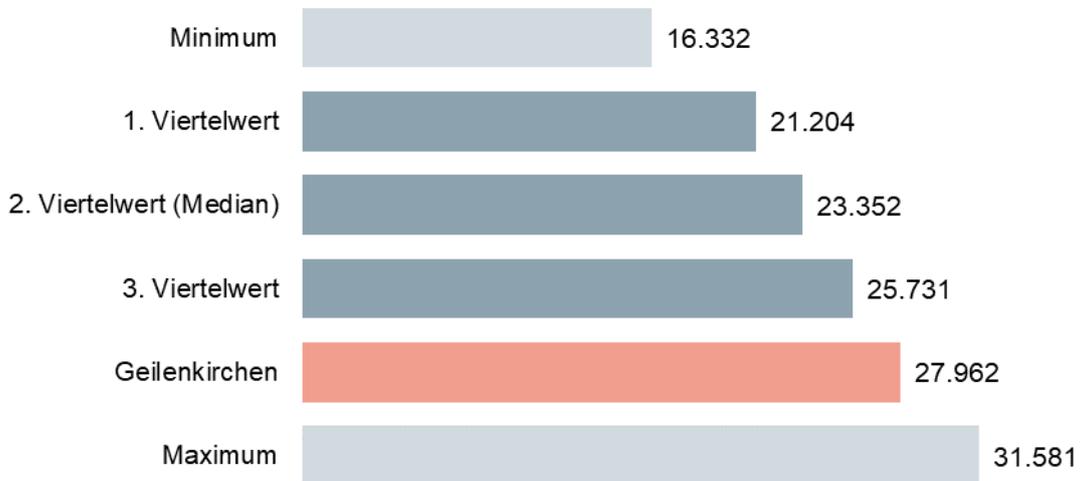


In den interkommunalen Vergleich sind Werte von 46 Kommunen eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Entscheidend für die Beurteilung der Gesamtsituation sind aber neben den einwohnerbezogenen Aufwendungen die Aufwendungen je Hilfefall. Im Jahr 2019 wurden in Geilenkirchen insgesamt rund 184 Hilfefälle bearbeitet, davon rund 97 ambulant und rund 87 stationär. Insgesamt verausgabte die Stadt Geilenkirchen mehr als fünf Mio. Euro Transferaufwendungen für die HzE.

Aufwendungen HzE je Hilfefall in Euro 2019



In den interkommunalen Vergleich sind Werte von 46 Kommunen eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Nur drei der Vergleichsstädte haben höhere fallbezogenen Aufwendungen als die Stadt Geilenkirchen

Wie sich die Aufwendungen je Hilfefall, getrennt nach ambulanten und stationären Aufwendungen, im Zeitverlauf entwickeln, haben, zeigt die nachfolgende Tabelle:

Entwicklung der Aufwendungen HzE je Hilfefall im Zeitreihenvergleich

Kennzahl	2016	2017	2018	2019
Aufwendungen HzE je Hilfefall in Euro	24.093	25.666	28.057	27.962
Ambulante Aufwendungen HzE je Hilfefall in Euro	8.784	8.526	11.754	10.095
Stationäre Aufwendungen HzE je Hilfefall in Euro	41.213	45.508	45.999	47.686

Nach einem Anstieg bis zum Jahr 2018 sinken die Aufwendungen je Hilfefall wieder geringfügig. Bezogen auf den Gesamtzeitraum verbleibt dennoch ein Anstieg um um fast 4.000 Euro je Hilfefall. Steigende Transferleistungen sowie ein Fallrückgang sind Gründe dafür. Ähnliches gilt für die ambulanten Aufwendungen je Hilfefall. Diese steigen im gleichen Zeitraum um rund 1.300 Euro. Hier wirkt sich der kontinuierliche Fallrückgang bei insgesamt steigenden ambulanten Aufwendungen immer noch belastend bezogen auf das Ausgangsjahr 2016 aus.

Die stationären Aufwendungen je Helfefall steigend dagegen in der Tendenz. Seit 2016 erhöhten sich die Aufwendungen je stationärem Helfefall um fast 6.500 Euro. Die stationäre Unterbringung ist im Zeitverlauf je Fall deutlich teurer geworden., da die Anzahl der Heimunterbringungen an den stationären Fällen gestiegen ist. Dazu kommen Zusatzaufwendungen für Intensivangebote und Zusatzleistungen durch ambulante Hilfen.

Nachfolgend betrachten wir die Aufwendungen je Helfefall für das Jahr 2019 getrennt nach ambulanten und stationären Aufwendungen je Helfefall im interkommunalen Vergleich. Über die Positionierung können wir einschätzen, wie groß die jeweilige Belastung im Vergleich zu den anderen Kommunen ausfällt.

Aufwendungen HzE je Helfefall ambulant und stationär 2019

Kennzahlen	Geilenkirchen	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Ambulante Aufwendungen HzE je Helfefall in Euro	10.095	6.584	9.895	10.943	12.745	17.908	44
Stationäre Aufwendungen HzE je Helfefall in Euro	47.686	31.351	36.372	39.874	43.585	51.603	44

Bei den ambulanten Aufwendungen je Helfefall verzeichnet die Mehrzahl der Vergleichskommunen eine höhere Belastung als Geilenkirchen. Bei den stationären Fällen stellt sich die Situation anders dar. Hier muss die Stadt Geilenkirchen für einen Helfefall mehr aufwenden, als die meisten Vergleichsstädte. Dafür sind insbesondere die sehr hohen Aufwendungen bei den Heimunterbringungen maßgeblich.

→ Empfehlung

Die Stadt Geilenkirchen sollte die Gründe für den Kostenanstieg bei den stationären Fällen eruieren und nach Möglichkeit gegensteuern.

3.7.1.2 Falldichte

→ Feststellung

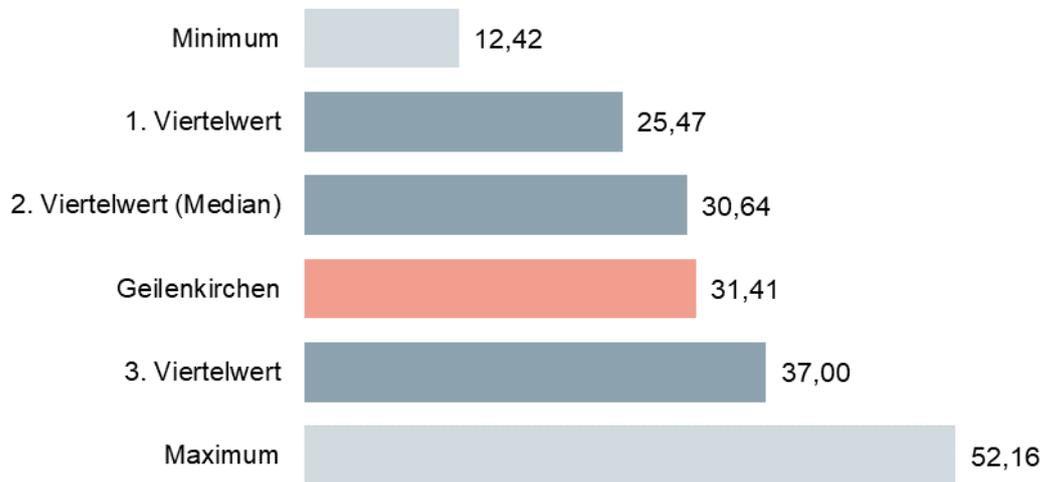
Die Stadt Geilenkirchen profitiert bei der Falldichte von einem starken Rückgang der UMA-Fallzahlen im stationären Bereich sowie einer Reduzierung der ambulanten Hilfen. Gleichwohl ist die Falldichte im Vergleichsjahr 2019 höher als in 50 Prozent der Vergleichskommunen.

Die gpaNRW definiert die Falldichte als die Anzahl der Helfefälle für Hilfe zur Erziehung je 1.000 Einwohner von 0 bis unter 21 Jahren.

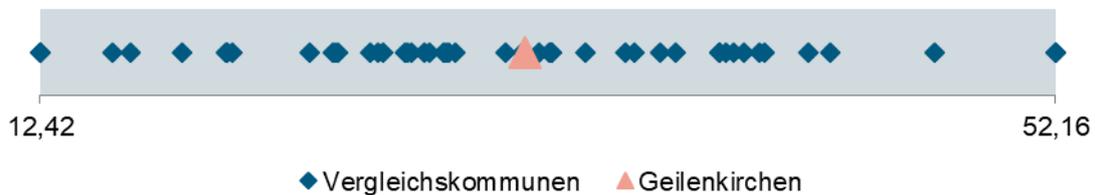
Durch präventive Maßnahmen und kurze Laufzeiten von Helfefällen sollte darauf hingewirkt werden, dass die Falldichte niedrig bleibt, um den Fehlbetrag bzw. die Aufwendungen je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahren zu reduzieren.

Die **Stadt Geilenkirchen** weist in 2019 rund 189 Hilfeplanfälle auf. Bezogen auf 1.000 Einwohner bis unter 21 Jahre liegt die Falldichte bei rund 31 Hilfeplanfällen.

Falldichte HzE gesamt in Promille 2019



In den interkommunalen Vergleich sind Werte von 47 Kommunen eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Fallzahlen im Zeitverlauf

Grunddaten/Kennzahl	2016	2017	2018	2019
ambulante Hilfefälle	105	103	97	97
davon ambulante Hilfefälle für UMA	0	0	0	0
ambulante Hilfefälle ohne UMA	105	103	97	97
stationäre Hilfefälle	94	89	88	87
davon stationäre Hilfefälle für UMA	16	13	8	4

Grunddaten/Kennzahl	2016	2017	2018	2019
stationäre Hilfefälle ohne UMA	78	76	80	83
Hilfefälle gesamt	199	192	185	184
davon Hilfefälle für UMA gesamt	16	13	8	4
Hilfefälle gesamt ohne UMA	183	179	177	180
Falldichte	34	33	32	31

Die Anzahl der Hilfefälle geht im Betrachtungszeitraum kontinuierlich zurück. Diese Entwicklung ist insbesondere auf den Fallrückgang bei den UMA und zu einem kleineren Anteil auf die rückläufigen ambulanten Hilfen zurückzuführen. Dagegen verzeichnet die Stadt Geilenkirchen bei den stationären Hilfen seit 2017 einen Anstieg bei den eigenen Fällen. Insgesamt überwiegt jedoch im gesamten Betrachtungszeitraum der Fallrückgang. Entsprechend sinkt die Falldichte seit 2018 um insgesamt rund drei Promille. Trotzdem fällt die Falldichte in der Stadt Geilenkirchen immer noch höher aus, als bei der Mehrzahl der Vergleichsstädte. Daher sollte die Fallzahlenentwicklung gerade bei den eigenen Fällen verstärkt in den Fokus genommen werden, insbesondere bei den teuren stationären Hilfen.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Geilenkirchen sollte hinsichtlich der Fallzahlenentwicklung bei den eigenen Fällen Gegenmaßnahmen ergreifen. Diese können aus der Optimierung von Laufzeiten der Hilfen oder präventive Maßnahmen resultieren.

3.7.1.3 Anteil ambulanter Hilfefälle

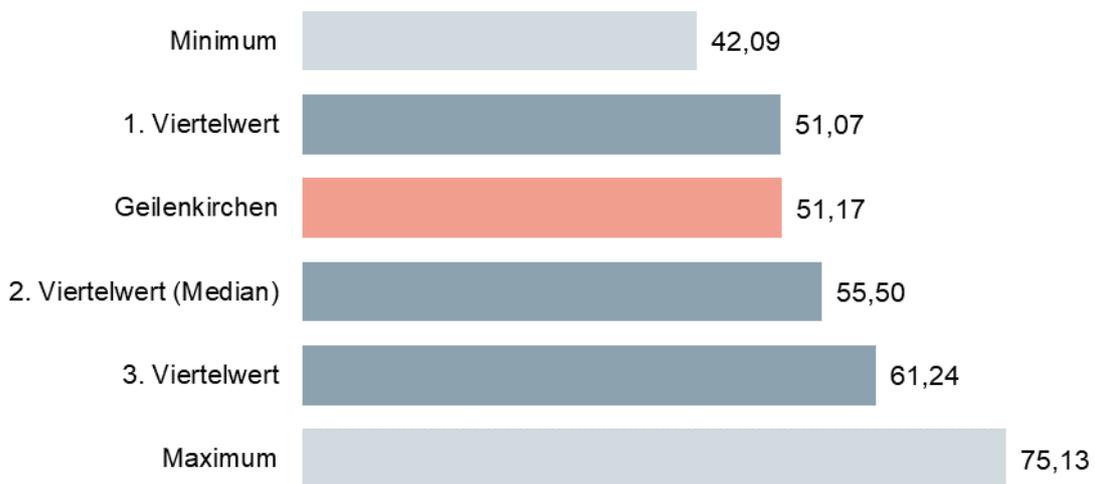
→ **Feststellung**

Der vergleichsweise niedrige Anteil an kostengünstigeren ambulanten Hilfefällen wirkt sich in der Stadt Geilenkirchen belastend auf den Fehlbetrag aus.

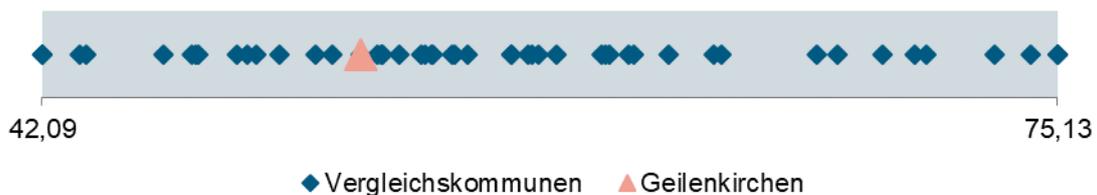
Grundsätzlich ist ein höherer Anteil ambulanter Hilfen bei einer gleichzeitig niedrigen Falldichte erstrebenswert, da dadurch kostenintensive stationäre Hilfefälle vermieden werden können.

In der **Stadt Geilenkirchen** sind in 2019 rund 97 der 184 Fälle den ambulanten Hilfen zuzuordnen. Das entspricht einem Anteil von rund 52 Prozent.

Anteil ambulanter Hilfefälle an den Hilfefällen HzE in Prozent 2019



In den interkommunalen Vergleich sind Werte von 47 Kommunen eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Die Stadt Geilenkirchen hat einen niedrigeren Anteil an kostengünstigen ambulanten Hilfefällen als die Mehrzahl der Vergleichsstädte. Im Zeitverlauf ist der Anteil der ambulanten Hilfefälle recht konstant.

Anteil ambulanter Hilfefälle an den Hilfefällen HzE in Prozent im Zeitreihenvergleich

2016	2017	2018	2019
52,79	53,65	52,39	52,47

Im Vergleich zur letzten überörtlichen Prüfung ist der Anteil ambulanter Hilfen stark gefallen. In 2012 lag der Anteil noch bei 62,7 Prozent. Im gesamten Betrachtungszeitraum der jetzigen Prüfung wird dieser Wert um rund zehn Prozentpunkte unterschritten. Entgegen des Grundsatzes, mehr ambulante statt stationäre Hilfen einzuleiten, gab es bei den Hilfen zur Erziehung in der Stadt Geilenkirchen seit 2012 eine signifikante Verschiebung von den ambulanten hin zu den stationären Fällen.

Ambulante Hilfen sind meistens deutlich günstiger als stationäre Hilfen. Deshalb ist ein hoher Anteil ambulanter Hilfen grundsätzlich positiv zu sehen. Dabei sollte jedoch die Falldichte nicht

außer Acht gelassen werden. Weniger ambulante Hilfefälle sollten immer auch mit einer Reduzierung der Fälle insgesamt einhergehen, um den ambulanten Anteil zu erhöhen und damit insbesondere die hohen stationären Fallkosten zu reduzieren.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Geilenkirchen sollte bei der Stabilisierung der Falldichte den Ausbau eines hohen Anteils bei den ambulanten Hilfefällen anstreben und einen Zielwert vorgeben.

3.7.1.4 Anteil Vollzeitpflegefälle

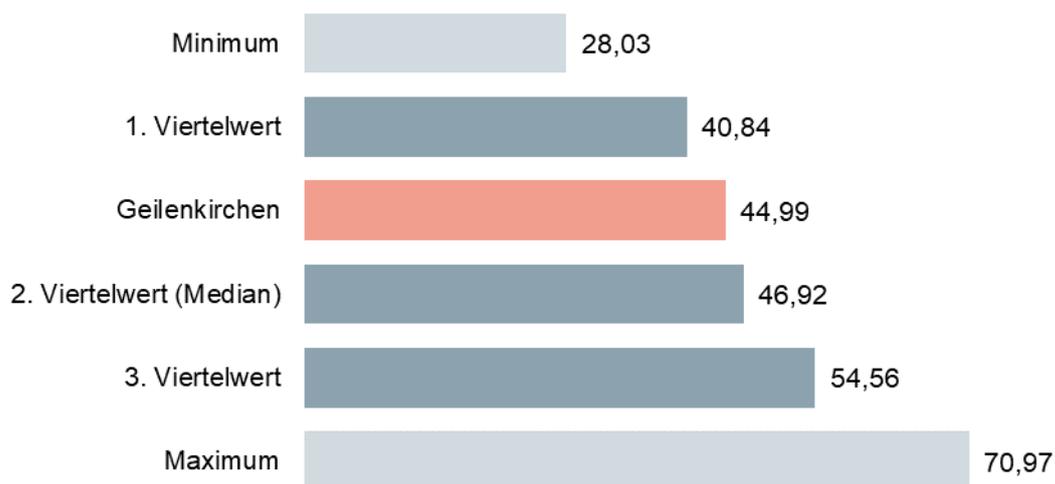
→ **Feststellung**

Ein niedriger Anteil an Vollzeitpflegefällen an den stationären Hilfefällen belastet in der Stadt Geilenkirchen den Fehlbetrag der Hilfe zur Erziehung je Einwohner unter 21 Jahre stärker als in der Mehrzahl der Vergleichsstädte und führt auch zu vergleichsweise hohen Aufwendungen je Hilfefall.

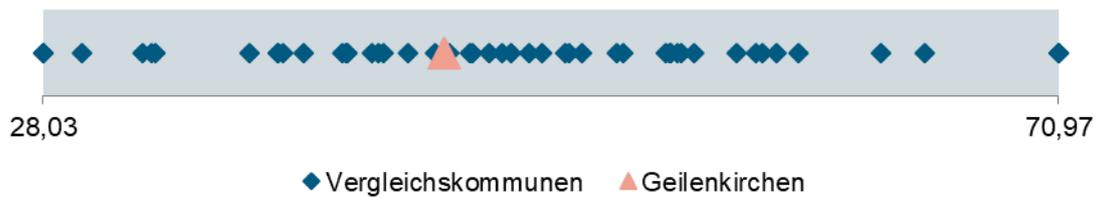
Bei der Vollzeitpflege wird ein Kind oder Jugendlicher in einer Pflegefamilie oder Erziehungsstelle untergebracht. Die Fremdunterbringung ermöglicht das Aufwachsen in einem Familiensystem. Ein hoher Anteil an Vollzeitpflegefällen ist positiv, zu sehen, wenn hierdurch kostenintensive Heimunterbringungen vermieden werden. Vollzeitpflege kostet in der Regel deutlich weniger als andere stationäre Hilfen und verringert den Fehlbetrag der HzE.

Die **Stadt Geilenkirchen** positioniert sich mit ihrem Anteil der Vollzeitpflege an den stationären Hilfefällen im interkommunalen Vergleich wie folgt:

Anteil Vollzeitpflegefälle nach § 33 SGB VIII an den stationären Hilfefällen HzE in Prozent 2019



In den interkommunalen Vergleich sind Werte von 47 Kommunen eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Die Stadt Geilenkirchen verzeichnet im Jahr 2019 einen vergleichsweise niedrigen Anteil an Vollzeitpflegefällen nach § 33 SGB VIII an den stationären Hilfefällen. Im Vergleichsjahr waren 39 Fälle von insgesamt 87 stationären Hilfefällen in Vollzeitpflege untergebracht.

Anteil Hilfefälle nach § 33 SGB VIII an den stationären Hilfefällen HzE in Prozent im Zeitreihenvergleich

2016	2017	2018	2019
43,15	51,93	48,15	44,99

Der Anteil Vollzeitpflegefälle steigt im Zeitverlauf von 2016 nach 2017 deutlich an. Danach zeigt er eine negative Entwicklung. In Geilenkirchen ist der Anteil der Kinder, die über den Pflegekinderdienst in eigenen Pflegefamilien untergebracht werden, mit 47 Prozent vergleichsweise niedrig. 53 Prozent der Pflegekinder in Pflegefamilien vor Ort kommen aus anderen umliegenden Kommunen. Dieser Anteil ist in der Mehrzahl der Vergleichsstädte niedriger (Median: 50 Prozent). Die pädagogische Fallzuständigkeit wechselt nach zwei Jahren zum Jugendamt der Stadt Geilenkirchen. Für die Kinder aus anderen Kommunen erhält die Stadt Geilenkirchen eine Kostenerstattung. Die Kosten werden vom grundzuständigen Jugendhilfeträger nach Geltendmachung erstattet. Die Stadt Geilenkirchen bringt ihrerseits nur vergleichsweise wenig Kinder in ortsfremden Pflegefamilien unter. Die Falldichte der Vollzeitpflege ist in Geilenkirchen nur leicht erhöht.

Insgesamt wirkt sich der geringe Anteil der Vollzeitpflege belastend auf den Fehlbetrag aus, da der höhere Anteil der stationären Hilfeplanfälle in der Heimerziehung angesiedelt ist, die wesentlich kostenintensiver ist als die Vollzeitpflege. In Geilenkirchen kommt hinzu, dass sowohl in der Vollzeitpflege als auch in der Heimunterbringung die Aufwendungen je Hilfefall vergleichsweise hoch sind.

→ **Empfehlung**

Nach Möglichkeit sollte die Stadt Geilenkirchen den Anteil der Vollzeitpflege als günstige Alternative zu den anderen stationären Hilfen weiter ausbauen und einen Zielwert vorgeben.

Weitere Ausführungen erfolgen im Kapitel 3.7.2.3 „Hilfen nach §§ 27 ff. SGB VIII – Vollzeitpflege - nach § 33 SGB VIII“.

3.7.2 Hilfen nach §§ 27 ff. SGB VIII

Vertiefend betrachtet die gpaNRW nachfolgend die beeinflussenden Hilfearten, die den Fehlbetrag der Hilfe zur Erziehung am stärksten beeinflussen. Dazu zählen die Hilfearten in Geilenkirchen, deren gerundeter Anteil an den gesamten Transferaufwendungen HzE mindestens fünf Prozent beträgt. In Geilenkirchen sind das die:

- Sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 SGB VIII (10 Prozent),
- Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII (13 Prozent),
- Heimerziehung und sonstige betreute Wohnform nach § 34 SGB VIII (55 Prozent),
- Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII (8 Prozent) und
- Hilfe zur Erziehung für junge Volljährige § 41 SGB VIII (12 Prozent).

Die Transferaufwendungen der nachfolgend aufgeführten Hilfearten sind gering und bleiben daher bei den nachfolgenden Analysen außen vor.

Hilfearten nach § 27 ff. SGB VIII mit einem Anteil an den Transferaufwendungen HzE gesamt von weniger als fünf Prozent 2019

Hilfeart	Anteil an den Aufwendungen HzE gesamt in Prozent 2019
Erzieherische Hilfen nach § 27 Abs. 2 und 3 SGB VIII	0
Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII	0
Soziale Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII	0,4
Erziehungsbeistand nach § 30 SGB VIII	0,3
Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII	1,2
Sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII) außerhalb und innerhalb von Einrichtungen	0

3.7.2.1 Sozialpädagogische Familienhilfe § 31 SGB VIII (SPFH)

Die SPFH ist eine klassische Familienhilfe und damit die intensivste Form der ambulanten Hilfen. Sie sollte das gesamte Familiensystem in den Blick nehmen. Dies bedeutet, dass alle im Haushalt lebenden Personen, Eltern und Kinder, aber auch getrenntlebende Elternteile, in die Hilfe einbezogen werden können.

Ziel der Hilfe soll sein, das Selbsthilfepotenzial der Familie wieder herzustellen oder zu stärken.

→ Feststellung

75 Prozent der Vergleichskommunen erzielen bei der SPFH niedrigere Aufwendungen je Hilfefall. Das ist insbesondere auf eine vergleichsweise hohe Anzahl an Hilfefällen mit einer langen Verweildauer zurückzuführen.

Die Stadt Geilenkirchen erfasst die SPFH im Haushalt als eigenständige Hilfeart unter dem Sachkonto 45500 76060 „Kosten für sozialpädagogische Familienhilfen“. Dabei arbeitet sie ausschließlich mit freien Trägern zusammen. Die SPFH in der Stadt Geilenkirchen wird im Bedarfsfall mit stationären Hilfen zum Beispiel bei Rückführungen kombiniert.

Für die SPFH wendet die Stadt Geilenkirchen im Jahr 2019 rund 502.000 Euro für 50 Hilfefälle mit Hilfeplanverfahren auf. Das entspricht einem Anteil von zehn Prozent an den Gesamtaufwendungen für die HzE.

Umfang der Hilfen nach § 31 SGB VIII 2019

Kennzahl/Grunddaten	Geilenkirchen	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Aufwendungen nach § 31 SGB VIII je Hilfefall in Euro	9.979	5.608	7.553	8.661	9.979	17.829	41
Anteil ambulante Hilfen nach § 31 SGB VIII mit einer Betreuungszeit bis 18 Monate an den ambulanten Hilfen in Prozent	52,63	35,00	52,17	61,76	73,33	91,89	37
Anteil ambulante Hilfen nach § 31 SGB VIII mit einer Betreuungszeit über 18 Monate an den ambulanten Hilfen in Prozent	47,37	8,11	26,67	38,24	47,83	65,00	37
Falldichte § 31 SGB VIII in Promille	8,60	0,00	3,19	5,78	7,46	14,10	44

Die Aufwendungen je Hilfefall bei den SPFH in Geilenkirchen sind höher als bei den meisten Vergleichsstädten. Das Gleiche gilt auch für die Falldichte. Aus Sicht der gpaNRW sind daher der Fachleistungsstundenumfang bei den SPFH sowie die Preise der Leistungsanbieter und die hohe Falldichte genauer zu hinterfragen.

Nach Angaben im Anbieterverzeichnis des Jugendamtes liegt die preisliche Spanne der Fachleistungsstunden bei den SPFH zwischen 45 Euro und 65 Euro je Stunde. Laut Mitteilung der Fachverantwortlichen gewährt die Stadt durchschnittlich 20 Fachleistungsstunden pro Monat. Das entspricht rund fünf Stunden pro Woche. Andere Städte haben eine Obergrenze von maximal 16 bewilligten Fachleistungsstunden im Monat. Bei Überschreitung entscheidet die nächste Hierarchieebene. Nach Aussage der Stadt Geilenkirchen dauern die Hilfen zwischen 18 bis 24 Monate. Im Vergleich ist der Anteil der SPFH mit einer Betreuungszeit von mehr als 18 Monaten mit rund 47 Prozent höher als in den meisten Vergleichskommunen. Insbesondere die Betreuungszeiten wirken sich damit belastend auf die Aufwendungen je Hilfefall der SPFH aus. Lange Betreuungszeiten wirken sich auch auf die Falldichte § 31 SGB VIII aus, da die gpaNRW alle Hilfen, deren Gewährungszeiträume im jeweiligen Kalenderjahr endeten, erfasst. Dabei ist Anzahl der Monate vom Beginn bis zur Beendigung der Hilfestellung maßgeblich. Die vergleichsweise hohe Falldichte der SPFH nach § 31 SGB VIII resultiert in Geilenkirchen aber

auch aus der Besonderheit, dass die Stadt keine flexiblen ambulanten erzieherischen Hilfen nach § 27 Abs. 2 und 3 SGB VIII hat und ambulante Hilfen fast ausschließlich nach § 31 SGB VIII in Form der SPFH gewährt werden.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Geilenkirchen sollte bei der SPFH auf eine Reduzierung der langen Betreuungszeiten hinwirken und entsprechende Ziele im Hilfeplanverfahren vereinbaren, diese dokumentieren und auswerten.

3.7.2.2 Vollzeitpflege § 33 SGB VIII

Vollzeitpflege umfasst die Unterbringung eines Kindes/Jugendlichen außerhalb des Elternhauses in einer Pflegefamilie. Neben der normalen Pflegefamilie gibt es verschiedene Formen der Vollzeitpflege, z.B. sonderpädagogische Pflegestellen für verhaltens- und entwicklungsauffällige Kinder/Jugendliche.

Eine Unterbringung kann zeitlich befristet oder auf Dauer angelegt sein. Bei einer auf Dauer angelegten Unterbringung in einer Pflegefamilie außerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereiches wird nach Ablauf von zwei Jahren das Jugendamt der auswärtigen Pflegefamilie örtlich zuständig. Dieses hat gegenüber dem abgebenden Jugendamt einen Kostenerstattungsanspruch nach § 86 Abs. 6 i.V.m. § 37 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII.

→ **Feststellung**

Im Jahr 2019 überwiegen in der Stadt Geilenkirchen die Vollzeitpflegefälle nach § 33 SGB VIII mit Kostenerstattungsanspruch. Die Aufwendungen je Fall für die eigenen Pflegekinder sind in Geilenkirchen aufgrund der Gewährung von zusätzlichen ambulanten Hilfen und der Unterbringung von derzeit fünf Kindern in kostenintensiven professionellen Erziehungsstellen vergleichsweise hoch.

Die **Stadt Geilenkirchen** bildet die Vollzeitpflege im Haushalt unter den Sachkonten „45500-76000 „Kosten der Unterbringung in Vollzeitpflege“ ab“. Für die Aufgabe setzt die Stadt Geilenkirchen einen Pflegekinderdienst als Spezialdienst mit 1,4 Vollzeit-Stellen ein. Die Unterbringung der Pflegekinder erfolgt nach Möglichkeit in Pflegefamilien und Erziehungsstellen in Geilenkirchen. Es sind jedoch auch Belegungen in Pflegefamilien, insbesondere in Bereitschaftspflegefamilien, außerhalb des Stadtgebietes möglich. Dazu besteht auch eine Kooperation der Jugendämter im Kreis Heinsberg. Das Angebot an geeigneten Pflegefamilien ist in Geilenkirchen laut Mitteilung der Fachverantwortlichen wegen des kleinen Jugendamtsbezirkes begrenzt. So mussten im Jahr 2019 fünf Kinder in Pflegestellen außerhalb des Stadtgebietes untergebracht werden. Die Stadt Geilenkirchen ist verpflichtet, den jeweiligen Kommunen die Kosten dafür zu erstatten.

Der Pflegekinderdienst in Geilenkirchen ist ein Spezialdienst innerhalb des ASD. Er ist für die die Akquise, Fortbildung, Vermittlung, Beratung, Begleitung, das Hilfeplanverfahren sowie die Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren zuständig. Die Qualifizierung der Pflegeeltern übernehmen externe Dozenten. Dabei kooperieren die Jugendämter der Städte Heinsberg, Hückelhoven und Erkelenz miteinander. Für interessierte Eltern stellt das Jugendamt Informationen in einem Flyer an Kitas und Schulen sowie auf der städtischen Homepage und dem Facebook-Account zur Verfügung. Der Pflegekinderdienst der Stadt Geilenkirchen stützt sich bei den Prozessen auf das Handbuch der Pflegekinderhilfe des Deutschen Jugendinstitutes sowie auf

Handreichungen des Landschaftsverbandes Rheinland. Nach Angaben des Fachamtes wird zurzeit ein weiteres Standarddokument für die Hilfeplanung im Pflegekinderdienst erarbeitet.

Für die Vollzeitpflegefälle nach § 33 SGB VIII hat die Stadt Geilenkirchen im Jahr 2019 rund 695.000 Euro für 39 Hilfefälle mit Hilfeplanverfahren aufgewendet. Das entspricht einem Anteil von 14 Prozent an den Gesamtaufwendungen für die HzE.

Umfang der Hilfen nach § 33 SGB VIII 2018

Kennzahl	Geilenkirchen	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Aufwendungen nach § 33 SGB VIII je Hilfefall in Euro	17.675	11.562	13.005	16.064	17.973	26.000	46
Falldichte in Promille	6,72	1,76	4,01	6,47	8,20	11,87	47
Anteil Hilfefälle nach § 33 SGB VIII mit Kostenerstattungsanspruch an den Hilfefällen in Prozent	53,39	9,83	36,20	49,91	63,82	90,21	41
Hilfefälle nach § 33 SGB VIII mit einer Verweildauer über 36 Monate	75,00	12,50	25,00	48,08	62,50	100	12,50

Die Aufwendungen je Hilfefall nach § 33 SGB VIII sind in der Mehrzahl der Vergleichsstädte niedriger. Das liegt in Geilenkirchen vor allem an ambulanten Zusatzleistungen, die in Form einer SPFH erbracht werden sowie an hohen Aufwendungen für die Belegung von fünf Erziehungsstellen.

Auch die Falldichte ist vergleichsweise hoch, was an dem hohen Anteil an Vollzeitpflegefällen mit langer Verweildauer liegt. Diese Fälle sind in Geilenkirchen nach Aussage der Fachverantwortlichen aus sozialpädagogischen Gründen auf Dauer angelegt. Das trifft auf 75 Prozent der Vollzeitpflegefälle zu, also 30 der insgesamt 39 Hilfefälle. Unterbringungen in Bereitschaftspflegefamilien, die im Rahmen von Kinderschutzfällen oder Inobhutnahmen für kurzfristige Betreuungen in Anspruch genommen werden, gab es in 2019 nur einmal.

Hilfefälle Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII im Zeitreihenvergleich

2016	2017	2018	2019
40	46	42	39

Die Fallzahlen in der Vollzeitpflege sind seit 2017 rückläufig. Das führt dazu, dass der Anteil an Vollzeitpflegefällen an den stationären Hilfefällen in Geilenkirchen nicht die dominierende Größe ist. Entsprechend beeinflussen die teuren stationären Hilfen in Form von Heimunterbringungen den Fehlbetrag und die Aufwendungen der Hilfe zur Erziehung umso stärker. So belaufen sich die Heimunterbringungskosten in Geilenkirchen auf rund 76.000 Euro je Hilfefall.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Geilenkirchen sollte hinterfragen, warum seit 2017 immer weniger Kinder durch das Jugendamt in Vollzeitpflegeverhältnisse vermittelt werden können und Maßnahmen ergreifen, um die Vollzeitpflege auszubauen.

Bei den Fremdunterbringungen in Geilenkirchener Pflegefamilien kann die Stadt nur bedingt Einfluss nehmen. Das betrifft in Geilenkirchen die Mehrzahl der Vollzeitpflegefälle. Grund dafür ist, dass die Zuständigkeit für die Fremdunterbringung nach Ablauf von zwei Jahren auf das Jugendamt der Stadt Geilenkirchen übergeht. Das Jugendamt hat dann gegenüber der abgebenden Stadt einen Kostenerstattungsanspruch. Kostenerstattungen decken mit Ausnahme der anteiligen Personalaufwendungen für den Pflegekinderdienst und die WiJu die Unterbringungskosten und wirken sich damit nahezu neutral auf den Fehlbetrag aus. Ähnliches gilt für die beiden UMA-Vollzeitpflegefälle in Geilenkirchen, für die die Stadt Kostenerstattungen vom Land erhält.

Im Jahr 2019 gab es in Geilenkirchen rund 18 Vollzeitpflegefälle ohne Kostenerstattungsanspruch. Die Differenzierung der Fallzahlen hinsichtlich der Fälle mit und ohne Kostenerstattungsanspruch hat ergeben, dass die Aufwendungen je Hilfefall ohne Kostenerstattungsanspruch rund 23.300 Euro betragen (18 Fälle und rund 419.000 Euro Aufwendungen) für Hilfefälle mit Kostenerstattungsanspruch liegen sie bei lediglich 11.655 Euro und sind damit auch im interkommunalen Vergleich deutlich günstiger. Die Aufwendungen für die eigenen Vollzeitpflegestellen in Geilenkirchen sind auf einem höheren Niveau als bei den meisten Vergleichskommunen. Hier kommt zum Tragen, dass die Stadt Geilenkirchen vier eigene Kinder in Erziehungsstellen untergebracht hat. Alleine hierdurch entstehen nach Angaben des Fachamtes Kosten in Höhe von 3.300 Euro pro Monat. Auf das Jahr gerechnet ergeben das für vier Kinder Gesamtaufwendungen in Höhe von rund 158.000 Euro. Das entspricht rund 40.000 Euro pro Fall und rund 37 Prozent der Gesamtaufwendungen für die selbst vermittelten Vollzeitpflegefälle. Durch die sozialpädagogische Ausrichtung ist die Unterbringung in Erziehungsstellen deutlich teurer als die in normalen Pflegefamilien, aber immer noch günstiger als eine Heimunterbringung. Ohne die Erziehungsstellen sind die Aufwendungen für die eigenen Vollzeitpflegefälle mit rund 18.600 Euro immer noch vergleichsweise hoch.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Geilenkirchen sollte bei zukünftigen Prozesskontrollen die Vollzeitpflegefälle stärker in den Fokus nehmen.

Die Entwicklung der vorstehenden Kennzahl stellen wir in der Zeitreihe der Jahre 2016 bis 2019 in der Tabelle 4 im Anhang zu diesem Berichtsteil dar.

3.7.2.3 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform § 34 SGB VIII

→ Feststellung

Die Heimunterbringungen in der Stadt Geilenkirchen sind geprägt durch teure Intensivfälle und Zusatzleistungen und verursachen deutlich höhere Aufwendungen je Hilfsfall als in den meisten Vergleichskommunen. Außerdem führen steigende Fallzahlen und sinkende Rückführungsquoten zu einer hohen Falldichte und belasten den Fehlbetrag.

Heimerziehung kann zeitlich befristet oder auf Dauer angelegt sein. Sie kann auch in speziellen Formen von Wohngruppen/Wohngemeinschaften stattfinden.

Die **Stadt Geilenkirchen** bildet die Heimerziehung im Haushalt unter dem Sachkonto 45500 77000 „Kosten der Unterbringung in Heimerziehung“ ab.

Die Heimunterbringungsfälle werden in der Regel überregional untergebracht. Regional stehen der Stadt Geilenkirchen nur zwei Plätze zur Verfügung. Davon ist ein Platz ein Intensivangebot, welches aber nicht belegt ist.

Im Jahr 2019 wendet die Stadt Geilenkirchen 2.848 Mio. Euro und damit 57 Prozent der Gesamtaufwendungen für rund 37 Hilfsfälle nach § 34 SGB VIII auf. Damit verursachen die Heimunterbringungen nach § 34 SGB VIII den größten Anteil an den Gesamtaufwendungen. Mehr als 75 Prozent der Vergleichsstädte weisen hier niedrige Belastungen auf (Maximum: 61 Prozent).

Teure Auslandsunterbringungen gibt es in Geilenkirchen im Vergleichsjahr nicht. Erst seit 2020 befindet sich ein Jugendlicher in einer Auslandsmaßnahme. Der Anteil an Heimunterbringungen für UMA ist mit 0,5 Prozent zu vernachlässigen.

Die Stadt Geilenkirchen leistet Hilfen nach § 34 SGB VIII in folgendem Umfang:

Heimerziehung, sonst. betreute Wohnform nach § 34 SGB VIII 2019

Kennzahlen	Geilenkirchen	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Aufwendungen nach § 34 SGB VIII je Hilfsfall in Euro	76.463	50.477	61.093	64.996	70.285	78.070	46
Falldichte § 34 SGB VIII in Promille	6,36	0,87	3,59	4,59	5,70	7,47	47
Anteil Hilfsfälle nach § 34 SGB VIII mit einer Verweildauer bis 12 Monate an den stationären Hilfen in Prozent	57,14	0,00	35,06	47,14	56,92	76,92	43
Anteil Hilfsfälle nach § 34 SGB VIII mit einer Verweildauer von über 12 Monate bis 24 Monate an den stationären Hilfen in Prozent	7,14	0,00	15,12	18,50	28,43	50,00	43

Kennzahlen	Geilenkirchen	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Anteil Hilfefälle nach § 34 SGB VIII mit einer Verweildauer von über 24 Monate bis 36 Monate an den stationären Hilfen in Prozent	7,14	0,00	7,21	10,82	16,67	50,00	43
Anteil Hilfefälle nach § 34 SGB VIII mit einer Verweildauer von über 36 an den stationären Hilfen in Prozent	28,57	0,00	8,21	16,67	26,05	72,73	43
Anteil Hilfefälle mit Rückführung in die Herkunftsfamilie an den Hilfefällen nach § 34 SGB VIII in Prozent	5,37	0,00	11,69	16,98	25,97	51,89	34

Die überwiegende Mehrzahl der Vergleichsstädte haben zum Prüfungszeitpunkt für die Heimerziehung geringere Aufwendungen je Hilfefall. Das liegt nach Angaben des Fachamtes daran, dass für viele Fällen Intensivangebote in Anspruch genommen werden müssen oder Zusatzleistungen wie Erziehungsbeistand, SPFH oder Eingliederungshilfen erbracht werden. Die Fall-dichte positioniert sich ebenfalls im Viertel der Vergleichsstädte mit den höchsten Werten. Diese resultiert aus auch langen Verweildauern und einer geringen Rückführungsquote, die zu dem deutlichen Fallanstieg seit 2017 bei den Heimunterbringungen beitragen:

Hilfefälle Heimerziehung, sonst. betreute Wohnform nach § 34 SGB VIII im Zeitreihenvergleich

2016	2017	2018	2019
32	29	34	37

Der Fallanstieg führt zu deutlichen Aufwandssteigerungen für die Heimunterbringung von 2.484 Mio. Euro auf 2.848 Mio. Euro. Das sind knapp 400.000 Euro bei fünf zusätzlichen Hilfeplanfällen. Diese Entwicklung belastet den städtischen Haushalt in Geilenkirchen spürbar.

Die Fallentwicklung in der Stadt Geilenkirchen bei den Heimunterbringungen leidet auch unter einer geringen Rückführungsquote in die Herkunftsfamilie. Mit zwei Fällen erreicht die Stadt Geilenkirchen 2019 lediglich einen Anteil von rund 5,4 Prozent. Bei einem 1. Viertelwert von rund 11,7 Prozent verzeichnen folglich mehr als 75 Prozent der Vergleichsstädte deutlich höhere Quoten bei den Rückführungen als die Stadt Geilenkirchen. 2016 konnten noch neun Kinder in die Herkunftsfamilie zurückkehren. Das Jugendamt kooperiert bei Bedarf mit Trägern, die sich auf Rückführungen spezialisiert haben. Ein eigenes Rückführungskonzept besitzt die Stadt Geilenkirchen nicht.

→ Empfehlung

Die Stadt Geilenkirchen sollte die Zugangssteuerung bei den Heimfällen, die Auswahl der Leistungsanbieter sowie den Rückgang an Rückführungen hinterfragen und geeignete Maßnahmen ergreifen, um gegenzusteuern.

Die meisten Hilfefälle nach § 34 SGB VIII haben eine kurze Verweildauer von bis zu zwei Jahren. Dazu zählen überwiegend die Unterbringungen in Wohngruppen oder Wohnungen. Dagegen weisen annähernd 30 Prozent der Fälle lange Verweildauern von über 36 Monaten auf. Hierzu zählen insbesondere die klassischen Heimunterbringungen und Intensivfälle. Die fallverantwortliche ASD-Fachkraft führt mindestens halbjährlich Hilfeplangespräche in den Einrichtungen durch und erörtert den Fall mit der ASD-Leitung.

→ **Empfehlung**

Um die Verweildauer zu verkürzen, sollte bei den Unterbringungen nach § 34 SGB VIII eine intensivere Rückführungs- und Verselbständigungsarbeit durch die ASD-Fachkräfte betrieben werden.

Die gpaNRW weist in diesem Zusammenhang aber darauf hin, dass diese Maßnahmen einen angemessenen Ressourceneinsatz erfordert. Das gilt insbesondere für Kinder und Jugendliche, die mangels eines regionalen Angebotes weiter entfernt in einem Heim untergebracht werden mussten.

Die Entwicklung der vorstehenden Kennzahl stellen wir in der Zeitreihe der Jahre 2016 bis 2019 in der Tabelle 4 im Anhang zu diesem Berichtsteil dar.

3.7.2.4 Eingliederungshilfe § 35a SGB VIII

Kinder- und Jugendliche haben einen Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII, wenn ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Der Anspruch sollte in einem zweistufigen Verfahren überprüft werden. Dieses sieht zunächst die Stellungnahme eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, eines Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder eines Arztes oder psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt, vor. Zusätzlich sollte durch die fallzuständige Fachkraft des ASD geprüft werden, ob durch eine möglicherweise festgestellte seelische Störung eine Beeinträchtigung der Teilhabe vorliegt und ein Anspruch auf Eingliederungshilfe begründet ist.

→ **Feststellung**

Hohe Aufwendungen bei der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII entstehen der Stadt Geilenkirchen für die Integrationshelfer/Schulbegleitungen und für kostenintensive stationäre Unterbringung bei 1,20 Fällen. Insgesamt sind die fallbezogenen Transferaufwendungen bei der Eingliederungshilfe aber noch vergleichsweise niedrig. Die Prüfung der Teilhabebeeinträchtigung durch den Spezialdienst ist sehr detailliert und fundiert. Rund zehn Prozent der Anträge werden abgelehnt. Die Falldichte ist geringfügig höher als in der Hälfte der Vergleichskommunen.

Die **Stadt Geilenkirchen** erfasst die Eingliederungshilfe in den beiden Sachkonten 45600-76020 „Kosten der Eingliederungshilfe für seelisch. behinderte Minderjährige außerhalb von Einrichtungen“ und 45600-021 Kosten der Eingliederungshilfe für seelisch. behinderte Minderjährige innerhalb von Einrichtungen“.

Im ASD der Stadt Geilenkirchen gibt es erst seit November 2019 einen Spezialdienst für die Eingliederungshilfe. Daher fiel die Stellenausstattung in diesem Jahr mit rund 0,1 Vollzeit-Stellen marginal aus. Im Folgejahr 2020 ergibt sich dann mit einer zusätzlichen Fachkraft ein Stellenanteil von 0,58 Vollzeit-Stellen. Wegen steigender Fallzahlen steigt der Stellenanteil im Spezialdienst in 2021 auf 0,81 Vollzeit-Stellen.

In der Stadt Geilenkirchen gibt es seit dem 01. Januar 2020 für die Eingliederungshilfe insbesondere für die Prüfung der Teilhabebeeinträchtigung Prozessstandards in Form von Diagnosebögen. Diese sind angelehnt an eine Arbeitshilfe des Landschaftsverbandes Rheinland. Diese Diagnosebögen sind spezialisiert auf die Bereiche:

- Person und Alltag
- Familie
- Freizeit und Freunde
- Schule, Kita, Beruf

Die Prüfung der Teilhabebeeinträchtigung ist eine Grundvoraussetzung für die Gewährung von Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII. Das Verfahren gliedert sich in Geilenkirchen in folgende Prozessschritte:

- Prüfung der Zuständigkeiten anhand der persönlichen Angaben der Antragssteller (Alter, Wohnort),
- Einholung einer fachärztlichen Stellungnahme zur Feststellung der seelischen Störung bei einem Kinder- und Jugendpsychotherapeuten,
- Ausfüllen der o. a. Diagnosebögen zur Überprüfung der Teilhabebeeinträchtigung sowie
- Einbeziehung von Zeugnissen und weiteren relevanten Unterlagen.

Nach Vorliegen der fachärztlichen Stellungnahme/Diagnose gemäß ICD 10 erfolgt die Prüfung der Teilhabebeeinträchtigung durch das Jugendamt. Dazu erstellt die Fachkraft nach persönlichen Kontakten Diagnosebögen zu verschiedenen Lebensbereichen, z.B. Alltag, Familie, Freizeit, Freunde und Schule. Bei Beantragung einer Schulbegleitung erstellt die Schule eine schriftliche Stellungnahme. Außerdem führt die Fachkraft persönliche Gespräche mit der Klassenleitung. Hospitationen in der Schule erfolgen in diesen Fällen immer. Wird die Teilhabebeeinträchtigung festgestellt, erfolgt eine Entscheidung durch die Leitung Soziale Dienste sowie der fallzuständigen Fachkraft auf dem Formular „abschließende Einschätzung aus Sicht der Fachkräfte“.

Im Jahr 2019 wendet die Stadt Geilenkirchen rund 391.000 Euro für rund 29 Hilfefälle nach § 35a SGB VIII auf. Das entspricht einem Anteil von acht Prozent an den Gesamtaufwendungen für die Hilfe zur Erziehung. Rund 28 Fälle sind den ambulanten Hilfefällen und 1,17 Fälle den stationären Hilfefällen zuzurechnen. Die ambulanten Aufwendungen nach § 35a SGB VIII belaufen sich im Jahr 2019 in Geilenkirchen auf rund 303.000 Euro. Für die 1,17 stationären Hilfefälle nach § 35a SGB VIII wendet die Stadt Geilenkirchen rund 88.000 Euro auf.

Die Stadt Geilenkirchen leistet Hilfen nach § 35a SGB VIII in folgendem Umfang:

Eingliederungshilfe für seel. behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII 2019

Kennzahlen	Geilenkirchen	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Transferaufwendungen nach § 35 a SGB VIII je Hilfefall in Euro	13.293	7.258	13.474	16.714	21.918	31.692	47
Ambulante Transferaufwendungen nach § 35a SGB VIII je Hilfefall in Euro	10.718	4.292	10.630	12.942	14.963	31.048	46
Ambulante Transferaufwendungen nach § 35a SGB VIII für Integrationshelfer/Schulbegleitung je Hilfefall in Euro	25.401	3.824	18.555	21.388	25.314	37.200	37
Stationäre Transferaufwendungen nach § 35a SGB VIII je Hilfefall in Euro	75.481	29.184	62.823	76.375	92.693	196.953	37
Anteil Hilfefälle mit einer Verweildauer von über 24 Monate bis 36 Monate an den stationären Hilfefällen § 35a SGB VIII in Prozent	100	0,00	17,89	50,00	69,05	100	28
Anteil Hilfefälle für Integrationshelfer/Schulbegleitung an den ambulanten Hilfefällen nach § 35a SGB VIII in Prozent	32,14	2,70	34,66	43,31	51,83	82,50	41
Falldichte § 35a SGB VIII in Promille	5,03	1,63	3,05	4,70	6,47	12,85	48
Falldichte § 35a SGB VIII Integrationshelfer/Schulbegleitung in Promille	1,55	0,08	1,26	1,69	2,66	4,39	40

Die überwiegende Mehrzahl der Vergleichskommunen hat höhere Aufwendungen nach § 35a SGB VIII je Hilfefall als die Stadt Geilenkirchen. Das gilt auch für die ambulanten Aufwendungen je Hilfefall. Hier weisen mehr als 50 Prozent der Vergleichsstädte höhere Belastungen auf, obwohl die ambulanten Aufwendungen für Integrationshelfer/Schulbegleitungen vergleichsweise hoch sind. 75 Prozent der Vergleichsstädte sind hier günstiger. In der Folge verursachen neun Fälle für Integrationshilfen rund 59 Prozent der ambulanten Transferaufwendungen in 2019, bei einer jedoch unter dem Mittel der Vergleichsstädte liegenden Falldichte. Die Integrationshelfer/Schulbegleitung stellen damit den anteilig größten Kostenfaktor der Eingliederungshilfe in Geilenkirchen dar.

Eingliederungshilfe ambulant für seel. behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII 2019

	2016	2017	2018	2019
Transferaufwendungen gesamt für Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII in Euro	192.218	217.977	356.123	391.087
davon Transferaufwendungen ambulant nach § 35a SGB VIII in Euro	98.980	114.666	230.965	302.774
davon Transferaufwendungen ambulante Hilfen nach § 35a SGB VIII für Integrationshelfer/Schulbegleitung in Euro	68.588	54.555	151.643	230.643
Hilfefälle gesamt für Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII	18	21	27	29
davon Hilfefälle ambulant gesamt nach § 35a SGB VIII	16	20	25	28
davon Hilfefälle ambulant nach § 35a SGB VIII für Integrationshelfer/Schulbegleitung	3	3	5	9

Seit 2017 steigen die Fallzahlen und Aufwendungen kontinuierlich an. Die gpaNRW geht davon aus, dass vor allem die vollumfänglichen (35 Stunden/Woche) Schulbegleitungen maßgeblich für die hohen und steigenden Aufwendungen je ambulantem Hilfefall für Integrationshelfer/Schulbegleitung sind. Nach Angaben des Fachamtes gibt es aktuell fünf Anbieter für Integrationshelfer/Schulbegleitung in der Stadt Geilenkirchen, sodass eine Trägerauswahl auch nach Wirtschaftlichkeitsaspekten aktuell durchaus möglich erscheint. Daher sollten die Anbieterkosten hinsichtlich des Stundenumfangs hinterfragt werden. Weiterhin sollte die Stadt prüfen, ob sich auch an den eigenen Schulstandorten sogenannte Poolösungen realisieren lassen. Erste Erfahrungen dazu hat die Stadt bereits an der Förderschule (Schulzweckverband) machen können. Hier unterstützt eine Schulbegleitung zwei Kinder aus unterschiedlichen Kommunen.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Geilenkirchen sollte nach Möglichkeit weitere Poolösungen für Integrationshelfer auch an den eigenen Grundschulstandorten anstreben.

Die Entwicklung der vorstehenden Kennzahl stellen wir in der Zeitreihe der Jahre 2016 bis 2019 in der Tabelle 4 im Anhang zu diesem Berichtsteil dar.

3.7.2.5 Hilfen für Junge Volljährige nach § 41 SGB VIII

Junge Menschen können auch nach Vollendung der Volljährigkeit Leistungen zur Persönlichkeitsentwicklung nach den §§ 28 bis 35a SGB VIII erhalten. Diese werden in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt, können aber in begründeten Einzelfällen auch darüber hinaus gewährt werden.

→ **Feststellung**

Bei den Hilfen für junge Volljährige hat die Stadt Geilenkirchen 2019 im stationären Bereich hohe Aufwendungen je Hilfefall. Dies ist auf fehlende Standards bei der Prüfung der Anträge auf Hilfen für junge Volljährige zurückzuführen. Hier sollte die Stadt Geilenkirchen ihre Prozesse optimieren.

Die **Stadt Geilenkirchen** gewährt Hilfen an junge Volljährige, wenn eine Mitwirkungsbereitschaft des Jugendlichen vorhanden ist und ein erzieherischer Bedarf in einem klar definierten Zeitraum bearbeitet werden kann. Das setzt eine hohe Bereitschaft des Jugendlichen zur aktiven Mitwirkung voraus. Die Hilfe wird in der Regel ein Jahr lang gewährt. Der Kontakt zu entsprechenden Berufsausbildungsstellen sowie berufsfördernde Maßnahmen sind Bestandteil des Hilfeplanverfahrens.

Die Stadt Geilenkirchen erfasst die Hilfen für junge Volljährige in den Sachkonten 45600-76000 „Hilfe für junge Volljährige in Vollzeitpflege“, 45600-76030 „Kosten für ambulante Hilfen für junge Volljährige“ und 45600-77000 „Hilfe für junge Volljährige in stationären Einrichtungen“. Sie wendet im Jahr 2019 für die Hilfen von jungen Volljährigen nach § 41 SGB VIII rund 608.000 Euro für rund 18 Hilfefälle auf. Davon entfallen rund 205.000 Euro auf rund drei volljährige UMA-Fälle.

Für rund neun ambulante Fälle nach § 41 SGB VIII entstehen im Jahr 2019 rund 72.000 Euro Aufwendungen. Die Aufwendungen für stationäre Erziehungshilfen für junge Volljährige liegen 2019 bei rund 537.000 Euro für zehn Hilfefälle.

Im Jahr 2019 wendet die Stadt Geilenkirchen 11,9 Prozent der HzE-Aufwendungen für die jungen Volljährigen auf. Das entspricht dem Median im interkommunalen Vergleich. Dagegen ist der Anteil der Hilfefälle für junge Volljährige an allen Hilfefällen HzE insgesamt mit rund zehn Prozent leicht erhöht (Median: 9,6 Prozent).

Im interkommunalen Vergleich ergibt sich folgendes Bild:

Hilfen für Junge Volljährige nach § 41 SGB VIII 2019

Kennzahlen	Geilenkirchen	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Aufwendungen nach § 41 SGB VIII je Hilfefall in Euro	33.208	14.825	25.030	29.820	35.737	62.208	44
Ambulante Aufwendungen nach § 41 SGB VIII je Hilfefall in Euro	8.298	2.016	6.010	8.616	10.769	16.030	43
Stationäre Aufwendungen nach § 41 SGB VIII je Hilfefall in Euro	55.540	17.175	40.558	46.159	52.689	88.607	44
Stationäre Aufwendungen nach § 41 SGB in Vollzeitpflege VIII je Hilfefall in Euro	22.045	7.116	11.784	13.147	17.621	34.021	34
Stationäre Aufwendungen nach § 41 SGB in Heimerziehung VIII je Hilfefall in Euro	60.330	31.074	45.176	51.889	60.973	81.618	39
Falldichte § 41 SGB VIII in Promille	14,94	5,06	13,19	18,72	21,88	53,54	46

Die Stadt Geilenkirchen weist bei den Hilfefällen nach § 41 SGB VIII eine geringe Falldichte auf. Davon sind rund 47 Prozent (neun Fälle) der Hilfefälle den ambulanten Hilfen zuzuordnen. Der

etwas größere Anteil an stationären Hilfefällen ist geprägt durch hohe Fallkosten. Die ambulanten Fallaufwendungen zeigen sich dagegen im interkommunalen Vergleich unauffällig. Auch deren Anteil an den Gesamtauswendungen bei den Hilfen nach § 41 SGB VIII fällt mit 11,8 Prozent niedrig aus. Etwas mehr als die Hälfte der ambulanten Aufwendungen bei den jungen Volljährigen sind Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII. Auch hier sind die Fallaufwendungen unauffällig.

Bei der Vollzeitpflege handelt es sich im Vergleichsjahr 2019 um einen laufenden und einen beendeten Fall. Die Fallaufwendungen der Vollzeitpflege sind im interkommunalen Vergleich in den meisten Vergleichsstädten niedriger. Jedoch ist der Anteil an Aufwendungen für die Vollzeitpflege bezogen auf den Gesamtaufwand bei den Hilfen nach § 41 SGB VIII mit 4,8 Prozent wegen der niedrigen Fallzahl kaum relevant.

Bei den Heimunterbringungen zeigt sich ein anderes Bild. Für die jungen Volljährigen entstehen in 2019 rund 95 Prozent der Gesamtaufwendungen. Rund 38 Prozent der Heimunterbringungen sind jedoch refinanziert, da hier UMA untergebracht wurden. Die stationären Unterbringungskosten je UMA-Fall betragen in Geilenkirchen rund 62.600 Euro und sind ausschließlich den Heimunterbringungen zuzuordnen. Die überwiegende Mehrheit der Vergleichsstädte weist hier niedrige Fallaufwendungen auf (3. Quartil: 50.702 Euro). Diese Aufwendungen werden vom Land erstattet und belasten den Fehlbetrag HzE damit nicht. Die Kosten für die eigenen Heimunterbringungen sind mit rund 58.600 Euro (247.734 Euro und 4,23 Fällen) auch vergleichsweise hoch. In der Konsequenz erfolgt hierüber eine Belastung des Fehlbetrages bei den HzE.

Im ASD der Stadt Geilenkirchen gelten bislang keine gesonderten Verfahrensstandards für die Antragsbearbeitung und die Betreuung der jungen Volljährigen. Diese sollten im Rahmen der Prozessoptimierung ebenfalls ausgearbeitet werden. Schwerpunkte könnten dabei beispielsweise die engmaschigere Begleitung der jungen Volljährigen durch die ASD-Fachkräfte und ein Rückführungskonzept sein.

→ **Empfehlung**

Das Jugendamt sollte auch für die Arbeit mit den jungen Volljährigen gesonderte Verfahrensstandards erarbeiten und verbindlich festlegen. Dabei sollte den hohen Kosten bei Heimunterbringungen entgegen gewirkt werden. Prozesskontrollen sollten die Einhaltung der neuen Standards überprüfen.

Die Entwicklung der vorstehenden Kennzahl stellen wir in der Zeitreihe der Jahre 2016 bis 2019 in der Tabelle 4 im Anhang zu diesem Berichtsteil dar.

3.7.3 Unbegleitete minderjährige Ausländer

Unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) erhalten im Anschluss an eine vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII bzw. sich anschließender Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII entsprechend ihrem „erzieherischen Bedarf“ Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII. Diese Hilfen sind in den zuvor dargestellten Hilfen zur Erziehung berücksichtigt, soweit UMA Hilfen erhalten haben.

Die Stadt Geilenkirchen leistet Hilfen für UMA in folgendem Umfang:

Hilfen zur Erziehung für unbegleitete minderjährige Ausländer nach §§ 27 ff. SGB 2019

Kennzahlen	Geilenkirchen	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Aufwendungen für UMA je Hilfefall in Euro	53.679	16.442	29.523	38.021	46.507	62.195	43
Anteil Hilfefälle UMA an den Hilfefällen HzE in Prozent	2,42	0,96	3,61	5,38	6,54	15,97	46
Falldichte HzE für UMA in Promille	0,76	0,31	1,13	1,52	2,18	3,58	46

Die UMA-Fallzahlen spielen in Geilenkirchen zum Prüfungszeitpunkt nur noch eine untergeordnete Rolle (vier Fälle). Die überwiegende Mehrzahl der Vergleichskommunen weist höhere Falldichten bei den UMA auf. Im Jahr 2019 entstehen der Stadt Geilenkirchen rund 239.000 Euro Transferaufwendungen. Das entspricht einen Anteil von rund 4,6 Prozent an den Transferaufwendungen für die Hilfe zur Erziehung gesamt. Die Kosten werden jedoch vom Land erstattet, sodass diese Aufwendungen nicht den Haushalt der Stadt Geilenkirchen belasten. Die durchschnittlichen Fallkosten sind im interkommunalen Vergleich hoch. Mehr als 75 Prozent der Vergleichsstädte weisen hier niedrigere Aufwendungen je Hilfefall auf. Wir verweisen hierzu auf das vorherige Kapitel im Bericht.

Die Entwicklung der vorstehenden Kennzahl stellen wir in der Zeitreihe der Jahre 2016 bis 2019 in der Tabelle 4 im Anhang zu diesem Berichtsteil dar.

3.8 Anlage: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2021 – Hilfe zur Erziehung

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
Strukturen					
F1	Die Stadt Geilenkirchen kennt ihre Sozialstrukturen und führt bereits quartiersbezogene Auswertungen dazu durch, um demografische und soziale Strukturen in Geilenkirchen auf kleinräumiger Ebene besser erfassen und nutzen zu können. Diese sollen künftig in die Jugendhilfeplanung einfließen.	92	E1	Für die zielgerichtete Ausrichtung der Hilfen zur Erziehung ist es unumgänglich, soziostrukturelle Daten und auch Informationen zur Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung nach Quartieren bzw. Sozialräumen auszuwerten und diese in die Jugendhilfeplanung mit einzubeziehen. Die Stadt Geilenkirchen sollte diese Auswertungen wie geplant forcieren.	93
F2	In der Stadt Geilenkirchen gibt es für alle relevanten Zielgruppen präventive Angebote sowohl auf kommunaler wie auch auf Kreisebene. Ressourcen für die Koordinierung der Präventionsangebote setzt die Stadt gezielt ein. Jedoch funktionieren die angebotenen Maßnahmen und Projekte wegen der verschiedenen Trägerschaften zum Teil unabhängig voneinander und eigenständig und sind durch die Stadt nur eingeschränkt steuerbar.	94	E2	Die Stadt Geilenkirchen sollte das Präventionsangebot zu Präventionsketten ausbauen. Notwendige zusätzliche Akteurinnen und Akteure sollte sie in die bereits vorhandenen Netzwerke mit einbinden oder neue Kooperationen schließen.	95
Organisation und Steuerung					
F3	Die Stadt Geilenkirchen verfügt nicht über eine schriftlich fixierte Gesamtstrategie für die Hilfe zur Erziehung, die von Politik, Verwaltungsführung und Jugendamt gemeinsam getragen wird. Strategische Planungen obliegen derzeit der Jugendamtsleitung. Diese sind nachvollziehbar aber wenig konkret und dadurch kaum messbar.	97	E3.1	Politik, Verwaltungsführung und Jugendamtsleitung sollten für die Hilfe zur Erziehung eine auf Geilenkirchen ausgerichtete Gesamtstrategie festlegen.	98
			E3.2	Die Stadt Geilenkirchen sollte bei der strategischen Ausrichtung der Hilfe zur Erziehung und zu Steuerungsoptimierung konkrete Ziele, Zielwerte und Kennzahlen zur Messbarkeit des Zielerreichungsgrades festlegen. Dazu könnte sie auch die Kennzahlen dieses Berichts weiter fortschreiben.	98

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
F4	Das Finanzcontrolling bei den Hilfen zur Erziehung in der Stadt Geilenkirchen überwacht schwerpunktmäßig die Abweichungen zu den Haushaltsansätzen. Gut für die Transparenz ist dabei, dass es für jede einzelne Hilfeart ein eigenes Sachkonto im Haushalt gibt. Ein Berichtswesen, welches auf steuerungsrelevanten Kennzahlen basiert, kommt für die Hilfen zur Erziehung bisher nicht zum Einsatz. Das Finanzcontrolling bei den Hilfen zur Erziehung beschränkt sich in der Stadt Geilenkirchen auf einen Soll-Ist-Abgleich der Haushaltsansätze. Wirkungszusammenhänge sind mangels Kennzahlen nicht transparent.	98	E4	Die Stadt Geilenkirchen sollte für die Hilfe zur Erziehung einen auf Kennzahlen und Zielwerten basierenden Controlling Bericht erstellen und quartalsmäßig fortschreiben.	100
F5	Das Fachcontrolling der Stadt Geilenkirchen bezieht sich weitestgehend auf den Einzelfall. Für die einzelne Hilfe bewerten die Beteiligten auch deren Wirksamkeit. Übergeordnete Auswertungen zur Wirksamkeit der Hilfen und zur Qualität der Leistungsanbieter gibt es noch nicht.	100	E5	Die Stadt Geilenkirchen sollte die Ergebnisse bei den Hilfen zur Erziehung anbieterbezogen nach ihrer Wirksamkeit und Aufwand aufbereiten und hieraus Erkenntnisse für Qualitätsdialoge mit den freien Trägern ziehen.	101
Verfahrensstandards					
F6	Die Stadt Geilenkirchen verfügt nicht über schriftlich fixierte Prozess- und Qualitätsstandards im Bereich der Hilfen zur Erziehung. Die Einhaltung von Prozessschritten und Verfahrensabläufen basieren auf der gelebten Praxis.	101	E6.1	Die Stadt Geilenkirchen sollte die Prozesse im Arbeitsfeld Hilfe zur Erziehung beschreiben und in den Prozessbeschreibungen klären, wer, mit wem was bis wann zu regeln hat. Bei Bedarf sind auch detailliertere Teilprozesse zu definieren. Zusätzlich sollte sie die Prozesse in Form von Ablaufdiagrammen und komprimierten Kurzübersichten darstellen. Eine Aussage zu Bearbeitungszeiten einzelner Teilprozesse kann eine Personalbemessung unterstützen.	102
			E6.2	Das Jugendamt sollte im Zuge der Implementierung der neuen Jugendamtssoftware zeitnah auf die elektronische Aktenführung umstellen, um Mehrarbeit zu vermeiden.	102
F7	Die Stadt Geilenkirchen verfügt nicht über eine Prozessbeschreibung des Hilfeplanverfahrens. Jedoch unterstützen standardisierte Vordrucke die ASD-Kräfte im Hilfeplanprozess und tragen zu einer einheitlichen Sachbearbeitung bei. Das schafft eine gewisse Transparenz bei der Bewilligung und Begleitung von Hilfen zur Erziehung. Die Einbindung der Wirtschaftlichen Jugendhilfe in wirtschaftliche Entscheidungsprozesse im Hilfeplanverfahren zeigt Optimierungspotenzial.	102	E7.1	Die Stadt Geilenkirchen sollte Verfahrensstandards für das Hilfeplanverfahren mit Zuständigkeiten, Abläufen und Fristen für die Bearbeitung formulieren und verbindlich festlegen.	103

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
			E7.2	Die Stadt Geilenkirchen sollte die WiJu intensiver in Fallbesprechungen und –entscheidungen des ASD einbeziehen. Dadurch kann die Wirtschaftlichkeit der Hilfe zur Erziehung stärker in den Fokus genommen werden.	104
F8	Die Stadt Geilenkirchen steuert und betreut die HzE-Hilfefälle aus der gelebten Praxis heraus und kann sich nur zum Teil auf strukturierte Prozesse im Hilfeplanverfahren stützen. Dennoch erfüllt sie in weiten Teilen die durch die gpaNRW vorgegebenen Verfahrensstandards. Insbesondere die Fallsteuerung bei den stationären Hilfen zeigt Optimierungsbedarf hinsichtlich des Anbieterverzeichnisses.	105	E8	Die Stadt Geilenkirchen sollte auch für die stationären Leistungsanbieter ein detailliertes Anbieterverzeichnis erstellen und pflegen, welches allen Fachkräften möglichst digital zur Verfügung steht. Es sollte Informationen über das Leistungsangebot, die Kosten bzw. Betreuungspauschalen für stationäre Leistungen sowie die Erfahrungen des Jugendamtes mit dem Leistungsanbieter enthalten. Auch Informationen zu Rückführungs- und Verselbständigungskonzepten sind sinnvoll.	106
F9	Kostenerstattungsansprüche werden in Geilenkirchen stringent verfolgt und realisiert. Die Arbeitsabläufe basieren jedoch nicht auf definierten Prozessen und Standards.	107	E9	Die Stadt Geilenkirchen sollte Standards für das Aufgabenportfolio der WiJu entwickeln, verschriftlichen und deren Einhaltung verbindlich regeln.	108
F10		108	E10	Das Jugendamt sollte bei auffälligen und kostenintensiven Hilfen routinemäßig standardisierte Prozesskontrollen durchführen.	109
Personaleinsatz					
F11	Eine Vollzeit-Fachkraft im ASD der Stadt Geilenkirchen bearbeitet im Vergleichsjahr 2019 mehr Fälle als in Dreiviertel der Vergleichskommunen. Eine aktuelle Personalbemessung für den ASD gibt es in Geilenkirchen nicht.	110	E11	Die Stadt Geilenkirchen sollte im Zuge der Prozessoptimierung und Fortschritte in der digitalen Bearbeitung durch die neuen Softwaremodule die Personalressourcen im ASD überprüfen und bei Bedarf anpassen.	111
F12	Die Anzahl der Hilfefälle je Vollzeitstelle in der WiJu ist etwas geringer als in der Hälfte der Vergleichskommunen. Die Stadt Geilenkirchen begründet dies mit Personalwechseln, Einarbeitungsphasen und dem ausschließlichen Einsatz von Teilzeitkräften in der WiJu.	111	E12	Die Stadt Geilenkirchen sollte vorhandene Personalressourcen in der WiJu für die Prozessoptimierung einsetzen. Im Anschluss daran sollten das Aufgabenportfolio angepasst und eine Stellenbemessung durchgeführt werden.	111

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
Leistungsgewährung					
F13	Die überwiegende Zahl der Vergleichskommunen ist durch die Aufwendungen für die Hilfe zur Erziehung geringer belastet, was auf einen hohen Anteil an kostenintensiven stationären Hilfen in Geilenkirchen zurückzuführen ist. Mehr als die Hälfte dieser stationären Fälle sind kostenintensive Heimfälle. Der Anteil an kostengünstigen ambulanten Hilfsmaßnahmen ist in Geilenkirchen dagegen vergleichsweise gering.	114	E13	Die Stadt Geilenkirchen sollte die Gründe für den Kostenanstieg bei den stationären Fällen eruieren und nach Möglichkeit gegensteuern.	117
F14	Die Stadt Geilenkirchen profitiert bei der Falldichte von einem starken Rückgang der UMA-Fallzahlen im stationären Bereich sowie einer Reduzierung der ambulanten Hilfen. Gleichwohl ist die Falldichte im Vergleichsjahr 2019 höher als in 50 Prozent der Vergleichskommunen.	117	E14	Die Stadt Geilenkirchen sollte hinsichtlich der Fallzahlenentwicklung bei den eigenen Fällen Gegenmaßnahmen ergreifen. Diese können aus der Optimierung von Laufzeiten der Hilfen oder präventive Maßnahmen resultieren.	119
F15	Der vergleichsweise niedrige Anteil an kostengünstigeren ambulanten Hilfefällen wirkt sich in der Stadt Geilenkirchen belastend auf den Fehlbetrag aus.	119	E15	Die Stadt Geilenkirchen sollte bei der Stabilisierung der Falldichte den Ausbau eines hohen Anteils bei den ambulanten Hilfefällen anstreben und einen Zielwert vorgeben.	121
F16	Ein niedriger Anteil an Vollzeitpflegefällen an den stationären Hilfefällen belastet in der Stadt Geilenkirchen den Fehlbetrag der Hilfe zur Erziehung je Einwohner unter 21 Jahre stärker als in der Mehrzahl der Vergleichsstädte und führt auch zu vergleichsweise hohen Aufwendungen je Hilfefall.	121	E16	Nach Möglichkeit sollte die Stadt Geilenkirchen den Anteil der Vollzeitpflege als günstige Alternative zu den anderen stationären Hilfen weiter ausbauen und einen Zielwert vorgeben.	122
F17	75 Prozent der Vergleichskommunen erzielen bei der SPFH niedrigere Aufwendungen je Hilfefall. Das ist insbesondere auf eine vergleichsweise hohe Anzahl an Hilfefällen mit einer langen Verweildauer zurückzuführen.	123	E17	Die Stadt Geilenkirchen sollte bei der SPFH auf eine Reduzierung der langen Betreuungszeiten hinwirken und entsprechende Ziele im Hilfeplanverfahren vereinbaren, diese dokumentieren und auswerten.	125
F18	Im Jahr 2019 überwiegen in der Stadt Geilenkirchen die Vollzeitpflegefälle nach § 33 SGB VIII mit Kostenerstattungsanspruch. Die Aufwendungen je Fall für die eigenen Pflegekinder sind in Geilenkirchen aufgrund der Gewährung von zusätzlichen ambulanten Hilfen und der Unterbringung von derzeit fünf Kindern in kostenintensiven professionellen Erziehungsstellen vergleichsweise hoch.	125	E18.1	Die Stadt Geilenkirchen sollte hinterfragen, warum seit 2017 immer weniger Kinder durch das Jugendamt in Vollzeitpflegeverhältnisse vermittelt werden können und Maßnahmen ergreifen, um die Vollzeitpflege auszubauen.	127
			E18.2	Die Stadt Geilenkirchen sollte bei zukünftigen Prozesskontrollen die Vollzeitpflegefälle stärker in den Fokus nehmen.	127

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
F19	Die Heimunterbringungen in der Stadt Geilenkirchen sind geprägt durch teure Intensivfälle und Zusatzleistungen und verursachen deutlich höhere Aufwendungen je Hilfefall als in den meisten Vergleichskommunen. Außerdem führen steigende Fallzahlen und sinkende Rückführungsquoten zu einer hohen Falldichte und belasten den Fehlbetrag.	128	E19.1	Die Stadt Geilenkirchen sollte die Zugangssteuerung bei den Heimfällen, die Auswahl der Leistungsanbieter sowie den Rückgang an Rückführungen hinterfragen und geeignete Maßnahmen ergreifen, um gegenzusteuern.	129
			E19.2	Um die Verweildauer zu verkürzen, sollte bei den Unterbringungen nach § 34 SGB VIII eine intensivere Rückführungs- und Verselbständigungsarbeit durch die ASD-Fachkräfte betrieben werden.	130
F20	Hohe Aufwendungen bei der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII entstehen der Stadt Geilenkirchen für die Integrationshelfer/Schulbegleitungen und für kostenintensive stationäre Unterbringung bei 1,20 Fällen. Insgesamt sind die fallbezogenen Transferaufwendungen bei der Eingliederungshilfe aber noch vergleichsweise niedrig. Die Prüfung der Teilhabebeeinträchtigung durch den Spezialdienst ist sehr detailliert und fundiert. Rund zehn Prozent der Anträge werden abgelehnt. Die Falldichte ist geringfügig höher als in der Hälfte der Vergleichskommunen.	130	E20	Die Stadt Geilenkirchen sollte nach Möglichkeit weitere Poollösungen für Integrationshelfer auch an den eigenen Grundschulstandorten anstreben.	133
F21	Bei den Hilfen für junge Volljährige hat die Stadt Geilenkirchen 2019 im stationären Bereich hohe Aufwendungen je Hilfefall. Dies ist auf fehlende Standards bei der Prüfung der Anträge auf Hilfen für junge Volljährige zurückzuführen. Hier sollte die Stadt Geilenkirchen ihre Prozesse optimieren.	133	E21	Das Jugendamt sollte auch für die Arbeit mit den jungen Volljährigen gesonderte Verfahrensstandards erarbeiten und verbindlich festlegen. Dabei sollte den hohen Kosten bei Heimunterbringungen entgegen gewirkt werden. Prozesskontrollen sollten die Einhaltung der neuen Standards überprüfen.	135

Tabelle 2: Bevölkerungsentwicklung zum 31.12. nach IT.NRW

Grundzahlen	2016	2017	2018	2019
Einwohner gesamt	26.963	26.991	27.106	27.214
Einwohner von 0 bis unter 18 Jahre	4.577	4.594	4.618	4.628
Einwohner von 0 bis unter 21 Jahre	5.841	5.875	5.813	5.854

Tabelle 3: Einflussfaktoren Fehlbetrag Hilfe zur Erziehung

Kennzahlen	2016	2017	2018	2019
Aufwendungen Hilfe zur Erziehung in Euro				
Aufwendungen HzE gesamt in Euro	5.674.681	6.050.034	6.443.734	6.076.754
Aufwendungen HzE je EW von 0 bis unter 21 Jahre in Euro	818	838	891	878
Aufwendungen HzE je Hilfefall in Euro	24.093	25.666	28.057	27.962
Ambulante Aufwendungen HzE gesamt in Euro	920.161	877.492	1.137.202	974.052
Ambulante Aufwendungen HzE je Hilfefall in Euro	8.784	8.526	11.754	10.095
Stationäre Aufwendungen HzE gesamt in Euro	3.860.467	4.046.082	4.043.732	4.168.218
Stationäre Aufwendungen HzE je Hilfefall in Euro	41.213	45.508	45.999	47.686
Falldichte HzE gesamt				
Falldichte HzE gesamt (Anzahl der Hilfefälle je 1.000 Einwohner von 0 bis unter 21 Jahre)	33,97	32,65	31,77	31,41
Anteil ambulanter Hilfen in Prozent				
Anteil ambulante Hilfefälle an den Hilfefällen HzE in Prozent	52,79	53,65	52,39	52,47
Anteil der Vollzeitpflegefälle in Prozent				
Anteil Vollzeitpflegefälle nach § 33 SGB VIII an den stationären Hilfefällen HzE in Prozent	43,15	51,93	48,15	44,99

Tabelle 4: Hilfen zur Erziehung §§ 27 ff. SGB VIII

Grundzahlen	2016	2017	2018	2019
Sozialpädagogische Familienhilfen § 31 SGB VIII				
Aufwendungen sozialpädagogische Familienhilfen gesamt in Euro	615.430	495.572	645.597	502.267
Anzahl der Hilfefälle	68	57	47	50

Grundzahlen	2016	2017	2018	2019
Vollzeitpflege § 33 SGB VIII				
Aufwendungen Vollzeitpflege gesamt in Euro	853.322	887.015	748.105	695.146
Anzahl der Hilfefälle	40	46	42	39
Heimerziehung, sonst. betreute Wohnform § 34 SGB VIII				
Aufwendungen Heimerziehung gesamt in Euro	2.483.748	2.534.358	2.708.308	2.848.247
Anzahl der Hilfefälle	36	29	34	37
Eingliederungshilfe für seel. behinderte Kinder und Jugendliche § 35a SGB VIII				
Aufwendungen Eingliederungshilfe für seel. behinderte Kinder und Jugendliche gesamt in Euro	192.218	217.977	356.123	391.087
Anzahl der Hilfefälle	18	21	27	29
Hilfe für junge Volljährige § 41 SGB VIII				
Aufwendungen Hilfe für junge Volljährige gesamt in Euro	270.382	437.897	524.914	608.375
Anzahl der Hilfefälle	12	13	17	18
Falldichte (Anzahl der Hilfefälle je 1.000 Einwohner von 18 bis unter 21)	9,22	9,82	14,57	14,94
Hilfe zur Erziehung für unbegleitete minderjährige Ausländer				
Aufwendungen für UMA in Euro	608.551	551.902	389.795	238.574
Anzahl der Hilfefälle	16	13	8	4

6. gpa-Kennzahlenset

6.1 Inhalte, Ziele und Methodik

Die gpaNRW stützt die Analysen im Wesentlichen auf Kennzahlen. Dabei haben sich für die einzelnen Handlungsfelder der Kommunen bestimmte Kennzahlen als besonders aussagekräftig und steuerungsrelevant herausgestellt. Diese Schlüsselkennzahlen sind im gpa-Kennzahlenset zusammengefasst. Wir erheben die Kennzahlen kontinuierlich in unseren Prüfungen, um den Kommunen eine aktuelle Standortbestimmung zu ermöglichen.

Für Handlungsfelder, die wir in vorangegangenen Prüfungen untersucht haben, hat die gpaNRW in den aktuellen Prüfungen keinen Bericht erstellt. Analysen, Empfehlungen sowie Hinweise zu Konsolidierungsmöglichkeiten sind aus den vorangegangenen Prüfungsberichten bekannt. Sie sind zudem übergreifend unter www.gpanrw.de in der Rubrik Service veröffentlicht. Sofern wir das dargestellte Handlungsfeld aktuell geprüft haben, stehen Analysen sowie Feststellungen und Empfehlungen im jeweils genannten Teilbericht.

Bei der Grunddatenerhebung und den Kennzahlenberechnungen hat die gpaNRW Plausibilitätsprüfungen durchgeführt. Damit ist die Validität der Daten und die interkommunale Vergleichbarkeit der Kennzahlenwerte sichergestellt. Hierzu dienen auch die mit den Verantwortlichen geführten Gespräche.

Die Definitionen der Grunddaten und Kennzahlen stellt die gpaNRW den Kommunen zur Verfügung. So können die Kommunen die Kennzahlen auch außerhalb der Prüfung fortschreiben. Die Kommunen können sie für die strategische und operative Steuerung nutzen und sie in die Haushaltspläne und Jahresabschlüsse integrieren.

Im Laufe der Prüfungen der mittleren kreisangehörigen Kommunen fließen sukzessive immer mehr Kommunen in die Vergleiche ein. Die gpaNRW veröffentlicht das gpa-Kennzahlenset in regelmäßigen Abständen auf ihrer Internetseite. So ermöglicht die gpaNRW gerade Kommunen, die zu Beginn eines Segmentes geprüft wurden, die Standortbestimmung in einer größeren Vergleichsgruppe. Unter www.gpanrw.de steht das jeweils aktuelle gpa-Kennzahlenset mit interkommunalen Vergleichen zum Download zur Verfügung.

6.2 Aufbau des gpa-Kennzahlensets

Das gpa-Kennzahlenset enthält aus den aktuellen Prüfungen der mittleren kreisangehörigen Kommunen - gegliedert nach den Handlungsfeldern -

- die Werte der jeweiligen Kommune,
- die interkommunalen Vergleichswerte,
- die Anzahl der Vergleichswerte sowie

- das Vergleichsjahr für den interkommunalen Vergleich.

Sofern die gpaNRW die Kennzahlen bereits in einer vorangegangenen Prüfung erhoben hat, enthält die Übersicht auch diese Werte. Bei manchen Kennzahlen haben sich zwischenzeitlich die Grunddatendefinitionen geändert. Ebenso haben wir in dieser Prüfungsrunde einige Kennzahlen erstmals erhoben. In beiden Fällen bilden wir nur die aktuellen Kennzahlenwerte ab und geben in der entsprechenden Spalte für Vorjahre den Hinweis „k. A.“. Der Zusatz „k. A.“ deutet somit nicht automatisch auf eine mangelnde Datenlieferung der Kommune hin.

Die Kommune soll ihren Kennzahlenwert gut einordnen können. Deshalb stellen wir im gpa-Kennzahlenset folgende Vergleichswerte dar:

- die Extremwerte, also das Minimum und Maximum sowie
- drei Viertelwerte.

Die Viertelwerte teilen eine nach Größe geordnete statistische Reihe in vier Viertel. Der erste Viertelwert teilt die vorgefundenen Werte so, dass 25 Prozent darunter und 75 Prozent darüber liegen. Der zweite Viertelwert entspricht dem Median und liegt in der Mitte der statistischen Reihe, d.h. 50 Prozent der Werte liegen unterhalb und 50 Prozent oberhalb dieses Wertes. Der dritte Viertelwert teilt die vorgefundenen Werte so, dass 75 Prozent darunter und 25 Prozent darüber liegen.

Die Zahl der in den interkommunalen Vergleich eingegangenen Daten gibt einen Hinweis auf die statistische Sicherheit der Vergleichswerte. Von der gpaNRW durchgeführte Auswertungen haben gezeigt, dass sich beim weitaus überwiegenden Teil der Kennzahlen schon nach Einbeziehung von 12 bis 15 Vergleichswerten die statistischen Lageparameter ausreichend stabilisiert haben.

Die Kennzahlenwerte des interkommunalen Vergleichs und die zugehörigen Werte der Kommune basieren auf den jeweils aktuellsten vorliegenden Daten. Abhängig von den benötigten Grunddaten lagen während der Prüfung unterschiedliche Datenstände vor. Für jede Kennzahl ist deshalb das Jahr des interkommunalen Vergleichs angegeben. Der aktuelle Wert der Kommune bezieht sich ebenfalls auf das angegebene Vergleichsjahr.

Sofern die gpaNRW das Handlungsfeld aktuell geprüft hat, ist der betreffende Teilbericht in der letzten Spalte benannt.

6.3 gpa-Kennzahlenset

gpa-Kennzahlenset der Stadt Geilenkirchen

Handlungsfelder / Kennzahlen	Geilen- kirchen 2012	Geilen- kirchen aktuell	Minimum	1. Viertel- wert	2. Viertel- wert (Median)	3. Viertel- wert	Maximum	Anzahl Werte	Vergleichs- jahr	Teilbericht
Haushaltssituation										
Jahresergebnis je EW* in Euro	-93	11,06	-275,00	-26,20	26,58	77,06	394,0	55	2019	Finanzen
Eigenkapitalquote 1 in Prozent	39,1	39,46	5,50	14,93	31,05	43,35	63,67	54	2019	Finanzen
Eigenkapitalquote 2 in Prozent	73,8	71,29	17,20	46,82	58,26	68,43	86,86	54	2019	Finanzen
Gesamtverbindlichkeiten Konzern Kommune je Einwohner**	1.199	875	226	1.009	1.688	2.537	7.234	54	2019	Finanzen
Saldo aus laufender Verwaltungstätig- keit je EW in Euro	85	280	-49	116	192	232	853	55	2019	./.
Personal										
Vollzeit-Stellen je 1.000 EW 1 (Personalquote 1)	7,83	9,11	4,23	7,39	8,54	9,90	13,80	96	2019	./.
Vollzeit-Stellen je 1.000 EW 2 (Personalquote 2)	5,52	6,72	4,05	5,22	5,73	6,58	8,25	96	2019	./.
Informationstechnik (IT)										
IT-Kosten je Arbeitsplatz mit IT-Aus- stattung der Kernverwaltung in Euro	2.590	3.387	2.565	3.993	4.674	5.271	7.901	123	2018	./.
Gebäudeportfolio										
Bruttogrundfläche gesamt je 1.000 EW in qm	4.328	4.468	2.396	3.112	3.595	4.118	5.716	57	2019	./.

Handlungsfelder / Kennzahlen	Geilen- kirchen 2012	Geilen- kirchen aktuell	Minimum	1. Viertel- wert	2. Viertel- wert (Median)	3. Viertel- wert	Maximum	Anzahl Werte	Vergleichs- jahr	Teilbericht
Bruttogrundfläche Schulen je 1.000 EW in qm	1.944	1.854	979	1.648	1.781	1.984	2.335	60	2019	./.
Bruttogrundfläche Jugend je 1.000 EW in qm	219	235	27	118	180	235	368	60	2019	./.
Bruttogrundfläche Sport und Freizeit je 1.000 EW in qm	101	239	19	136	201	284	723	58	2019	./.
Bruttogrundfläche Verwaltung je 1.000 EW in qm	192	249	148	238	276	342	498	60	2019	./.
Bruttogrundfläche Feuerwehr und Ret- tungsdienst je 1.000 EW in qm	168	161	5	106	134	177	273	60	2019	./.
Bruttogrundfläche Kultur je 1.000 EW in qm	355	390	42	131	224	301	723	60	2019	./.
Bruttogrundfläche Soziales je 1.000 EW in qm	158	409	34	133	241	300	1.164	60	2019	./.
Bruttogrundfläche Wohngebäude je 1.000 EW in qm	k. A.	113	0	21	62	184	1.188	59	2019	./.
Bruttogrundfläche sonstige Nutzungen je 1.000 EW in qm	1.191	819	19	172	283	521	1.255	60	2019	./.
Einwohnermeldeaufgaben										
Fälle je Vollzeit-Stelle Einwohnermeldeaufgaben	2.566	2.260	1.209	1.986	2.327	2.676	3.929	110	2019	./.
Personenstandswesen										
Fälle je Vollzeit-Stelle Personenstandswesen	156	137	88	124	150	182	333	107	2019	./.

Handlungsfelder / Kennzahlen	Geilen- kirchen 2012	Geilen- kirchen aktuell	Minimum	1. Viertel- wert	2. Viertel- wert (Median)	3. Viertel- wert	Maximum	Anzahl Werte	Vergleichs- jahr	Teilbericht
Schulen Flächenmanagement										
Bruttogrundfläche Grundschulen je Klasse in qm	453	448	234	316	352	391	620	101	2018	./.
Bruttogrundfläche Hauptschulen je Klasse in qm	./.	./.	204	362	450	639	3.224	47	2018	./.
Bruttogrundfläche Realschulen je Klasse in qm	508	517	0	293	351	440	1.770	68	2018	./.
Bruttogrundfläche Sekundarschulen je Klasse in qm	./.	./.	217	309	389	479	656	27	2018	./.
Bruttogrundfläche Gymnasien je Klasse in qm	./.	./.	190	268	323	371	491	94	2018	./.
Bruttogrundfläche Gesamtschulen je Klasse in qm	383	430	124	319	393	434	707	54	2018	./.
Schulen Bewirtschaftung										
Aufwendungen Gesamtreinigung je qm Reinigungsfläche in Euro	13,94	14,96	7,55	10,41	12,44	16,01	29,10	99	2018	./.
Aufwendungen Eigenreinigung je qm Reinigungsfläche in Euro	46,33	43,54	0,00	18,69	23,93	34,19	110,36	69	2018	./.
Aufwendungen Fremdreinigung je qm Reinigungsfläche in Euro	11,57	13,79	7,03	9,87	11,21	12,82	17,61	91	2018	./.
Anteil Eigenreinigung an Gesamtreinigung in Prozent	7,00	3,95	0,00	0,00	5,05	38,09	100	100	2018	./.
Aufwendungen Hausmeisterdienste je qm Bruttogrundfläche in Euro	7,39	10,43	0,00	6,91	7,89	9,35	24,99	97	2018	./.
Wärmeverbrauch je qm Bruttogrundflä- che in kWh	98,00	97,70	61,44	87,76	101	116	166	98	2018	./.

Handlungsfelder / Kennzahlen	Geilenkirchen 2012	Geilenkirchen aktuell	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte	Vergleichsjahr	Teilbericht
Stromverbrauch je qm Bruttogrundfläche in kWh	14,20	8,60	7,16	12,93	14,51	18,04	27,14	100	2018	./.
Wasserverbrauch je qm Bruttogrundfläche in Liter	129	132	82	116	135	161	342	100	2018	./.
Schülerbeförderung										
Aufwendungen Schülerbeförderung je Schüler in Euro	272	314	42,65	159	212	300	578	102	2018	./.
Schulsekretariate										
Schüler je Vollzeit-Stelle Schulsekretariate Grundschulen (gpa-Benchmark: 650 Schüler)***	517	513	258	474	545	629	902	102	2018	./.
Schüler je Vollzeit-Stelle weiterführende Schulen (gpa-Benchmark: 630 Schüler)***	497	447	334	469	533	609	1.019	100	2018	./.
Wohngeld										
Fälle je Vollzeit-Stelle Wohngeld	k. A.	311	70	304	376	487	964	116	2019	./.
Hilfe zur Erziehung										
Fehlbetrag Hilfe zur Erziehung je EW von 0 bis unter 21 Jahre in Euro	553	708	292	562	730	863	1.121	45	2019	Hilfe zur Erziehung
Aufwendungen Hilfe zur Erziehung je Hilfefall in Euro	21.042	27.962	16.332	21.204	23.352	25.731	31.581	46	2019	Hilfe zur Erziehung
Anteil ambulante Hilfefälle an den Hilfefällen Hilfe zur Erziehung gesamt in Prozent	62,7	52,47	42,09	51,25	55,50	61,24	75,13	47	2019	Hilfe zur Erziehung
Anteil Hilfefälle nach § 33 SGB VIII an den stationären Hilfefällen Hilfe zur Erziehung gesamt in Prozent	43,5	44,99	28,03	40,84	46,92	54,56	70,97	47	2019	Hilfe zur Erziehung

Handlungsfelder / Kennzahlen	Geilenkirchen 2012	Geilenkirchen aktuell	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte	Vergleichsjahr	Teilbericht
Hilfefälle Hilfe zur Erziehung je 1.000 EW von 0 bis unter 21 Jahre (Faldichte HzE gesamt)	26,6	31,41	12,42	25,47	30,64	37,00	52,16	47	2019	Hilfe zur Erziehung
Tagesbetreuung für Kinder										
Fehlbetrag Tagesbetreuung für Kinder je EW von 0 bis unter 6 Jahre in Euro	1.822	2.644	1.490	2.332	2.594	2.851	5.411	88	2019	./.
Verhältnis Elternbeiträge zu den Aufwendungen Tageseinrichtungen für Kinder (Elternbeitragsquote) in Prozent	k. A.	14,0	2,9	12,7	14,5	16,0	22,2	88	2019	./.
Fehlbetrag Tageseinrichtungen für Kinder je Platz in Euro	k. A.	3.406	2.101	3.144	3.499	3.844	5.146	88	2019	./.
Sport Flächenmanagement										
Bruttogrundfläche Schulsporthallen je Klasse in qm	75	79	52	76	85	97	208	101	2018	./.
Bruttogrundfläche Sporthallen je 1.000 EW in qm	291	299	235	340	382	426	562	101	2018	./.
Fläche Sportplätze je EW in qm	7,97	8,52	1,05	3,22	4,24	6,04	10,55	70	2019	./.
Fläche Spielfelder je EW in qm	3,46	3,70	0,56	1,34	2,10	2,92	5,04	70	2019	./.
Bauaufsicht										
Fälle je Vollzeit-Stelle Bauaufsicht	k. A.	109	50	86	114	144	230	111	2019	Bauaufsicht
Anteil zurückgenommener Bauanträge an den Bauanträgen gesamt in Prozent	k. A.	k.A.	0,00	2,14	3,85	6,27	20,00	103	2019	Bauaufsicht
Gesamtlaufzeit von Bauanträgen (normales Genehmigungsverfahren) in Kalendertagen	k. A.	k.A.	53	85	110	131	275	53	2019	Bauaufsicht

Handlungsfelder / Kennzahlen	Geilen- kirchen 2012	Geilen- kirchen aktuell	Minimum	1. Viertel- wert	2. Viertel- wert (Median)	3. Viertel- wert	Maximum	Anzahl Werte	Vergleichs- jahr	Teilbericht
Gesamtlaufzeit von Bauanträgen (ein- faches Genehmigungsverfahren) in Kalendertagen	k. A.	k.A.	31	55	71	105	148	58	2019	Bauaufsicht
Straßenbeleuchtung										
Leuchtenstandorte je 1.000 qm be- leuchtete Verkehrsfläche	k. A.	4,29	1,65	2,68	3,20	3,75	4,29	14	2019	./.
Aufwendungen Straßenbeleuchtung je 1.000 qm beleuchtete Verkehrsfläche in Euro	k. A.	k. A.	179	288	354	403	648	12	2019	./.
Unterhaltungsaufwendungen und Ab- schreibungen Straßenbeleuchtung je 1.000 qm beleuchtete Verkehrsfläche in Euro	k. A.	k. A.	81,97	126	169	234	274	11	2019	./.
Unterhaltungsaufwendungen und Ab- schreibungen Straßenbeleuchtung je Leuchtenstandort in Euro	k. A.	k. A.	22,43	48,06	64,81	89,15	191	23	2019	./.
Stromverbrauch Straßenbeleuchtung je 1.000 qm beleuchtete Verkehrsflä- che in kWh	k. A.	793	290	527	740	878	1.016	13	2019	./.
Stromverbrauch Straßenbeleuchtung je Leuchtenstandort in kWh	k. A.	185	139	184	209	238	321	28	2019	./.
Park- und Gartenanlagen										
Fläche Park- und Gartenanlagen je EW in qm	k. A.	k. A.	0,26	2,66	5,26	8,39	25,70	60	2019	./.
Aufwendungen Park- und Garten- anlagen je qm in Euro	k. A.	k. A.	0,13	0,92	1,44	2,52	9,83	55	2019	./.

Handlungsfelder / Kennzahlen	Geilen- kirchen 2012	Geilen- kirchen aktuell	Minimum	1. Viertel- wert	2. Viertel- wert (Median)	3. Viertel- wert	Maximum	Anzahl Werte	Vergleichs- jahr	Teilbericht
Spiel- und Bolzplätze										
Fläche Spiel- und Bolzplätze je EW unter 18 Jahre in qm	k. A.	10,30	5,40	8,59	11,41	14,67	28,65	64	2019	./.
Aufwendungen Spiel- und Bolzplätze je qm in Euro	k. A.	3,87	0,91	2,81	4,20	6,44	12,54	61	2019	./.
Straßenbegleitgrün										
Fläche Straßenbegleitgrün je EW in qm	k. A.	k. A.	1,03	3,98	6,42	16,69	58,84	52	2019	./.
Aufwendungen Straßenbegleitgrün je qm in Euro	k. A.	k. A.	0,19	0,87	1,82	2,53	10,77	45	2019	./.

*EW = Einwohner

**Sofern für das Vergleichsjahr kein Gesamtabschluss vorlag, hat die gpaNRW die Verbindlichkeiten des Kernhaushaltes mit denen der Mehrheitsbeteiligungen unter Berücksichtigung der wesentlichen Verflechtungen ermittelt.

***Nähere Informationen zum Benchmark stehen auf unserer Internetseite unter „Service“ - "Handlungsmöglichkeiten und Gute Beispiele".

****Hintergründe und Definitionen der einzelnen Richtwerte stehen im Teilbericht Verkehrsflächen.

→ Kontakt

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

Shamrockring 1, Haus 4, 44623 Herne

Postfach 10 18 79, 44608 Herne

t 0 23 23/14 80-0

f 0 23 23/14 80-333

e info@gpa.nrw.de

DE-e Poststelle@gpanrw.de-mail.de

i www.gpa.nrw.de